



Axpo Holding AG | Parkstrasse 23 | CH-5401 Baden

A-Post

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zuständig **Martin Schwab | CFO Axpo Konzern**
Direktwahl T +41 56 200 48 66 | F +41 56 200 31 47
E-Mail martin.schwab@axpo.com
Datum 18. August 2015

Anhörung Rundschreiben 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer" (Totalrevision des FINMA-RS 08|38)

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat interessierte Kreise eingeladen, zum Entwurf des rubrizierten Rundschreibens Stellung zu nehmen. Als regelmässiger Emittent am Schweizer Kapitalmarkt haben wir den Entwurf des Rundschreibens 2016/xx „Anlagerichtlinien Versicherer“ mit Interesse zur Kenntnis genommen und leisten der Einladung zur Stellungnahme hiermit gerne Folge. Wir beschränken uns auf die Aspekte des Rundschreibens, bei welchen wir direkte Auswirkungen auf den Kapitalmarktzugang von Unternehmen erwarten.

Der Axpo Konzern und seine diversen Konzerngesellschaften treten regelmässig am Schweizer Kapitalmarkt als Emittenten von Obligationsanleihen auf. In den letzten Jahren war dies insbesondere für die Kraftwerke Linth-Limmern („KLL“) der Fall. Seit 2010 hat KLL rund CHF 1.5 Mia. an neuen Obligationen zur Finanzierung des Pumpspeicherwerks „Linthal 2015“ begeben. Dabei gelang es mit einer 35- und einer 40-jährigen Anleihe die zwei längsten Unternehmensanleihen am Schweizer Kapitalmarkt zu platzieren.

Eine langfristige Finanzierung von „Linthal 2015“ ist für KLL von grosser Wichtigkeit, ist das Kraftwerk doch auf eine Lebensdauer von 80 Jahren ausgelegt. Dabei konnten wir bei institutionellen Investoren, insbesondere Schweizer Lebensversicherungen, ein grosses Interesse an Unternehmensanleihen mit langen und ultralangen Laufzeiten feststellen. Dies einerseits aufgrund der Möglichkeit die langfristigen Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft mit langfristigen Anlagen decken zu können, andererseits aber auch aufgrund der hohen Bonität der KLL bzw. des Axpo Konzerns.

KLL wie auch der Axpo Konzern werden sowohl von diversen Schweizer Banken wie auch von der Schweizer Ratingagentur fedafin AG im Bereich von „A“ eingestuft. Der Axpo Konzern verfügt allerdings über kein Rating einer der grossen, internationalen Ratingagenturen. Die Erlangung eines Ratings durch eine der grossen Ratingagenturen stellt einen kosten-, arbeits- und zeitintensiven Prozess dar, welcher sich für Unternehmen wie Axpo, mit Finanzierungsbedarf mehrheitlich in CHF, oftmals als unverhältnismässig darstellt. Diesbezüglich befinden wir uns in bester Gesellschaft mit vielen anderen grösseren Schweizer Unternehmen welche den Vorteil des Schweizer Kapitalmarktes schätzen, dass man auch als Emittent ohne offizielles Rating einen guten Zugang zum Markt hat. Gemäss unserer Informationen wurden in 2014 rund 75% der von Schweizer Unternehmen (Marktsegment „Corporates“) begebenen Anleihen ohne Rating einer internationalen Ratingagentur emittiert.

Der nun vorliegende Entwurf zur Revision des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer" sieht nun allerdings vor, dass nur Anleihen, welche über Ratings von einer durch FINMA anerkannten Ratingagentur verfügen, in den Genuss einer erleichterten Prüfung der Bonitätseinschätzung kommen (sogenannte „summarische Plausibilisierung“).

Wir befürchten, dass bei Inkraftsetzung dieser Regelung, die Bedeutung der Ratings von Banken oder anderen Agenturen, wie z.B. fedafin AG, an Bedeutung verlieren. Damit verbunden besteht die Gefahr, dass für Investoren aus dem Versicherungssegment Investitionen in Anleihen von Unternehmen ohne Rating einer durch die FINMA anerkannten Ratingagentur deutlich unattraktiver werden.

Dass diese Gefahr durchaus real ist, zeigte sich dadurch, dass diverse Investoren aus dem Versicherungssegment bei den letzten Anleihen der KLL nicht mehr oder nur sehr zurückhaltend partizipiert haben. In der Argumentation wurde dabei meist auf eine Antizipation von neuen FINMA Regelungen hingewiesen.

Vor diesem Hintergrund steht der Axpo Konzern und KLL vor der Entscheidung, sich entweder durch eine oder mehrere der grossen Ratingagenturen einstufen zu lassen oder künftig auf Emissionen von Anleihen mit Laufzeiten von über 10 Jahren zu verzichten.

Sollten nun wir, wie auch andere Unternehmen, nur aus regulatorischen Gründen gezwungen werden ein offizielles Rating zu beantragen, ist dies aus Sicht von Emittenten von Unternehmensanleihen der Attraktivität und der Flexibilität des Schweizer Kapitalmarktes abträglich. Zudem wird dadurch die Abhängigkeit von einzelnen Ratingagenturen eher verschärft.

Schliesslich stellt aus unserer Sicht auch der Verzicht auf künftige Emissionen im langen- und ultralangen Laufzeitsegment eine unbefriedigende Lösung dar. Wir gehen davon aus, dass der Axpo Konzern und KLL auch ohne offizielles Rating nach wie vor den Zugang zum Kapitalmarkt hat, allerdings nur noch im Laufzeitensegment bis zu 10 Jahren, welches auch für Investoren ausserhalb des Versicherungssegmentes interessant ist. Dies bedauern wir allerdings insofern, als dadurch dem Marktsegment für lange- und ultralange Unternehmensanleihen trotz bestehendem Angebot seitens Emittenten und Nachfrage seitens der Investoren ausschliesslich aus regulatori-

schen Gründen die Grundlage entzogen wird. Auch dadurch sehen wir die Attraktivität des Schweizer Kapitalmarkts weiter vermindert. Zudem stellt dies für Unternehmen wie Axpo und KLL ein Problem dar, da damit für Investitionsprojekte mit einem derart langfristigen Charakter wie ein Pumpspeicherwerk keine adäquaten und kongruenten Finanzierungen mehr möglich sind. Denn eine Bankenfinanzierung für solch lange Laufzeiten ist nicht realisierbar.

Um dieser Entwicklung entgegen zu wirken, möchten wir beliebt machen auch künftig die Ratings von Banken und kleineren Agenturen zu berücksichtigen. Wir schlagen deshalb vor, im vorliegenden Entwurf des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer", die Randziffer 146 dahingehend zu ergänzen, dass bei Vorliegen von mehreren Ratings von Banken oder kleineren Ratingagenturen wie fedafin AG die summarische Plausibilisierung ebenfalls ausreicht.

Wir glauben, dass das Vorhandensein von mehreren (z.B. zwei Banken oder eine Bank und fedafin AG) die notwendige Unabhängigkeit der Ratingbeurteilungen sicherstellen sollte. Zudem hat gemäss unserer Informationen die Schweizerische Bankiervereinigung bereits in 2008 Standards erlassen, welche die Unabhängigkeit der Finanzanalyse sicherstellt und jährlich durch die Prüfungsgesellschaft der Banken bestätigt werden muss.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegens in der finalen Fassung des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer". Wir unterstützen in diesem Zusammenhang auch die Stellungnahmen des Schweizerischen Versicherungsverbandes (SVV) sowie der Zürcher Kantonalbank (ZKB) zum Thema „Eigene Bonitätseinschätzung“.

Freundliche Grüsse
Axpo Holding-AG

A blue ink signature of Martin Schwab, consisting of several fluid, overlapping loops.

Martin Schwab
CFO Axpo Konzern

A blue ink signature of Martin Saxer, featuring a stylized 'M' and 'S'.

Martin Saxer
Leiter Corporate Public Affairs



Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

renato.degliuomini@finma.ch

Zürich, 19. August 2015

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat eingeladen, zum Entwurf des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer" Stellung zu nehmen.

Vor dem Hintergrund unserer Stellung als bedeutender Anbieter von unabhängigem, transparentem und vertieftem Credit Research und der Tatsache, dass unsere Credit Ratings seit 30.6.2015 wieder in den Swiss Bond Index (SBI) der SIX einfließen, haben wir den Entwurf zum Rundschreiben mit Interesse zur Kenntnis genommen. Dementsprechend nehmen wir Ihre Einladung gerne an und möchten zum Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Grundsätzlich sehen wir die Absicht der FINMA, die Verwendung von Bankenratings für Versicherungen einzuschränken, aus folgenden Gründen für problematisch an:

A) Bedeutung von Credit Ratings für den Anlageentscheid:

- Das Vorliegen eines Credit Ratings stellt nach wie vor eine wesentliche Voraussetzung für einen objektiven Investitionsentscheid von institutionellen Anlegern dar.
- Der implizite Zwang für Schuldner, sich von einer von der FINMA anerkannten Ratingagentur einschätzen zu lassen, wäre aber für viele Unternehmen mit einem nicht tragbaren Aufwand und unverhältnismässig hohen Kosten verbunden - dies insbesondere für Unternehmen aus dem KMU-Segment, welches für die Schweizer Wirtschaft von zentraler Bedeutung ist.
- Gleichzeitig sehen wir aus denselben Gründen gerade für kleine und mittlere Versicherer die Möglichkeit nicht gegeben, eigene Ratingkapazitäten aufzubauen.

B) Gefährdung des Kapitalmarktzugangs für KMU:

- Aus den oben dargestellten Gründen lässt sich ableiten, dass vor allem KMUs ohne Vorliegen eines von der FINMA anerkannten Credit Ratings wohl nur einen sehr erschwerten Kapitalmarktzugang hätten (oder diesen gar verlieren würden).



- Alternativ ist davon auszugehen, dass Unternehmen, welche ohne Vorliegen eines Credit Ratings trotzdem auf den Kapitalmarkt angewiesen sind, eine empfindliche Risikoprämie an Investoren zahlen müssten. Dies würde die Wettbewerbsfähigkeit dieses wichtigen Segments weiter behindern.

C) Versicherungen als zentrale Investorengruppe für Kapitalmarkttransaktionen:

- Versicherungen stellen aufgrund ihres hohen Anlagevolumens gerade für längere Laufzeiten eine enorm wichtige Investorengruppe dar.
- Häufig ist sogar zu beobachten, dass Finanzierungstransaktionen erst bei einem entsprechenden Engagement durch Versicherungen als Kerninvestoren zustande kommen.
- Somit kann bereits heute davon ausgegangen werden, dass bei Absenz der Versicherungen als Kerninvestoren, auch andere Investorengruppen in ihrem Anlageverhalten eingeschränkt oder beeinflusst würden.
- Gemäss unseren Beobachtungen und Gesprächen mit institutionellen Kunden haben Versicherungen in Erwartung der regulatorischen Anpassung ihr Investitionsverhalten bereits angepasst. Das heisst, dass viele Versicherungen bereits jetzt nicht mehr in Anleihen investieren, bei denen davon ausgegangen werden muss, dass die Bankenratings nicht mehr anerkannt werden.

D) Unabhängigkeit der Bankenratings bereits jetzt gegeben und durch FINMA geregelt und geprüft:

- Insgesamt sehen wir die Unabhängigkeit der Bankenratings bereits jetzt durch folgende Vorgaben hinreichend geregelt:
 - So erliess der Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) Richtlinien zur Sicherstellung der Finanzanalyse, welche per 1. Juli 2003 in Kraft gesetzt und per 1. Juli 2008 revidiert wurden. Darin wird u.a. die Vermeidung, Begrenzung oder zumindest die Offenlegung von Interessenkonflikten im Zusammenhang mit der Erstellung von Finanzanalysen geregelt. Weiter wird darin die Gleichbehandlung der Empfänger von Finanzanalysen vorgegeben und sichergestellt, dass sich Kunden, welche in ihren Anlageentscheiden auf die Einschätzungen und Empfehlungen von Finanzanalysten abstellen, sich darauf verlassen können, dass die Finanzanalysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Gewissen durchgeführt wurden.
 - Die oben erwähnte Richtlinie der SBVg wurde in FINMA RS 08/10 "Selbstregulierung als Mindeststandard" anerkannt. Dabei sollen die Prüfgesellschaften die Einhaltung der Mindeststandards entsprechend FINMA RS 13/3 "Prüfwesen" überwachen und das Ergebnis möglicher Prüfhandlungen im Prüfbericht festhalten.



- Abschliessend möchten wir festhalten, dass Credit Ratings von Banken bereits jetzt unabhängig und professionell vergeben werden. Wir beziehen uns bei dieser Einschätzung in erster Linie auf folgende Punkte:
 - i. Umsetzung der Methodologien von anerkannten Ratingagenturen:
 - Der Ratingansatz der Credit Research-Abteilungen von Banken basiert weitestgehend auf den Methodologien von anerkannten Ratingagenturen (im Fall von Vontobel Credit Research auf „Standard and Poor's“). Dies betrifft sowohl die Anpassungen der Finanzkennzahlen und Credit Ratios als auch die unterliegenden Erfordernisse an Credit Ratios.
 - ii. Verwendung von detaillierten Finanzmodellen:
 - Als Basis für die Ratingzuweisung werden in der Regel detaillierte Finanzmodelle verwendet (im Falle von Vontobel Credit Research mit eigenen unabhängigen Zukunftsschätzungen für Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Bilanz). Damit wird sichergestellt, dass Bankenratings absolut transparent und jederzeit nachvollziehbar zustande kommen.
 - iii. Konsistenzprüfung durch Quervergleich mit Ratingagenturen:
 - Wenn immer möglich, werden die Credit Ratings von Banken durch einen Quervergleich mit bereits durch Ratingagenturen gerateten Firmen aus der gleichen Branche, resp. der gleichen Ratingklasse, überprüft. Damit wird die Konsistenz und Vergleichbarkeit der Bankenratings mit denjenigen der Ratingagenturen sichergestellt.

Aufgrund der oben dargestellten Argumente schlagen wir vor, a) Bankenratings weiterhin wie die Credit Ratings von durch die FINMA anerkannten Ratingagenturen zu behandeln und b) Randziffer 146 im oben erwähnten Rundschreiben durch die unten dargestellte Ergänzung anzupassen:

„Herangezogene Informationsquellen werden in Bezug auf die Art ihres Zustandekommens, ihre Objektivität und ihre Verlässlichkeit hinterfragt. Sind externe Ratings von anerkannten Ratingagenturen (vgl. FINMA-Rundschreiben 2012/1 Ratingagenturen) **oder Bankenratings, welche nach den Unabhängigkeitsrichtlinien der SBVg erstellt wurden,** vorhanden, so genügt eine summarische Plausibilisierung. „

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie unsere Ausführungen und Anliegen in der finalen Fassung des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer" entsprechend berücksichtigen würden.



Freundliche Grüsse


Zeno Staub
CEO Vontobel


Roger Studer
Head Investment Banking

Investment Strategy & Research
Global Credit Research

Rupli Daniel
Head of Global Credit Research
+41 44 333 13 79
daniel.rupli@credit-suisse.com

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

19. August 2015

Stellungnahme zum Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer"

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat interessierte Kreise eingeladen, zum Entwurf des erwähnten Rundschreibens Stellung zu nehmen. Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zukommen.

Es ist das Ziel, mittelgrossen Schweizer Unternehmen (Unternehmenswert ab rund CHF 250 Millionen) den Zugang zum Schweizer Franken Kapitalmarkt zu erleichtern. Die Nachfrage nach Schweizer Franken Emissionen ist seit Jahren stark durch institutionelle Anleger unterstützt. Für jene Investoren ist ein Rating der jeweiligen Obligation von grosser Bedeutung. Kann ein Schuldner kein solches vorweisen, steigt seine zu entrichtende Risikoprämie. Aus Kapazitäts- und Kostengründen können vor allem diese mittelgrossen Unternehmen nicht auf die von der FINMA anerkannten internationalen Ratingagenturen zurückgreifen. Diese Funktion übernehmen bisher auch Ratings von Banken, welche damit wesentlich zur Kapitalmarkttransparenz beitragen. Seit vielen Jahren sind die Bankenratings von der Schweizer Börse als offizielle Ratings für die Swiss Bond Indizes anerkannt. Diese repräsentieren in der Schweiz den wichtigsten Benchmark für eine Vielzahl von Investoren.

Die „Anlagerichtlinien Versicherer“ sehen nun vor, nur für Emittenten, welche von anerkannten Ratingfirmen bewertet wurden, erleichterte Prüfungen zuzulassen. Es besteht unseres Erachtens die Gefahr, dass die Attraktivität der Kapitalmarktfinanzierung für gewisse Marktsegmente zurückgeht, wenn die Bankenratings bei einzelnen Investorensegmenten an Bedeutung verlieren. Diese neue Regelung kollidiert zudem mit der Initiative des Staatssekretariat für internationale Finanzfragen (SIF) welches als Ziel hat die Prinzipien des Financial Stability Board (FSB) umzusetzen, sprich die Abhängigkeit von Ratingagenturen zu reduzieren.

Aufgrund der Bedeutung der durch Banken erstellten Ratings für den Schweizer Kapitalmarkt schlagen wir vor, die Randziffer 146 wie folgt zu ergänzen:

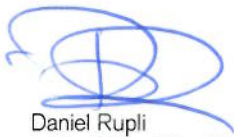
„Herangezogene Informationsquellen werden in Bezug auf die Art ihres Zustandekommens, ihre Objektivität und ihre Verlässlichkeit hinterfragt. Sind externe Ratings von anerkannten Ratingagenturen (vgl. FINMA-Rundschreiben 2012/1 Ratingagenturen) **oder Bankenratings, welche nach den Unabhängigkeitsrichtlinien der SBVg erstellt wurden**, vorhanden, so genügt eine summarische Plausibilisierung.

Dank den Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse, welche per 1. Juli 2003 in Kraft traten ist sichergestellt, dass Bankenratings gleich wie Ratings von anerkannten Ratingagenturen behandelt werden können. Die Gleichstellung von Bankenratings mit jenen der FINMA akkreditierten Ratingagenturen verhindert, dass sich der Zugang für jene Schweizer Unternehmen, welche heute ausschliesslich durch Bankenratings abgedeckt sind, verteuert oder gar verhindert wird.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unser Anliegen in der finalen Fassung des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer" berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Credit Suisse AG



Daniel Rupli
Leiter Global Credit Resarch



Dominique Kunz
Leiter CHF Kapitalmarkt Obligationen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Per E-Mail an: renato.degliuomini@finma.ch

19. August 2015

Versicherungsaufsicht: neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben – Eingabe von economie suisse zum Finma-RS 2016/xx „Anlagerichtlinien Versicherer“

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 8. Juli 2015 haben Sie die Konsultation zu den neuen FINMA-Rundschreiben sowie der Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben eröffnet. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme bedanken wir uns. economie suisse, der Dachverband der Wirtschaft – bestehend aus 100 Branchenverbänden, 20 kantonalen Handelskammern sowie grösseren Einzelunternehmen – nimmt aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht zum Rundschreiben wie folgt Stellung:

Zusammenfassung

Der volkswirtschaftliche Nutzen von Kapitalanlagen der Versicherer ist erheblich; sie tragen wesentlich zur Befriedigung des steigenden Kapitalbedarfs der Wirtschaft bei. Generell müssen regulatorische Auflagen zu Handen der Marktteilnehmer zurückhaltend eingesetzt werden.

Randziffer 146 des Entwurfes des Rundschreibens schränkt die Bedingungen für die Versicherungen bei der Anlage ihres gebundenen Vermögens in die Privatwirtschaft und in öffentlich-rechtliche Institutionen unnötig ein.

Die Anerkennung von Ratings von Banken, welche nach den «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» von Swiss Banking arbeiten, soll im Finma-Rundschreiben 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer» denjenigen von Finma-anerkannten Ratingagenturen gleichgestellt werden; dies erfordert die entsprechende Anpassung von Randziffer 146 im FINMA-Rundschreiben.

Investitionen der Versicherungen sind nicht nur in der Privatwirtschaft gefragt. Auch viele öffentlich-rechtliche Institutionen wie z.B. Städte, Kantone, Kraftwerke u.a. suchen diese Investitionen oder sind sogar auf die Anlagen der Versicherungsindustrie angewiesen. Der volkswirtschaftliche Nutzen von

Kapitalanlagen der Versicherer ist erheblich. Vor allem die Lebensversicherer, welche langfristige und auf stabile Renditen abzielende Anlagen suchen, sind wichtige Investoren und eine geschätzte Alternative zu Bankkrediten oder anderen Finanzierungsmöglichkeiten. Mit ihrem grossen Anlagevolumen stellen die Versicherer eine tragende Säule in der Sicherstellung des Finanzbedarfs unserer Volkswirtschaft dar.

Ein grosser Teil der Kapitalanlagen der Versicherer ist dem gebundenen Vermögen zugewiesen und unterliegt somit den Richtlinien des FINMA-Rundschreibens 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer». Dessen Regulierung hat also indirekt Einfluss auf massgebliche volkswirtschaftliche Produktionsfaktoren unseres Landes.

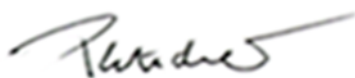
Bereits mit dem Rundschreiben 2012/1 hat die FINMA die Möglichkeiten des Bezugs von Bonitätsbeurteilungen (Ratingagenturen) für Anlageentscheide eingeschränkt. Danach werden Bankenratings gegenüber den Ratings von FINMA-anerkannten Agenturen deutlich benachteiligt. Daraus resultieren insbesondere für KMUs, aber auch für alle anderen Unternehmen in der Schweiz Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Investitionskapital. Besonders betroffen sind auch mögliche Investitionen durch die Versicherungsindustrie, welche für Investitionen in KMUs oft eine wegweisende Rolle spielen. Obwohl das Rundschreiben 2012/1 für das gebundene Vermögen der Versicherer erst ab 1. März 2016 gilt, sind bereits heute erste Auswirkungen der neuen Regulierung im Markt spürbar. Verschiedene Versicherer sind zurückhaltender geworden bei ihren Investitionen in KMUs und Institutionen ohne FINMA-anerkanntes Rating.

In der Totalrevision des FINMA-Rundschreibens 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer» werden die Bankenratings analog dem FINMA-Rundschreiben 2012/1 deutlich zurückgestuft. Versicherer werden damit zu eigenen Bonitätseinschätzungen gezwungen. Insbesondere mittlere und kleinere Versicherer werden ihre Anlageentscheide neu ausrichten müssen. Viele werden nur noch Anlagen wählen können, für die ein FINMA-anerkanntes Rating vorliegt. Bereits aufgrund des FINMA-Rundschreibens 2012/1 sind entsprechende, für die KMUs unerfreuliche Tendenzen feststellbar. Diese nachteilige Entwicklung gilt es aufzuhalten.

Die Bankenratings sind für die Kreditsuchenden ein äusserst wichtiger Ausweis für ihre Kreditwürdigkeit und eine essentielle Grundlage bei der Investorensuche. Für viele Emittenten sind die spezialisierten Analysten der Banken das einzig valable und verfügbare Instrument, ein Rating zu erlangen. Diese Bankenratings haben sich in der Schweiz seit Jahrzehnten bewährt. Ihre Unabhängigkeit ist durch die Mindeststandards einer Selbstregulierung der Schweizerischen Bankiervereinigung geregelt, die von der FINMA aufsichtsrechtlich anerkannt ist. Somit könnte erwartet werden, dass Ratings von Banken, die diesen Mindeststandard anerkennen und erfüllen, gleichwertig behandelt werden wie Ratings von FINMA-anerkannten Ratingagenturen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unseres Anliegen.

Freundliche Grüsse
economiesuisse



Thomas Pletscher
Mitglied der Geschäftsleitung



Erich Herzog
Stv. Leiter Wettbewerb & Regulatorisches

De : [Phan Biu](#)
A : [Degli Uomini Renato](#)
Objet : ---Signed_Message--- Stellungnahme zum Entwurf der teilrevidierten Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA (AVO-FINMA)
Date : Mittwoch, 19. August 2015 16:24:50
Pièces jointes : [image001.png](#)
[totemomail_info.html](#)

Sehr geehrter Herr Degliuomini

Vorerst bedanken wir uns für die Möglichkeit der Stellungnahme auf die Anhörungen.

Wir erlauben uns, Ihnen ein paar Gedanken aus unserer Sicht als kleine Versicherungsgesellschaft mit derzeit rund 70 MCHF Prämien zu den einzelnen Rundschreiben, die uns betreffen, zukommen zu lassen.

- **ORSA:** Wir begrüssen, dass das Rundschreiben auf die Besonderheiten, die Grösse und die Komplexität des Versicherers Rücksicht genommen wird und dem Verhältnismässigkeitsprinzip Rechnung getragen wird. Die Planungsperiode (aktuelle Situation des laufenden Geschäftsjahres sowie zwei weitere Jahre) erachten wir als machbar, da die Planung mit mehr als zwei Jahren ansonsten zur „Kaffeersatzlesen“ verkommt.
- **Anlagerichtlinien Versicherer:** Wir begrüssen das verkürzte Rundschreiben
- **Offenlegung Versicherer (Public Disclosure):** Die von der EU beanstandete Lücke der Offenlegung gegenüber (im Vergleich zur Solvency II) zu schliessen macht Sinn. Wir fragen uns jedoch, ob diese quantitativen und qualitativen Informationen den Kunden einen Mehrwert bringen wird, oder eher Verwirrung stiftet. Ein Feldtest im Verlauf von 2016 wäre von Vorteil. Hingegen die Prüfung durch eine Prüfgesellschaft erachten wir als nicht angebracht, da sie erhebliche Zusatzkosten für die Revision verursachen werden. Zudem ist die Revision des SST-Berichts nicht vorgesehen und wäre damit auch nicht äquivalent mit der europäischen Solvency II.

Freundliche Grüsse

Biu Phan
Leiter Riskmanagement

logo



Emmentalstrasse 23 • 3510 Konolfingen
Telefon +41 31 790 32 37 • Mobile +41 79 310 89 40
biu.phan@emmental-versicherung.ch
www.emmental-versicherung.ch

via email

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

renato.degliuomini@finma.ch

Zürich, 19. August 2015

Versicherungsaufsicht: Neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben – Stellungnahme EXPERTsuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir als EXPERTsuisse (vormals: Treuhand-Kammer) die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den geplanten regulatorischen Anpassungen wahr.

Zu den nachfolgend aufgelisteten Dokumenten haben wir keine Anmerkungen:

- Rundschreiben 2008/12: Drehtürprinzip berufliche Vorsorge
- Rundschreiben 2008/13: Tarifierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge
- Rundschreiben 2008/42: Rückstellungen Schadenversicherung
- Rundschreiben 2008/44: SST – Schweizer Solvenztest (SST)
- Rundschreiben 2010/1: Vergütungssysteme
- Rundschreiben 2011/3: Rückstellungen Rückversicherung
- Rundschreiben 2013/5: Liquidität Versicherer
- Rundschreiben 2016/xx: Anlagerichtlinien Versicherer
- Rundschreiben 2016/xx: Versicherungsgruppen und -konglomerate
- Rundschreiben 2016/xx: Lebensversicherung
- Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht: Erläuterungsbericht

Zu nachfolgend aufgelisteten Rundschreiben haben wir unsere Kommentare im beiliegenden Dokument formuliert:

- Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)
- Rundschreiben 2016/xx: Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)
- Rundschreiben 2016/xx: ORSA Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA

Einen für uns sehr wichtigen Aspekt stellt die **Prüfung des Berichts über die Finanzlage** dar. In diesem Zusammenhang sehen wir **dringenden Abstimmungsbedarf zwischen EXPERT suisse, SVV und FINMA**, um die bisher offenen Fragen im Zusammenhang mit der Prüfung und der entsprechenden Berichterstattung zu klären.

Gerne stehen wir seitens EXPERTsuisse für eine zeitnahe Besprechung zur Verfügung. Ebenfalls würden wir in diesem Kontext einen entsprechenden Entwurf für ein Berichtstemplate erarbeiten.

Wir bedanken uns abschliessend noch einmal für die Möglichkeit zur Stellungnahme in diesem Anhörungs-Verfahren.

Bei Fragen zu unserer Stellungnahme stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

EXPERTsuisse



Dr. Thorsten Kleibold
Mitglied der Geschäftsleitung



Hieronymus T. Dormann
Präsident Fachkommission Versicherungen

Beilage:

- erwähnt

BEILAGE zum Anschreiben EXPERTsuisse zur FINMA-Anhörung Versicherungsaufsicht

A) Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsverordnung-FINMA, AVO-FINMA)

Art. 5a Abs. 1: In Art. 5a Abs. 1 der AVO-FINMA wird in Abweichung von (...) Art. 959c Abs. 1 und 2 des OR gefordert, dass die Jahresrechnung mindestens in die Positionen nach dem Anhang und in der dort vorgegebenen Reihenfolge gegliedert werden muss. Unter C. Anhang ist jedoch erwähnt, dass neben den in den Artikeln 959c Abs. 1 und 2 sowie 961a OR aufgeführten Angaben noch zusätzliche Erläuterungen enthalten sein müssen. Dies ist unseres Erachtens ein Widerspruch und wir empfehlen daher Art. 959c Abs. 1 und Abs. 2 in Art. 5a zu streichen.

Art. 5a Abs. 2: Der Anhang ist hier ebenfalls zu ergänzen.

Art. 5b Abs. 3: Ausländische Gesellschaften und deren Zweigniederlassungen in der Schweiz sind (unter Umständen) nicht verpflichtet, Solvency I zu berechnen und ebenfalls berechnen sie SST nicht. Daher ist die Forderung nach 10% der Solvabilitätsspanne nicht umsetzbar, da diese unter Umständen nicht existiert.

Anhang A. Bilanz 2. Passiven: Wir regen zur klaren Unterscheidung zwischen Eigenkapital und Fremdkapital an, entsprechende Totale einzuführen.

Anhang B. Erfolgsrechnung Ziffern 11 und 12: Wir verstehen nicht, weshalb der Anteil für Rückversicherungen für Schadenzahlungen separat gezeigt werden muss (siehe Anhang B. Ziffer 9), wenn die Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen nur netto gezeigt werden kann. Wir empfehlen dies konsistent zu gestalten (jeweils brutto oder jeweils netto)

Anhang C. lit. b / d: Die Rückversicherungsforderungen und -verbindlichkeiten sollten bei der Aufgliederung der Forderungen resp. Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft separat gezeigt werden.

Anhang C. lit. c / f:

- Die AVO-FINMA sollte sich bezüglich der Aufgliederung der versicherungstechnischen Rückstellungen an der neuen Terminologie der AVO orientieren, d.h. die Rückstellungen sollten gleich bezeichnet werden wie in der Art. 69 AVO. Zum Beispiel wird dort von „Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen“ gesprochen, während die AVO-FINMA nur von „Schwankungsrückstellungen“ spricht. Das würde dann auch mit der Überarbeitung des Rundschreibens 2008/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“ übereinstimmen.
- Ein separater Ausweis der Schwankungsrückstellungen erscheint uns wenig sinnvoll, da die Rückstellungen in der statutarischen Bilanz nicht zwingend einheitlich definiert sind. Zum Beispiel können verschiedene Diskontsätze im Leben verwendet werden bzw. unterschiedliche Ansätze bezüglich „Le-

vel of Prudence“ in den Schadenrückstellungen vorhanden sein. Dadurch ergeben sich unterschiedliche Werte in den Schwankungsrückstellungen, die somit nicht nur von der gewählten Sicherheitsmarge gemäss Geschäftsplan abhängen, sondern ebenfalls von dem Level der Leistungs-/ Schadenrückstellungen. Für einen externen Leser, der mit dem Geschäftsplan nicht vertraut ist, ist diese Aufteilung daher nicht hilfreich.

B) Rundschreiben 2016/xx: Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)

Rz 7: Abkürzung Bericht über die Finanzlage (nachfolgend der Bericht) bereits in Rz 7 aufnehmen, dafür in Rz 11 streichen.

Rz 8: Wir empfehlen, den Wortlaut „der zusammenfassende Bericht an die Generalversammlung“ anstelle „Prüfstat des Geschäftsabschlusses“ zu verwenden, um eine entsprechende Harmonisierung mit anderen von der FINMA verwendeten Dokumenten zu erreichen.

Rz 9 / 45: Verstehen wir dies richtig, dass ein Verweis auf einen veröffentlichten Abschluss nach IFRS möglich ist, z.B. betreffend Risikomanagement auf die gemäss IFRS 7 geforderten Anhangsangaben? Können in dem Zusammenhang Einzelunternehmen auf die Angaben des Konzernabschlusses verweisen, sofern vorhanden?

Rz 54: In Verbindung mit Rz 50 müssen qualitative und quantitative Angaben auch zum Operationellen Risiko gemacht werden. Unter SST ist keine Quantifizierung der operationellen Risiken notwendig. Ist eine Quantifizierung für den Bericht über die Finanzlage somit bewusst gewollt?

Rz 83ff: Es muss sichergestellt sein, dass der Prüfer über sämtliche Verfügungen im Zusammenhang mit dem internen Modell in Kenntnis gesetzt wird, um für die Prüfung ausreichend informiert zu sein.

Rz 94: Welche aufsichtsrechtliche Prüfung ist in Rz 94 gemeint? Ist eine Prüfung gemäss RS 2013/3 oder eine Überprüfung durch die FINMA (im Zusammenhang mit der Genehmigung interner Modelle) gemeint? Wenn die zweite Variante zutrifft, so sollte dies begrifflich klar zum Ausdruck kommen.

Rz 121: Der Zeitplan der Produktion und Prüfung der Zahlen erachten wir als sehr kritisch, da die Versicherer zur Produktion der finalen Zahlen gemäss unserer Erfahrungen längere Zeit benötigen und dadurch sehr wenig Zeit für eine Prüfung bis Ende April, vor allem unter Berücksichtigung des Vernehmlassungsprozesses zur Veröffentlichung, besteht.

- Wir erachten es als notwendig, einen zusätzlichen Termin (31. März) analog zum Gebunden Vermögen festzusetzen, zu welchem der Bericht über die Finanzlage, der Prüfgesellschaft spätestens übergeben wird, um eine qualitativ angemessene Prüfung zu gewährleisten.
- Soll der Termin 30. April auch für Rückversicherer gelten?

Rz 129: Es bestehen offene Fragen zur Prüfung des Berichts zur Finanzlage, an deren Klärung die Branche zeitnah interessiert ist. Wir begrüssen es zeitnah festzulegen, welche Teile des Berichts über die Finanzlage zu prüfen sind sowie die Prüftiefe zu definieren wie dies im Erläuterungsbericht bereits angekündigt wurde. Insbesondere ist hierbei die Frage, wie qualitative Punkte (z.B. Aussagen über die Strategie) zu prüfen sind, zu berücksichtigen. In welcher Tiefe ist der Bericht über die Finanzlage durch die Prüfungsgesellschaft gemäss Rz 130 zu prüfen? Vollständigkeit der geforderten Datenbestandteile? Abstimmung zur Jahresrechnung? Inhaltliche Prüfung von Informationen? Welche Bestätigung wird die Prüfungsgesellschaft zum Bericht über die Finanzlage (aufsichtsrechtliche Berichterstattung) abzugeben haben?

- **Rz 19/ 20/ 79:** Es sind im Bericht Aussagen mit Bezug zur Zukunft gefordert. Diese sind schwierig zu prüfen bzw. teilweise nicht prüfbar. Möglich wäre beispielsweise eine Prüfung, ob die öffentlichen Aussagen mit internen Dokumenten (Budgets, VR-Entscheiden, etc.) übereinstimmen.
- **Rz 49 / Rz 61:** Das Rundschreiben enthält Anforderungen an eine Beurteilung der Angemessenheit und der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems durch den Versicherer. Diese Aussagen über die Wirksamkeit des IKS sind somit als Bestandteil des Berichts zur Finanzlage auch Prüfgegenstand. Es muss daher auch hier klar sein, wie weit der Prüfer diese Aussage prüft und welche Bestätigung er zu diesen weitreichenden Aussagen abgibt.
- **Rz 60:** Erlaubt FINMA eine Wesentlichkeit für die Prüfung des Berichts zur Finanzlage?

Allgemein: Es wäre sinnvoll, das Zusammenspiel von Lagebericht, Bericht über die Finanzlage sowie die Anforderungen an die statutarische Jahresrechnung im Zusammenhang mit Art. 25 VAG im Rundschreiben zu konkretisieren, um Missverständnissen vorzubeugen. Gemäss Obligationenrecht kann unter gewissen Voraussetzungen auf den obligationenrechtlichen Lagebericht verzichtet werden, gemäss Art. 25 VAG ist ein Lagebericht von jedem dem VAG unterstellten Unternehmen zu erstellen. Auf die Mittelflussrechnung gemäss Obligationenrecht kann ebenfalls analog zum Lagebericht verzichtet werden. Da das Versicherungsaufsichtsrecht zur Mittelflussrechnung keine Aussage macht, gehen wir davon aus, dass für Unternehmen die dem VAG unterstellt sind in Bezug auf die Mittelflussrechnung nur die Normen des Obligationenrechtes anzuwenden sind.

C) Rundschreiben 2016/xx ORSA Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA

Einleitung:

Das Rundschreiben bezieht sich insbesondere auf Art. 96a AVO und Art. 22 VAG, welche sich an das Risikomanagement richten. In Art. 96a, Para 1 b und c AVO wird auf die vorausschauende Beurteilung des gesamten Kapitalbedarfs / der Solvabilität, die Anforderungen an versicherungstechnische Rückstellungen und das gebundene Vermögen verweisen. Gemäss Art. 24 VAG fallen diese Aufgaben in den Bereich des

verantwortlichen Aktuars (VA). Gemäss FAQ „Verantwortlicher Aktuar“ der FINMA muss bei der Übertragung von Aufgaben des Risikomanagements auf den VA darauf geachtet werden, dass kein Interessenkonflikt besteht. In der Praxis ist daher Risikomanagement und VA in einer Doppelfunktion meist nicht zu finden. Zwischen SST/ORSA (Risikomanagement, ökonomische Sicht) und VA (statutarisch und Solvabilität) gibt es Überschneidungen in den folgenden Bereichen: Rückstellungen, Rechnungsgrundlagen (1. / 2.Ordnung), Optionen und Garantien, langfristige Finanzlage bzw. Finanzierbarkeit der Verpflichtungen, etc. Es besteht somit das Risiko von Interessenkonflikten zwischen der Funktion des VA und dem Risikomanagement bei der Beurteilung der Finanzlage und der Erstellung von ORSA Bericht und dem Bericht über die Finanzlage.

Kommentar / Frage:

Das Zusammenspiel von VA und Risikomanagement ist in der Schweiz nicht abschliessend geregelt. Können diese Funktionen in Personalunion ausgeübt werden? In den Leitlinien zum „System of Governance, Solvency II“, findet die „Versicherungsmathematische Funktion“ beispielsweise eine explizite Erwähnung (siehe Public Consultation No. 14/017). Diese Funktion scheint in der AVO nicht explizit berücksichtigt und das Thema nicht geregelt zu sein.

FINMA
Autorité fédérale de surveillance
des marchés financiers
M. Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Berne

Martigny, 19.08.2015

Révision partielle de l'ordonnance de la FINMA sur la surveillance des assurances (OS-FINMA) et nouvelles circulaires de la FINMA ; révision et suppression de plusieurs circulaires - Procédures d'audit

Prise de position du Groupe Mutuel

Monsieur,

Nous faisons suite à votre invitation à nous prononcer sur l'ordonnance et les circulaires dans le cadre des procédures d'audit susmentionnées et avons l'avantage de vous faire parvenir nos commentaires et propositions ci-dessous.

Circulaire FINMA 16/xx « ORSA »

no de CM	Commentaires/Propositions
50	<p>Le délai du 31 janvier est irréaliste et incohérent avec les dates de publication des autres rapports (SST, publication des comptes, etc.). Un processus de planification qui doit être remis en janvier ne peut utiliser que des chiffres de l'année sous revue non remis à jour.</p> <p><u>Proposition</u> : Permettre la remise du rapport à fin juillet, lors des adaptations tarifaires pour l'année suivante (spécialement en matière d'assurance-maladie complémentaire).</p>

Circulaire FINMA 16/xx « Directives de placement - assureur »

Chapitre II

Les règles concernant les placements des assureurs concernaient jusqu'à aujourd'hui seulement la partie dédiée à la fortune liée. Selon notre appréciation, la base légale pour étendre ces règles à la fortune libre des assureurs est inexistante. Nous recommandons donc d'appliquer la nouvelle circulaire à la fortune liée uniquement.

no de CM	Commentaires / Propositions
117	<p>Selon les règles SST, l'assureur se doit d'apporter le capital nécessaire correspondant à son exposition nette en monnaies étrangères. La limitation à 20% de l'exposition en devise n'est donc plus nécessaire.</p> <p><u>Proposition</u> : Supprimer le chiffre 117</p>
143	<p>La charge de travail et les coûts engendrés pour des assureurs de petites et moyennes tailles sont disproportionnés par rapport au but recherché, que ce soit en terme de développement interne ou d'outsourcing, et le nouveau système n'engendrera pas une meilleure évaluation du risque de crédit. Une double recherche cumulative avec celle des agences de notation officielles ou celle effectuée par certains établissements financiers n'apportera pas de sécurité supplémentaire. Par ailleurs, différencier le système de notation en rapport avec la fortune liée et celui retenu pour le SST est incohérent.</p> <p><u>Proposition</u> : Nous préconisons le maintien de la situation actuelle, édictée par la circulaire FINMA 2012/1.</p>
160	<p>Jusqu'à présent le dépôt de la fortune était possible au LI, BE, LU compte tenu du fait que les législations étaient similaires en matière de distraction de la fortune liée. Maintenant, il appartiendrait à l'assureur de vérifier les législations étrangères. Il est incohérent que la FINMA ne suive pas ces législations, dans la mesure où elle s'assure de la cohérence avec le droit EU.</p> <p><u>Proposition</u> : La FINMA définit les pays où la législation garantit la primauté de la fortune liée selon le droit suisse.</p>

Les autres circulaires ainsi que l'OS-FINM n'appellent pas de commentaire de notre part.

Nous vous souhaitons bonne réception de la présente et vous présentons, Monsieur, nos salutations distinguées.

Groupe Mutuel


 Dr Thomas J. Grichting
 Directeur / Secrétaire général


 Geneviève Aguirre-Jan
 Cadre supérieure



Helsana

Helsana Zusatzversicherungen AG

Postfach
8081 Zürich

www.helsana.ch


Beat Riedle
Zentrale +41 43 340 11 11
Direktwahl +41 43 340 45 25
beat.riedle@helsana.ch

Für Besucher:
Zürichstrasse 130
beim Bahnhof Stettbach
8600 Dübendorf

Eidg. Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

19. August 2015

**Anpassungen der Regulierung im Versicherungsbereich:
Anhörung zu AVO-FINMA und FINMA-Rundschreiben**

FINMA		
ORG	21. AUG. 2015	SB
V2		
Bemerkung: 		

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Gerne nehmen wir zum Revisionspaket wie folgt Stellung.

AVO-FINMA

Grundsätzlich ist für die aufsichtsrechtliche Berichterstattung eine einheitliche Gliederung zu begrüssen. Für den statutarischen Abschluss sollten aber das Obligationenrecht oder alternativ die Bestimmungen der Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung (VASR) zwingend mit berücksichtigt werden. Die in diesen Fachgremien getroffenen Entscheide basieren auf einer buchhalterischen Sicht für den Bilanzleser. Diesen Rechnungslegungsstandards liegt ein Konzept zu Grunde, welches teilweise national und teilweise auch international anerkannt ist. Wir beanstanden deshalb die neue Mindestgliederung für den statutarischen Abschluss, wie er im Anhang der AVO-FINMA vorgesehen ist. Für eine Mindestgliederung im aufsichtsrechtlichen Abschluss bitten wir Sie folgende Anmerkungen zu berücksichtigen:

1. **AVO-FINMA Art. 6a Abs. 1:** Eine rückwirkende Einführung dieser Mindestgliederung führt zu einer Anpassung von buchhalterischen Vorgängen, welche bereits im laufenden Jahr verbucht wurden. Rückwirkende Anpassungen sind generell zu verhindern.
2. **AVO-FINMA Anhang A. Bilanz: Derivative Finanzinstrumente:**
Der Vorschlag zeigt weder eine buchhalterische noch ökonomische Sichtweise. Derivative Finanzinstrumente können zur Erwerbsvorbereitung, Ertragsvermehrung oder zu Absicherungszwecken (Zinsrisiko, Währungsrisiko, Marktrisiko, Kreditrisiko) eingesetzt werden. Im Falle des Absicherungszweckes sind die derivative Finanzinstrumente beim abgesicherten Grundgeschäft zu zeigen, egal ob Forderungen oder Verbindlichkeiten bei den Kapitalanlagen offen zu legen sind. Durch die Absicherung reduziert oder erhöht sich in einer Gesamtbetrachtung die Bewertung der Kapitalanlagen. Bei den derivativen Finanzinstrumenten handelt es sich um eine Bewertung und nicht um eine Forderung bzw. Verbindlichkeit. Damit sind die derivativen Finanzinstrumente innerhalb der Kapitalanlagen auszuweisen.
3. **AVO-FINMA Anhang A. Bilanz: Versicherungstechnische Rückstellungen:**
Auch der Anteil versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherung auf der Aktivseite ist zu verhindern, da für den Bilanzleser eine Asset-/Liability-Sicht erschwert wird. Bei einer 100% Rückversicherung würde damit die Bilanzsumme stark erhöht werden, welche auch für rechtliche Schwellenwerte (bspw. Pflicht einer ordentlichen Revision) herangezogen wird. Ein separater Ausweis der Anteile versicherungstechnische Rückstellungen aus Rückversicherungen sollte bei den versicherungstechnischen Rückstellungen gezeigt werden.

4. **AVO-FINMA Anhang A. Bilanz: Fremdkapital vs. Eigenkapital:**
Die Erarbeitung des neuen Rechnungslegungsrechts verfolgte die Zielsetzung, dass diese Umstellung keine steuerrechtlichen Auswirkungen haben kann. Es ist nicht klar, wie die Unterscheidung von Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter und Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter zu trennen sind (aus Sicht des Swiss Solvenztest oder handelsrechtliche Sichtweise). Nicht in jedem Fall sind Verbindlichkeiten mit Eigenkapitalcharakter mit "2.10 Nachrangige Verbindlichkeiten" gleichzusetzen. Die fehlende Trennung von Eigenkapital und Fremdkapital kann einen steuerlichen Impact auf die Gesellschaften haben. So beschreibt die FINMA im "Rundschreiben 2010/3 Krankenversicherung nach VVG" in der Randziffer 19 über die "Rückstellungen für weitere Risiken des Versicherungsbetrieb", dass diese den Charakter von Risikokapital haben. Handelsrechtlich sind diese Rückstellungen im Fremdkapital anzusiedeln und gemäss Geschäftsplan zu bilden. Beim SST müssen diese Rückstellungen im Eigenkapital berücksichtigt werden. Steuerlich ist die geschäftsmässige Begründung aufgrund der Formulierung der FINMA durch die Steuerbehörden des Kantons Zürich bestritten. Mit der neuen Mindestgliederung werden sich weitere Diskussionen mit den Steuerbehörden ergeben. Die Position "2.4 Verzinsliche Verbindlichkeiten mit Fremdkapitalcharakter" ist in "2.4 Verzinsliche Verbindlichkeiten" anzupassen, damit die Trennung von Fremdkapital und Eigenkapital (ab Ziffer 2.11) klar ist.
5. **AVO-FINMA Anhang B. Erfolgsrechnung:** In der Erfolgsrechnung werden Positionen mit dem Begriff "Zahlungen" bezeichnet. Dieser Begriff in der Erfolgsrechnung ist irreführend und sollte durch "Aufwand" ersetzt werden, denn periodenfremde Zahlungen sind abzugrenzen.
6. **AVO-FINMA Art. 5a Abs. 1:** Da es sich um eine Mindestgliederung handelt, gehen wir davon aus, dass beispielsweise Zwischentotale eingefügt werden können. Ausserdem ist es dem Versicherer überlassen, weitere Positionen einzufügen. Dazu ist es jedoch relevant, die Struktur und Reihenfolge zu verstehen. Die Logik der Struktur und Reihenfolgen ist jedoch zumindest auf der Aktivseite nicht erkennbar.
7. Weitere Präzisierung erwarten wir in den folgenden Bereichen:
 - a. sonstigen finanziellen Erträge/Aufwendungen: Die Verbuchung von Zins und Gebühren aus den operativen Flüssigen Mitteln ist nicht klar;
 - b. Zinsaufwendungen für verzinsliche Verbindlichkeiten: Die Zinsaufwendungen für Verbindlichkeiten müssen separat offen gelegt werden - die Zinserträge für verzinsliche Forderungen werden jedoch nicht separat ausgewiesen;

RS 2016/XX "Offenlegung Versicherer"

Zeitpunkt der Veröffentlichung

Die Publikation von Informationen wie der testierten Jahresrechnung nach statutarischem Abschluss, welche von der Generalversammlung abgenommen werden, ist grundsätzlich möglich. Gemäss OR Art. 699 Abs. 2 findet die Generalversammlung innerhalb sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Eine Veröffentlichung bis 30. April bedingt eine Publikation des Berichtes vor Abnahme durch die Generalversammlung, oder die Frist zur Durchführung der Generalversammlung wird entgegen dem Obligationenrecht auf vier Monaten verkürzt. Eine Revision der Solvenz bis 30. April ist ebenfalls unrealistisch.

Veröffentlichung eines zusätzlichen Berichtes

Die Informationen, welche vom Rundschreiben gefordert werden, stehen nicht im öffentlichen Interesse, sondern lediglich im Interesse der Aufsichtsbehörde. Eine generelle Publikation von Informationen, welche von der Aufsicht gefordert werden, ist abzulehnen. Mit der Veröffentlichung eines solchen Berichtes über die Finanzlage entsteht kein Mehrwert für die Aufsicht. Zudem ist die vorliegende Offenlegung für den durchschnittlichen Versicherungsnehmer zu komplex und trägt nicht zur Transparenz sondern lediglich zur Verunsicherung bei.

Berichtsumfang

Für die Pflicht zur Erstellung eines Berichtes zur Finanzlage sind Grössenkriterien/Risikokategorien einzubeziehen, um kleine Versicherungen von erhöhten administrativen Aufwendungen zu entlasten. Diese Grössenkriterien/Risikokategorien können analog dem Rundschreiben zur Liquidität (Risikokategorien der FINMA) oder angelehnt an die Grössenkriterien des Obligationenrechts (eingeschränkte/ordentliche Revision) gestellt werden. Zudem sollte auf den Bericht zur Finanzlage auf Stufe einzelner Rechtsträger verzichtet werden können, wenn ein solcher auf Konzernstufe erstellt wird (Gesamtbericht zur Finanzlage). Dies geht aus dem Rundschreiben nicht eindeutig hervor.

Inhalt

Viele Informationen, welche im Rundschreiben definiert werden, werden bereits anderweitig offengelegt. So sind allgemeine Angaben wie Name, Rechtsform und Sitz der Publikation des Handelsregisteramtes zu entnehmen. Angaben zu Zukunftsaussichten und zum Marktumfeld sowie Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt und aussergewöhnliche Ereignisse können dem Lagebericht nach OR Art. 961c Abs. 2 entnommen werden. Die Angaben zur externen Revisionsstelle sowie zum leitenden Prüfer können dem Revisionsbericht entnommen werden. Die Informationen zum Unternehmenserfolg sind in der Jahresrechnung ersichtlich inklusive den direkt im Eigenkapital erfassten Gewinne und Verluste (Eigenkapitalnachweis). Für die Informationen zur Governance sollten die Richtlinien betreffend Informationen zur Corporate Governance der SIX auch für nicht kotierte Gesellschaften obligatorisch werden. Die Angaben zum Risikoprofil können zur Farce werden. Der Abschnitt Risikoprofil und Solvenz werden durch den SST-Bericht abgedeckt. Der Abschnitt Bewertung muss teilweise in der Jahresrechnung und teilweise im SST-Bericht offengelegt werden. Damit ist die Offenlegung gegenüber der Aufsichtsbehörde bereits grösstenteils gegeben. Eine Offenlegung auf der Homepage führt nicht zu einer grösseren Sicherheit und ist für die Erfüllung der Aufgaben der Aufsichtsbehörde nicht zwingend.

Aus allen vorstehenden Gründen ist die Offenlegung auf grössere Versicherungsunternehmen einzuschränken und gleichzeitig stark zu kürzen.

RS 2016/XX "ORSA"

Einreichungspflicht (RZ 49-51)

Das Rundschreiben ORSA gilt für alle Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 und 3 sowie für Versicherungskonzerne. Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 4 und 5 sowie Rückversicherungscaptives sind von der Berichterstattungspflicht befreit. Wir empfehlen, dass das geographische Tätigkeitsgebiet eines Versicherungsunternehmens als Kriterium herangezogen wird und Versicherungsunternehmen und –konzerne, welche nur in der Schweiz tätig sind von dieser Pflicht befreit werden. Die inhaltliche Anlehnung des ORSA an die Vorgaben seitens EIOPA lassen darauf schliessen, dass dieses Thema im Rahmen der Teilrevision der AVO in direktem Zusammenhang mit der Äquivalenz im Rahmen von Solvency II steht. Dies auch aufgrund der Ausführungen in der RZ 53.

Prüfung

Das Rundschreiben äussert sich nicht über eine formelle und regelmässige Prüfung seitens der FINMA oder der Revisionsstelle. Ist eine solche geplant und wenn ja in welchem Umfang?

Bericht an die FINMA (RZ 37-48)

Die Versicherungsunternehmen erstatten der FINMA einen Bericht über die Ergebnisse des ORSA. Können wir seitens der FINMA eine formelle Antwort erwarten und wenn ja in welchem Zeithorizont?


Wir bitten Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Helsana Zusatzversicherungen AG



Beat Riedle
Leiter Financial Accounting



Ronny Bächtold
Leiter Versicherungstechnik &
Underwriting IG



santésuisse

Die Schweizer Krankenversicherer

Les assureurs-maladie suisses

Gli assicuratori malattia svizzeri

santésuisse
Römerstrasse 20
Postfach 1561
CH-4502 Solothurn
Tel. +41 32 625 41 41
Fax +41 32 625 41 51
mail@santesuisse.ch
www.santesuisse.ch

Per E-Mail an :
Renato.degliuomini@finma.ch
FINMA Geschäftsbereich Versiche-
rungen
3003 Bern

Für Rückfragen:
Isabel Kohler
Direktwahl: +41 32 625 4131
Isabel.Kohler@santesuisse.ch

Solothurn, 17. August 2015

FINMA-Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht: Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben, neue Rundschreiben; Stellungnahme santésuisse

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den vorgesehenen Änderungen der FINMA-Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht Stellung nehmen zu können.

Rundschreiben 2016/xx ORSA und Rundschreiben 2016/xx Offenlegung Versicherer

Antrag:

Die Krankenzusatzversicherer sind vom Geltungsbereich der beiden neuen Rundschreiben auszunehmen.

Begründung:

Die beiden Rundschreiben sind nicht auf die besonderen Geschäftsanforderungen der Krankenzusatzversicherer zugeschnitten, sondern auf die grossen international tätigen Versicherer. Der vorliegende Entwurf des Rundschreibens schießt für schweizerische Krankenzusatzversicherer weit über das Ziel hinaus. Wir ersehen durch diese aus unserer Sicht nicht notwendige Regulierung keinen Mehrwert für die Versicherten noch für die Aufsicht. Im Bereich der Offenlegung könnten wir uns vorstellen, dass die FINMA aufgrund der bei den Versicherern erhobenen Daten und Informationen ein einheitliches Set von Zahlen und Informationen für alle Versicherer veröffentlicht.

Rundschreiben 2016/xx Anlagerichtlinien Versicherer

Antrag:

Die Randziffern 143 - 156 "Eigene Bonitätseinschätzungen" sind ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Gemäss Entwurf soll das Versicherungsunternehmen im Zusammenhang mit der Bestellung des gebundenen Vermögens einzig eigene Bonitätseinschätzungen verwenden, die definierten Vo-

raussetzungen genügen (u.a. Erstellung in eigener Verantwortung nach nachvollziehbaren Kriterien). Dieses Erfordernis der eigenen Bonitätseinschätzung ist macht aus unserer Sicht keinen Sinn. Nachdem professionelle Ratingagenturen für die Bonitätseinschätzung grosse Abteilungen von Experten haben, ist wenig nachvollziehbar, wie ein Versicherungsunternehmen die Bonitätseinschätzung in eigener Verantwortung vornehmen soll (auch wenn die Auslagerung zulässig sein soll).

Rundschreiben 2008/42 Rückstellungen Schadenversicherung

Antrag:

Klarstellung im Geltungsbereich unter II., wonach das Rundschreiben 2008/42 auf die Krankenzusatzversicherungen keine Anwendung findet.

Begründung:

Das Rundschreiben 2010/3 regelt die Thematik bereits umfassender. Das in Randziffer 8.1 geregelte Erfordernis, dass das Versicherungsunternehmen in der Lage sein muss, die Aufteilung der Rückstellungen in die beiden Bestandteile Bedarfsrückstellungen und Schwankungsrückstellungen vorzunehmen, ist nicht auf die Krankenzusatzversicherungen zugeschnitten und daher für diese nicht sinnvoll.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
santésuisse



Verena Nold
Direktorin

Generalsekretariat



Isabel Kohler, lic. iur., Fürsprecherin
Generalsekretärin

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Zürich, 19.8.2015

Versicherungsaufsicht: neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, an der Anhörung zum oben erwähnten Thema teilzunehmen und machen gern davon Gebrauch.

Aufgrund der kurzen Frist in einer für viele Aktuare ungünstige Periode (Semesterabschluss, Sommerferien) war es uns leider nicht möglich, die in Anhörung stehenden Dokumente ausführlich zu diskutieren. Unsere Stellungnahme beschränkt sich folglich auf einzelne Punkte und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

FINMA-RS 16/xx „Lebensversicherung“

Im Bereich der Lebensversicherung hat sich die Revision der verschiedenen FINMA-Rundschreiben als Ziel gesetzt, die Kompatibilität und Konsistenz zwischen den Bestimmungen der am 1. Juli 2015 in Kraft getretenen revidierten AVO und den verschiedenen Rundschreiben herzustellen. In diesem Sinne scheint uns wichtig, dass sich die FINMA bei der aktuellen Revision der verschiedenen Rundschreiben auf das gesetzte Ziel beschränkt. Die aktuelle ökonomische Situation konfrontiert die Lebensversicherungsgesellschaften mit grossen Herausforderungen. Aktuell bieten die Privatversicherer umfassende Lösungen im Bereich der dritten Säule an und spielen dank ihrem Angebot eine wichtige Rolle für die Stabilität der beruflichen Vorsorge. Bei der Entwicklung und Tarifierung von neuen Produkten sollen logischerweise die Risikotragfähigkeit und Solvenzsituation des Unternehmens im Fokus stehen. Zusätzliche Reglementierungen könnten a priori die Entwicklung von alternativen Lösungswegen im heutigen ökonomischen Umfeld unnötig einschränken.

Die SAV unterstützt die Überführung der zwei bestehenden FINMA-Rundschreiben 08/39 "Anteilgebundene Lebensversicherung" und 08/40 "Lebensversicherung" im neuen Rundschreiben 16/xx "Lebensversicherung" sowie die Vereinfachungen bzgl. den Anforderungen an ein biometrisches Risiko. Eine klarere Trennung der Tarifierungsregelungen für das Geschäft der beruflichen und ausserhalb der beruflichen Vorsorge, wie in der aktuellen Struktur der FINMA-Rundschreiben, wäre hingegen wünschenswert gewesen, dies auch im Wissen, dass sich die AVO-Regelungen zur Tarifierung (Art. 120-126) auf die beiden Geschäftsbereiche beziehen. Klar soll z.B. sein, dass in der beruflichen Vorsorge der Verantwortliche Aktuar keinen Einfluss auf gesetzlich festgelegte Tarifierungskomponenten wie BVG-Umwandlungssatz oder BVG-Zins hat und somit nicht vollständig die Anforderungen von Rz 15 erfüllen kann.

Wie die Entwicklungen der letzten Monate gezeigt haben, besteht die Notwendigkeit, die aktuellen Regelungen zur Festlegung der kapitalmarktbedingten Grundlagen für die Tarifierung ausserhalb der beruflichen Vorsorge insb. bei ausserordentlichen Zinsphasen im Dialog und mit Unterstützung der Branche sowie der Aktuare zu überprüfen bzw. zu überdenken. Die Regelungen im Rundschreiben sollten die Lancierung und Entwicklung eines solchen Prozesses unterstützen.

Rz 13:

Die Durchlässigkeit zwischen den Prozessen ermöglicht insbesondere innerhalb des Geschäfts der beruflichen Vorsorge den notwendigen Ausgleich, um die im heutigen Zinsumfeld und unter Berücksichtigung der steigenden Lebenserwartung zu hohen gesetzlichen Umwandlungssätze und Verzinsung des obligatorischen Altersguthabens sicherstellen zu können. Die Quersubventionierung zwischen den Prozessen und Produkten ist somit weiterhin notwendig. Die Rahmenbedingungen müssen daher weiterhin diese Ausgleichsmöglichkeiten und Solidaritäten gewährleisten. Aus diesem Grund können wir die Forderung nach einer reinen Selbstfinanzierung der einzelnen Teilprozesse der Produkte im heutigen Umfeld nicht unterstützen.

Rz 64:

Neu unterstehen Abfindungswerte einem Genehmigungsverfahren nicht nur bei einer Änderung der Definition der Abfindungswerte sondern auch bei einer Anpassung der Parametrisierung. Die Gründe für diese Anpassung der heutigen Praxis bei der Genehmigung der Abfindungswerte sind uns nicht klar. Eine unnötige Erschwerung der Genehmigungsprozesse soll vermieden werden.

Rz 121:

Das neu vorgesehene Verbot der vorschüssigen Zinsüberschüsse wirkt sich erschwerend aus. Selbstverständlich soll die Höhe der Zuteilung von Überschüssen nicht garantiert werden. Je nach Produktgestaltung kann sich aber auch eine vorschüssige Mitteilung an die Kunden über die Zuteilung von im Überschussfonds schon angesammelten Überschüssen positiv auf das Vertrauen der Kunden in die Produkte auswirken.

FINMA-RS 08/42 „Rückstellungen Schadenversicherung“**Rz 16:**

Die Streichung des Zusatzes "und nicht direkt einer anderen Art versicherungstechnischer Rückstellungen zugewiesenen" bedeutet, dass – ausser den Sicherheits- und Schwankungsrückstellungen (Art c. gemäss Art. 69 Abs. 1 AVO) – alle anderen Arten von versicherungstechnischen Rückstellungen als Bedarfsrückstellungen gemäss Ziff. III. Bst. a. zu verstehen sind. Dies trifft insbesondere für die Art g. (Ziff. IV Bst. F) zu, "alle übrigen Rückstellungen, die zur Bildung ausreichender Rückstellungen erforderlich sind". Es könnte jedoch sinnvoll sein, unter Art g. nicht nur Rückstellungen deklarieren zu können, die als Erwartungswert von undiskontierten Zahlungen definiert sind. Dies steht nicht in Widerspruch zur Vorgabe der Rz 8.1, die versicherungstechnischen Rückstellungen in Bedarfs- und Schwankungsrückstellungen aufteilen zu können.

Für Ihre Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerische Aktuarvereinigung



Pierre Joyet
Leiter Kommission Berufsständische Fragen



Holger Walz
Geschäftsführer

De : [BRUNNER Patrick](#)
A : [Degli Uomini Renato](#)
Cc : [Suter Adrian](#); [Schardt Dietrich](#); [GENTSCH Benjamin](#); [FRANK Andreas](#); [HIRZEL David](#)
Objet : Anhörung neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben - Stellungnahme SCOR Switzerland AG
Date : Mittwoch, 19. August 2015 12:19:26
Pièces jointes : [image001.jpg](#)

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir nehmen Bezug auf die Anhörung zu den Rundschreiben und übermitteln Ihnen nachfolgend unsere Stellungnahme zu den publizierten Entwürfen.

- 2013/5 „Liquidität Versicherer“ - Gemäss Rz35 soll der Bericht jährlich bis zum 31. Januar eingereicht werden. Unter Berücksichtigung des Stichtages 31.12 des Vorjahres (Rz14) ist eine Frist von einem Monat sehr kurz angesetzt um den Bericht zu verfassen. Wir schlagen deshalb vor, den Abgabetermin auf Ende April zu belassen – oder einen alternativen Stichtag zu zulassen.
- 2016/xx „ORSA“ - Gemäss Rz50 soll der ORSA Bericht jährlich bis zum 31. Januar eingereicht werden. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit den Liquiditätsbericht im ORSA zu integrieren, schlagen wir vor den Abgabetermin für den ORSA Bericht ebenfalls auf Ende April festzusetzen.

Abschliessend halten wir fest, dass wir mit einer Publikation unserer Stellungnahme einverstanden sind.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

Patrick Brunner

Patrick Brunner

SCOR Switzerland AG | CRO
General Guisan-Quai 26 | 8022 Zurich | Switzerland
Phone: +41 (0)44 639 95 41 | Mobile: +41 (0)79 249 64 05
email: pbrunner@scor.com



This message, including attachments, is intended for the above-mentioned addressees only. It may contain confidential information the review, dissemination or disclosure of which is strictly prohibited. Should you receive this message in error, please delete it and notify the sender to the e-mail address indicated above.

Ce message, ainsi que les pieces jointes, sont exclusivement destines aux personnes dont le nom figure ci-dessus. Ils peuvent contenir des informations confidentielles dont la divulgation est a ce titre rigoureusement interdite. Dans l'hypothese ou vous auriez recu ce message par erreur, merci de le supprimer et d'en avertir l'expediteur a l'adresse e-mail ci-dessus.

Diese E-Mail, einschliesslich angehängter Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen enthalten. Wenn Sie nicht der beabsichtigte Empfänger sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender per E-Mail und löschen Sie diese E-Mail aus Ihrem System. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.

De : Andrea.Sutter@shell.com
A : [Degli Uomini Renato](#)
Objet : Teilrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung
Date : Mittwoch, 19. August 2015 22:11:09

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Ich beziehe mich auf die Publikation der Teilrevision der Versicherungsaufsichtsverordnung und würde gerne wie folgt Stellung nehmen:

1.3 Offenlegung

Solen Versicherungen AG ist eine interne Versicherung (Captive), welche nur die eigenen Konzerngesellschaften versichert. Wir haben demnach keine privaten Versicherungsnehmer oder Versicherungsnehmer, welche Informationen zu unserer Firma dazu nützen würden, zu entscheiden, ob sie Versicherungslösungen von uns zu kaufen gedenken. Da wir grundsätzlich nur konzerneigene Gesellschaften versichern, erscheint es uns nicht zielführend, detaillierte Unterlagen zu unserem Geschäftsergebnis oder unserer Strategie zu publizieren. Falls es sich bei den Dokumenten zur Offenlegung um Unterlagen handelt, welche bereits heute bestehen (d.h. keine zusätzlichen Dokumente oder anders formatierte Unterlagen), dann sind wir gerne bereit, diese Informationen an unsere Versicherten mitzuteilen, mittels Publikation auf unserer Intranet Website.

Eine Erstellung von zusätzlichen Dokumenten oder eine externe Publikation würden wir gerne vermeiden, da wir als Captive keine konzernfremden Kunden annehmen können und deshalb den Sinn einer solchen Publikation nicht nachvollziehen können. Der SST sowie unser AM Best Rating sind für unsere Kunden ausreichend, um sich ein Bild über unsere Versicherung machen zu können.

Wir hoffen, dass Sie diese Stellungnahme in Ihrer Evaluation berücksichtigen können und die Offenlegung für Captives entsprechend anpassen würden.

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Sutter
General Manager
Solen Versicherungen AG, Baar
(a Shell Group company)
Tel. +41 41 769 4156, Fax +41 41 769 4561
E-mail: Andrea.Sutter@shell.com
Internet: www.shell.ch

FINMA
HH P. Giger und D. Mösch
Laupenstrass 27
3003 Bern

Bern, 6. August 2015

Entwurf Rundschreiben Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)
Stellungnahme Stiftung für Konsumentenschutz

Sehr geehrter Herr Giger, sehr geehrter Herr Mösch

Ich danke Ihnen für die Gelegenheit, zu den aktuellen Regulierungsprojekten Stellung nehmen zu können. Im Rahmen des Rundschreibens „Offenlegung Banken“ sowie der Teilrevision AVO scheinen mir die Interessen der Konsumentinnen und Konsumenten grundsätzlich gewahrt zu sein. Ich beschränke daher meine Bemerkungen – wie bereits anlässlich der Besprechung zwischen der Stiftung für Konsumentenschutz (SKS) mit den Herren Mösch und Groux am 25. Juni 2015 angekündigt – auf den Entwurf der FINMA für ein Rundschreiben (RS) *Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)*.

Transparente und für die Versicherungsnehmer nachvollziehbare Informationen über die allgemeine finanzielle Lage der Versicherer sowie vor allem auch darüber, wie sich deren Einnahmen und Ausgaben zusammensetzen, werden seit langem von verschiedenster Seite gefordert. Die SKS begrüsst es daher, dass die Offenlegungspflichten verbindlich geregelt werden. Entsprechende Regelungen wurden denn auch in die laufende Totalrevision des Versicherungsvertragsgesetzes (E-VVG) aufgenommen.

Gegenseitige Transparenz

Der E-VVG enthält neu eine Regelung, welche Licht ins Dunkel rund um die Entschädigungsfragen im Bereich der Versicherungsvermittlung bringen soll. Jedoch, dieser Vorschlag befriedigt das Bedürfnis nach mehr Informationen im Bereich der Vermittlungsentschädigung nur bedingt. Mit der Bestimmung werden lediglich die sogenannten Versicherungsmakler erfasst, nicht hingegen Versicherungsagenten. Es ist ein Leichtes, vorherzusagen, dass in kurzer Zeit die meisten Versicherungsmakler versuchen werden, ihre Tätigkeit

neu unter dem Titel des Versicherungsagenten auszuüben und die gut gemeinte neue Transparenzvorschrift ohne grossen Aufwand umgangen werden könnte.

Im Rahmen des VVG-Vernehmlassungsverfahrens fordert die SKS daher – zusammen mit anderen Vernehmlassungsteilnehmern – die Geltung der neuen Transparenzregel für sämtliche Versicherungsvermittler.

Zudem wird mit der vorgesehenen VVG-Regelung eine einseitige Pflicht zur Offenlegung statuiert. Vollständige Transparenz und somit Vergleichsmöglichkeiten entstehen jedoch nur, wenn auch die Versicherungsunternehmen zur Bekanntgabe der relevanten Zahlungen verpflichtet sind. Denn als Soll-Posten auf Versichererseite haben diese Zahlungen – deren Höhe auf Grund der herrschenden Intransparenz nicht beziffert werden kann – einen direkten Einfluss auf die zu bezahlenden Prämien auf Versichertenseite.

Im RS *Public Disclosure* ist daher explizit vorzusehen, dass die Versicherer offenzulegen haben, welche Frankenbeträge in die Vergütungsinstrumente wie Kick-backs, Retrozessionen und allgemeinen Provisionen fliessen. Dabei sind sämtliche Zahlungen an Versicherungsvermittler, nicht nur diejenigen an Versicherungsmakler, zu erfassen.

Aus den RS-Anhängen 1 und 2 (Excel-Listen) lässt sich jedenfalls nicht eruieren, unter welcher Position diese Aufwendungen verbucht werden bzw. wie hoch die entsprechenden Beträge sind.

Prüfung

Unter Punkt 4.1.2.6 des Erläuterungsberichts zum Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht vom 8. Juli 2015 wird darauf hingewiesen, dass die FINMA die Berichtsprüfung im Rahmen der aufsichtsrechtlichen Standardprüfstrategie für Versicherungsunternehmen und Versicherungskonzerne gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ regeln wird.

Die SKS geht davon aus, dass diese *Standardprüfstrategie* soweit aktiv angepasst wird, dass die FINMA die Einhaltung der neuen Anforderungen an die Offenlegungspflichten durch die Versicherer von Beginn weg vollständig und effizient überprüfen kann.

Ausnahmeregelungen

Gemäss Kapitel IX des Entwurfs zum RS 2016/xx, Offenlegung Versicherer, ist vorgesehen, dass Versicherungsunternehmen, die in der Vorberichtsperiode gewisse Werte nicht erreicht haben (Brutto-Prämien unter CHF 5 Mio. und brutto versicherungstechnische Rückstellungen unter CHF 25 Mio.) von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden können.

Dazu folgende Bemerkungen:

- Es ist nicht klar, ob die Entbindung von der Veröffentlichungspflicht gleichzeitig auch das Entfallen der Offenlegungs-Prüfung generell bedeutet.
- Auf Ausnahmen sollte in jedem Fall verzichtet werden. Die Gründe für die Offenlegungsverpflichtung gelten unabhängig von buchhalterischen Grössen während der letzten Beurteilungsperiode. Das Bedürfnis des Versicherungsnehmers nach transparenten und vergleichbaren Informationen über die Versicherungsanbieter bleibt dasselbe, unabhängig davon, ob letztere bestimmte Schwellenbeträge knapp über- oder unterschritten haben.

Als gefährlich beurteilen wir in diesem Zusammenhang den letzten Satz in Kapitel IX: „Die FINMA kann im Einzelfall zusätzliche Ausnahmen bestimmen.“ Diese Bestimmung könnte sich als Grundlage für eine freizügige Ausnahmenpraxis entpuppen und somit zu einer eigentlichen Aushöhlung der Offenlegungspflicht bzw. –kontrolle beitragen. Wir regen daher an, diesen Satz zu streichen.

Ich danke Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehe Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Sara Stalder
Geschäftsleiterin SKS

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Herren Renato Degli Uomini und
David Mösch
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 24. August 2015

Stellungnahme zur Revision des Rundschreibens 2008/42 Rückstellungen Schadenversicherung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Rundschreibens 2008/42 «Rückstellungen Schadenversicherung» Stellung nehmen zu können. Nachfolgend finden Sie einen Antrag inklusive Begründung des Schweizerischen Versicherungsverbands.

RZ 9: Antrag auf ersatzlose Streichung

Begründung:

Gemäss RZ 9 müssen die ausreichenden versicherungstechnischen Rückstellungen in der Schadenversicherung mindestens so hoch sein wie der marktnahe Wert der Verpflichtungen (bestmöglicher Schätzwert der Verpflichtungen nach Anhang 3 AVO und dem Mindestbetrag nach Art. 41 Abs. 3 AVO). Dies führt zu Inkonsistenzen in der statutarischen Bilanz (Aktiven zu Buchwerte, versicherungstechnische Rückstellungen mindestens so gross wie marktnahe Wert), die insbesondere in der aktuellen Tiefzinssituation ausgeprägt sind. Damit müssen die Schwankungsreserven auch die Bewertungsunterschiede zwischen Aktiva und Passiva abdecken, was nicht ihrem Zweck gemäss AVO und Rundschreiben 2008/42 entspricht. Diese RZ ist nicht neu, sondern bereits im ursprünglichen Rundschreiben enthalten.

Wir danken Ihnen, das Rundschreiben 2008/42 unter Berücksichtigung dieses Antrags zu prüfen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Martin Wüthrich
Leiter Ressort Schadenversicherung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 18. August 2015

Stellungnahme zur Revision des Anhangs 4 des Rundschreibens 2008/44 „SST“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Anhangs 4 des Rundschreibens 2008/44 „SST“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands.

Mit den Anpassungen in Rz 15, 29 und 37 sind wir einverstanden.

Der nun festgeschriebene verpflichtende Dividendenverzicht im orangen Bereich (Rz 28) ist, aus unserer Sicht, ein schädlicher Automatismus. Es kann durchaus im langjährigen Interesse der Kunden sein, wenn ein Versicherungsunternehmen auch im orangen Bereich noch eine (reduzierte) Dividende ausschüttet und sich so die Kapitalmarktfähigkeit erhält. Dementsprechend ist die bisherige Genehmigungspflicht durch die Finma (Rz 22) die bessere Wahl.

Wir beantragen deshalb, den Satz in Rz 28 *“Verpflichtend ist die Unterlassung von Dividendenzahlungen.”* ersatzlos zu streichen.

Dans la version française de l'annexe 4 une erreur de traduction s'est produite au chiffre 37 (deuxième ligne), la partie de phrase *“en plus des mesures dans le domaine jaune ou le domaine rouge”* doit être remplacée par *“en plus des mesures dans le domaine jaune ou le domaine orange”*.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 18. August 2015

Stellungnahme zur Revision des Rundschreibens 2010/1 „Vergütungssysteme“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Rundschreibens 2010/1 „Vergütungssysteme“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands.

Durch die Abschaffung der Solvabilität I muss tatsächlich die Bezugsgrösse (die geforderte Solvabilitätsspanne) in Randziffer (Rz) 7 ersetzt werden. Der Wechsel von der geforderten Solvabilitätsspanne zum Zielkapital des Schweizer Solvenztests ist naheliegend. Bekanntlich ist aber das Zielkapital im Marktdurchschnitt mehr als drei Mal grösser als die geforderte Solvabilitätsspanne. Dennoch wurde der Schwellenwert von CHF 2 Milliarden überraschenderweise nicht entsprechend angepasst. Somit fallen automatisch einige zusätzliche Versicherungsunternehmen bzw. Versicherungsgruppen in den Geltungsbereich des revidierten Rundschreibens. Dieser Fakt ist unerwünscht und war sicher nicht die Absicht der Revision.

Wir beantragen deshalb, den Schwellenwert in Rz 7 von CHF 2 Milliarden auf CHF 6 Milliarden zu erhöhen.

Ein gleicher Schwellenwert für Banken und Versicherungen wäre u.E. nicht (mehr) angemessen, werden doch bei Banken lediglich die Eigenmittel-Mindestanforderungen berücksichtigt und nicht die gesamten erforderlichen Eigenmittel, währenddessen beim neu verwendete Zielkapital nach SST die erforderlichen Eigenmittel nach Massgabe der Risiken festgelegt werden, denen das Versicherungsunternehmen ausgesetzt ist, sprich: bei Versicherungsunternehmen gelangt eine deutlich umfassendere Eigenmittelanforderung zu Anwendung.

Falls aus Konsistenzgründen mit den Banken (Rz 6) der Wert von CHF 6 Milliarden dennoch problematisch erschiene, könnten wir uns auch noch eine andere Lösung vorstellen: Angelehnt an die Aufsichtskategorisierung der Versicherer fallen in den Geltungsbereich des Rundschreibens nur die Versicherungsunternehmen der Kategorie 2. Die Bezugsgrösse wäre also die Bilanzsumme. Der Schwellenwert wäre CHF 50 Milliarden.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 24. August 2015

Stellungnahme zur Revision des Rundschreibens 2011/3 «Rückstellungen Rückversicherung»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zur Revision des Rundschreibens 2011/3 «Rückstellungen Rückversicherung» Stellung nehmen zu können. Nachfolgend die Bemerkungen, Anträge und Begründungen des Schweizerischen Versicherungsverbands.

Unsere Bemerkungen stehen nur bedingt im Zusammenhang mit den von Ihnen vorgesehenen Anpassungen dieser Revision. Letztere gibt jedoch die Gelegenheit, mit einigen zusätzlichen Korrekturen am bisherigen Regelwerk Klarheit in den Begriffen zu schaffen und eine Vereinfachung beim Dokumentationsaufwand zu ermöglichen. Der Inhalt unserer Stellungnahme geht somit über die von Ihnen vorgesehenen Änderungen hinaus, zu denen wir inhaltlich keine Anmerkungen haben.

Rz 9, 16, 20, 22, 23, Abschnitt A

Begriff: «marktnahe versicherungstechnische Rückstellungen»:

Wir **beantragen**, dass die im Rundschreiben 2011/3 verwendete Terminologie der in den übrigen Regulatoriven angewandten Sprachregelung angepasst wird.

Begründung: Der Begriff «marktnahe versicherungstechnische Rückstellungen» wird weder in der AVO noch in den Rundschreiben 2008/42 «Rückstellungen Schadenversicherung» oder 2008/43 «Rückstellungen Lebensversicherung» verwendet. Dort spricht man entweder von versicherungstechnischen Rückstellungen oder vom Marktwert oder marktnahen Wert der Verpflichtungen. Dieser Sprachgebrauch sollte auch im Rundschreiben 2011/3 konsequent angewandt werden. Damit wird vermieden, dass aus dem neuen Begriff auch neue Bedürfnisse

zum Beschrieb der versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Dokumentation abgeleitet werden.

Rz 23

Änderungsantrag, neuer Wortlaut: Die versicherungstechnischen Rückstellungen und deren Zweck sind im Geschäftsplan zu umschreiben. Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen müssen gegenüber der Finma begründet und dokumentiert werden.

Begründung: Mit dieser Formulierung ist im Geschäftsplan bezüglich der Modelle, Methoden und Annahmen zur Berechnung ein Verweis auf den SST-Bericht oder andere technische Dokumentationen möglich. Diese Form der Berichterstattung schafft Konsequenz, Kongruenz und vermeidet doppelten Dokumentations- (und Kontroll-)aufwand. Zudem ist diese Formulierung übereinstimmend mit Rz 26 Finma Rundschreiben 2008/42 «Rückstellungen Schadenversicherung».

Eine entsprechende Anpassung und damit Gleichschaltung der Rz 7 Rundschreiben 2008/43 «Rückstellung Lebensversicherung» wäre zu begrüßen.

Rz 31

Antrag: Ersatzlose Streichung letzter Satz: «Einflussende Zahlungen sind i.d.R. risikobehaftet und entsprechend zu bewerten.»

Begründung: Die schon in der bisher geltenden Version des Rundschreibens bestehende Regulierung steht z.B. im Widerspruch zum Anhang 3, Pt 3, Abs. 2 der AVO, bzw. zum Finma Rundschreiben 2008/44 «SST». Falls vertraglich zugesicherte Rückversicherungsprämien z.B. infolge Insolvenz nicht bezahlt werden, hat der Rückversicherer das Recht, den Vertrag zu kündigen und aufzulösen. Somit braucht das Gegenparteirisiko nicht in die Berechnung der Rückstellungen miteinbezogen zu werden.


Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie die Revision des Rundschreibens 2011/3 nochmals unter Berücksichtigung dieser zusätzlichen Anträge prüfen könnten.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Alex Schönenberger
Leiter Wirtschaft und
Arbeitgeberfragen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 21. August 2015

Stellungnahme zur Revision des Rundschreibens 2013/5 „Liquidität Versicherer“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zur Revision des Rundschreibens 2013/5 „Liquidität Versicherer“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands.

Eine Vorverlegung des Abgabetermins des Liquiditätsberichts vom 30. April zum 31. Januar ist im äussersten Fall machbar, verändert jedoch die Aussagekraft des Berichts, da eine andere Datenbasis als per 31. Dezember des Vorjahres verwendet werden muss. Da die bisherige Liquiditätsberichterstattung nicht nur Planwerte, sondern insbesondere IST-Zahlen des abgelaufenen Jahres verwendet (Rz 14), ist eine Frist von nur einem Monat zu kurz, um einen Bericht mit Datenbasis per 31. Dezember zu verfassen.

Wir schlagen deshalb vor, den Abgabetermin auf Ende April zu belassen. Der zweite Satz in Rz 35 würde also lauten: *Die Berichterstattung erfolgt spätestens bis zum 30. April.*

Wir begrüssen die prinzipielle Möglichkeit, den Liquiditätsbericht im ORSA zu integrieren (Rz 35). In diesem Fall sollte dem Versicherungsunternehmen jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Stichtage entsprechend denen der sonstigen Berichterstattung im ORSA zu wählen (z.B. per 30. Juni des Vorjahres). Der letzte Satz in Rz 35 müsste entsprechend ergänzt werden.

Falls am Abgabetermin vom 31. Januar festgehalten wird, muss die Rz 14 angepasst werden und frühere Stichtage als der 31. Dezember des Vorjahres erlauben. Ausserdem, da die Erstellung des Berichts einige Monate Vorlaufzeit benötigt, muss unbedingt eine Übergangsregelung vorgesehen werden. Dazu gibt es zwei mögliche Varianten:

- Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens erst per 1. Januar 2017, oder
- Inkraftsetzung des revidierten Rundschreibens per 1. Januar 2016, aber mit einer Übergangsbestimmung für die Berichterstattung in 2016: *Die Berichterstattung erfolgt spätestens bis zum 31. Januar. Für 2016 gilt der Abgabetermin vom 30. April.*

Noch ein kleines Detail: Auf dem Deckblatt des Rundschreibens werden die rechtlichen Grundlagen erwähnt. Per 1. Juli 2015 wurde in die AVO ein neuer Artikel 98a „Liquiditätsanforderungen“ eingefügt. Dieser neue Artikel sollte in der Liste der rechtlichen Grundlagen ebenfalls erwähnt werden.

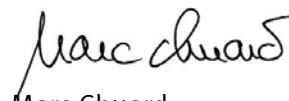
Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dür
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 31. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2016/xx „Offenlegung Versicherer (Public Disclosure)“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2016/xx „Offenlegung Versicherer“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands, die sowohl eine Zusammenfassung der wesentlichen Aspekte als auch Kommentare zu den einzelnen Randziffern (Rz) im Rundschreiben-Entwurf enthält.

Unser Verständnis der beabsichtigten Offenlegungsvorschriften (motiviert durch Äquivalenzbestrebung des Schweizer Solvenzsystems zu Solvabilität II) ist, wie im Erläuterungsbericht postuliert, über die erhöhte Transparenz die Marktdisziplin zu stärken und damit den Versicherungnehmerschutz zu verbessern. Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass:

- Die vorliegenden Informationen auch für andere Interessensgruppen wie Investoren und Konkurrenten zugänglich sind und bei unsachgemässer Interpretation die Kapitalmarktfähigkeit der Versicherungsunternehmen und damit implizit den Versicherungnehmerschutz gefährden können.
- Die Informationen zu detailliert und zu komplex selbst für den informierten Marktteilnehmer und damit insbesondere auch für den Versicherungskunden sind.
- Die Umsetzung der Vorgaben in ihrem jetzt vorgesehenen Umfang, die jährliche Erstellung des Berichts sowie die geforderte externe Prüfung in erheblichen Kosten für die Versicherungsindustrie resultieren. Die hier aufgebrauchten finanziellen Mittel stehen dem Versicherungnehmerschutz nicht mehr zur Verfügung.

Der SVV schlägt daher vor:

- Reduktion der Anforderungen auf das notwendige Minimum zur Erfüllung der Äquivalenz durch Fokussierung auf reine Risikoinformationen (Vorschläge hierzu finden sich in den Bemerkungen zu den einzelnen Randziffern)
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten und Inkonsistenzen zu anderen Berichtspflichten (finanzielle Berichterstattung, SST-Berichterstattung,...)
- Vermeidung von Doppelspurigkeiten innerhalb der Anforderungen des Rundschreibens (z.B. Kapitel IV.D/IV.G Risikoprofil und Solvabilität vs. "Quantitative Vorlagen")
- Vermeidung einer eigenständigen Veröffentlichung der Solvabilitätseinschätzung durch die Finma (Rz 94)
- Verzicht auf Veröffentlichung des Berichts in 2017, stattdessen nur die Berichterstattung an die Finma in diesem Jahr (Rz 131)
- Festlegung des Abgabetermins auf den 30. Juni eines jeden Kalenderjahres
- Zumindest Verankerung eines Phasing-in bezüglich der Abgabetermine (Rz 131/132)
- Streichung der Anforderungen hinsichtlich der externen Prüfung des Berichts (Rz 129/130)
- Befreiung kleinerer Versicherungsunternehmen von der Berichterstattungspflicht an die Finma (Rz 124)
- Streichung der Anforderung bzgl. der Angaben zur Vergütungspolitik und zur Gesamtvergütung (Rz 42/43)
- Weitere Präzisierung der bereits im Rundschreiben verankerten Möglichkeiten auf andere (auch im Gruppen- bzw. Konzernverbund) erstellte Berichte referenzieren zu können (Rz 116)

Eine wichtige Grundvoraussetzung für die Etablierung des Berichts über die Finanzlage ist noch zu erfüllen: Der Prozess der Prüfung und Genehmigung von internen SST-Modellen ist vor erstmaliger Berichterstattung und Veröffentlichung abzuschliessen, um Unsicherheiten bezüglich der Basis der Berichterstattung und Veröffentlichung von vornherein auszuräumen.

Nach diesen wichtigen Grundüberlegungen gehen wir nun zu Anregungen bezüglich einzelner Randziffern über:

I. Gegenstand

Keine Anmerkungen

II. Geltungsbereich

Rz 3

Bitte die Randziffer wie folgt ergänzen: "Die Finma kann Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) von der Veröffentlichungspflicht in der Schweiz befreien, sofern sie am Stammsitz einer gleichwertigen Offenlegungspflicht unterstellt sind."

III. Allgemeine Bestimmungen

Rz 4

Der Begriff "die Anspruchsberechtigten" sollte entweder konkretisiert oder gestrichen werden. Die Anforderung an die Verständlichkeit lässt sehr viel Interpretationsspielraum. Die Begrifflichkeit sollte weitergehend erläutert werden. Weiterhin gehen wir davon aus, dass ein gewisses Mass an Fachwissen beim Leser vorausgesetzt werden muss.

Rz 7

Das Wort "Geschäftsabschluss" sollte im gesamten Rundschreiben konsistent durch den Begriff "Geschäftsbericht" (vgl. Art. 958 OR) ersetzt werden. Rz 7 sollte daher wie folgt formuliert werden: " Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter Einzel- oder Konzernabschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung [VASR; SR 221.432].

Rz 8

Wie in der Stellungnahme zur AVO-FINMA vermerkt, wird ein Revisionstestat nie ohne Beilage des entsprechenden Geschäftsabschlusses publiziert. Wird dem Anliegen des SVV bzgl. Schwankungsrückstellungen in der AVO-FINMA nicht gefolgt, bitten wir darum diese Randziffer zu streichen; die Offenlegung der Schwankungsrückstellungen bringt unseres Erachtens keinen Mehrwert im Hinblick auf die Transparenz der Berichterstattung.

Rz 10

Bitte den Begriff "übereinstimmen" durch "konsistent sind" ersetzen, um Missverständnisse zu vermeiden. Entscheidend ist, dass die Informationen nicht im Widerspruch stehen, nicht aber, dass sie identisch in Form, Umfang und Granularität sind.

IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen

Rz 13

Art. 111a AVO enthält keine Anforderungen zu Governance ("das Risikomanagement und dessen Angemessenheit"). Da die Äquivalenz auf Basis der teilrevidierten AVO festgestellt wurde, sollten die Anforderungen zur Governance im Rundschreiben (Randziffern 38 bis 44 sowie 106 und 107) gestrichen werden. Darüber hinaus beinhalten die publizierten Geschäftsberichte hierzu bereits umfassende Informationen. Der Bericht über die Finanzlage würde in diesem Fall eine Wiederholung darstellen und keine nützlichen zusätzlichen Informationen bereitstellen.

Rz 15

Die Rz 15 ist mit einer nicht abschliessenden Aufzählung von Beispielen zu ergänzen, welche die Finma als wesentliche Gründe für die Entbindung der Veröffentlichung einstuft.

Rz 16

Bitte wie bei Randziffer 3 wie folgt ergänzen: Die folgenden Bestimmungen gelten nicht für Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (**Art. 2 Abs. 1 Bst. b**):

- Rz 38–44
- Kapitel IV.D
- Kapitel IV.E
- **Kapitel IV.F**
- Kapitel IV.G
- **Rz 118**

A. Geschäftstätigkeit

Rz 19

Anforderung bitte streichen. In den Delegated Acts 2015/35/EC ist dies ein Element der aufsichtsrechtlichen Berichterstattung (Art. 307), nicht aber der öffentlichen Berichterstattung (Art. 293).

Rz 20

Vgl. Anmerkung zu Rz 19.

Rz 21

Der Begriff "Geschäftssegment" (Leben/Nichtleben?) sollte präzisiert werden.

Rz 22

Warum ist hier der Jahresdurchschnitt und nicht das Jahresende gefordert? Wir würden es begrüßen, wenn die Anforderung mehr Spielraum liesse bzw. sich an bestehenden Standards (zb. IFRS) orientieren würde.

Rz 23

Zur Präzisierung der Anforderung bitte die Randziffer wie folgt anpassen: "Konzernzugehörigkeit (falls vorhanden) und ~~Informationen~~ Beschreibung zu der ~~für das Versicherungsunternehmen relevanten~~ Vorgänge/Transaktionen innerhalb des Konzerns ~~gemäss Art. 193 AVO.~~"

B. Unternehmenserfolg

Die Abschnitte B, D, E und G wiederholen Informationen aus den Offenlegungstemplates. Die Informationen sollten nur an einer Stelle (im Bericht oder in den Templates) offengelegt werden.

Rz 33

Die FINMA-AVO sieht bei der Mindestgliederung des (statutarischen) Einzelabschlusses keinen separaten Ausweis der Verbriefungen vor, bitte die Klammerbemerkung "(inkl. Verbriefungen)" streichen.

C. Governance und Risikomanagement

Rz 38-44

Diese Randziffern sollten gestrichen werden, vgl. Begründung zu Rz 13.

Sollte dem Streichungsantrag nicht gefolgt werden, bitten wir um nachstehende Anpassungen.

Rz 40

Den Text "bisherige kumulierte Amtsdauer" in "erstmalige Wahl" ändern. Andere Offenlegungsvorschriften (z.B. Ziff 3.4 des Anhangs der SIX Swiss Exchange Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (Richtlinie Corporate Governance, RLCG)) knüpfen ebenfalls an diesen Begriff an.

Rz 42/Rz 43

Weder das VAG noch die revidierte AVO enthalten entsprechende Anforderungen zur Offenlegung der Vergütungspolitik. Die Anforderungen in Randziffer 43 gehen über die Erfordernisse in Solvabilität II hinaus. Die Rz 42/43 sollten daher gestrichen werden.

Rz 47

Wir weisen darauf hin, dass das Aktuariat keine Funktion im Sinne der AVO ist.

Rz 49

Die Delegated Acts 2015/35/EC (Art. 294 5(a)) fordern lediglich eine Beschreibung des internen Kontrollsystems, der Teilsatz "sowie eine Bewertung dessen Angemessenheit und Wirksamkeit" sollte daher gestrichen werden.

D. Risikoprofil

Rz 50

Da das operationelle Risiko im SST nicht zwingend quantifiziert werden muss, ist die Formulierung auf "qualitative **und/oder** quantitative" zu ändern. Der zweite Satz aus Rz 50 "Die Informationen werden nach folgenden Risikokategorien gegliedert:" sowie die Rz 51-55 sind zu streichen. Wie bei ORSA ist die Bildung der Kategorien und die Granularität dem Unternehmen zu überlassen.

Rz 56

Die Berichterstattung soll sich auf materielle ausserbilanzielle Positionen beschränken.

Rz 57

Vgl. Anmerkung zu Rz 19.

Rz 62-63

Die Formulierung der RZ 62 und 63 ist sehr offen gewählt (quantitative vs. qualitative Bewertung? Auf Basis welcher Rechnungslegung?) Eine Streichung der Randziffern oder zumindest eine Präzisierung bzw. eine Festlegung von Standardszenarien wäre wünschenswert.

E. Bewertung

Rz 65

Bitte Formulierung präzisieren "getrennt nach Anlageklassen **gemäss der Aufteilung in der marktnahen Bilanz aus Anhang 1 und 2**".

Rz 66-77

Die Forderung nach einer Publikation der "Hauptannahmen" geht über die Spezifikationen der AVO Art. 111a Abs. 2(e) "Grundlagen und Methoden, auf denen die Bewertung insbesondere..." hinaus. Der Begriff "Hauptannahmen" sollte daher aus den Randziffern 66-77 gestrichen werden.

F. Kapitalmanagement

Rz 80

Die Formulierung ist in "Struktur und Höhe des..." zu ändern, da der Geschäftsbericht normalerweise keine Aussagen über die Qualität des Eigenkapitals (Kern- vs. Ergänzendes Kapital) trifft.

Rz 82

Die Bewertungsunterschiede sind bereits hinreichend über Rz 67 und 71 abgedeckt. Wir beantragen daher die Streichung von Rz 82.

G. Solvabilität

Rz 85-86

Die Aufteilung auf die einzelnen Risikotypen sollte auf diversifizierter / allozierter Basis möglich sein (z.B. Expected Shortfall Contribution oder andere Verfahren gemäss interner Risikokapital-Allokation). Dies vermeidet mögliche Irreführungen durch Vergleiche der Diversifikationseffekte, welche zwischen einzelnen Versicherungsunternehmen generell nicht vergleichbar sind, da diese sehr von der gewählten Granularität der Modellierung und der Zusammensetzung der Risikotypen abhängen.

Rz 88

Zu- oder Abschläge durch die Finma sind einseitig und können zu Missverständnissen in der Kommunikation führen. In jeder Periode gibt es Anpassungen an den Modellen. Welche davon zu Zu- oder Abschläge führen, ist offen, deren qualitative Deutung ebenfalls. Wir schlagen daher vor "Zu- oder Abschläge durch die Finma auf die Angaben" mit "Wesentliche Modelländerungen und deren Effekte auf die Angaben" zu ersetzen.

Rz 92

Vgl. Rz 88.

Rz 93

Die Formulierung muss an die AVO Art. 41 Abs. 1 "Das Zielkapital entspricht dem risikotragenden Kapital (Art. 47–49), das zu Beginn des Jahres vorhanden sein..." angepasst werden.

Rz 94

Der letzte Satz dieser Randziffer soll gestrichen werden. Durch eine nicht angemessene und einseitige Kommunikation durch die Finma können nicht unerhebliche Schäden entstehen und unter Umständen sogar das Aktienrecht verletzt werden. Die Kommunikation ist und soll Aufgabe der Unternehmen bleiben.

V. Bericht über die Finanzlage von Versicherungskonzernen

Rz 104

Für diese Informationen sollte zwingend auf den Geschäftsbericht der jeweiligen Gruppe verwiesen werden dürfen. Wir schlagen vor, dass die Segmentierung der internationalen Märkte flexibel gehandhabt werden kann.

Rz 106/107

Diese Randziffern sollten gestrichen werden, vgl. Begründung zu Rz 13.

Rz 108

Es ist uns nicht bewusst, dass eine vergleichbare Anforderung in Solvabilität II existiert, daher empfehlen wir die Streichung dieser Randziffer.

Rz 112

Da die Angabe zu Clustern auf freiwilliger Basis ist, sollte der Teilsatz "gegebenenfalls mit deren Gliederung zu Clustern mit und Erläuterung der angewandten Gliederungskriterien" gestrichen werden.

Rz 113

Der Begriff "Nachweis" wird in diesem Zusammenhang nicht als adäquat betrachtet. Wir schlagen die Verwendung des Begriffs "Darstellung" vor.

VI. Gesamtbericht über die Finanzlage

Rz 115

Es wäre wünschenswert, dass auch Versicherungsgruppen, die nicht der Finma Gruppenaufsicht unterliegen, die Berichterstattung der einzelnen Versicherungsgesellschaften zusammengefasst in einem Bericht veröffentlichen können.

Rz 116

Zur Vermeidung von Redundanzen empfehlen wir, diese Randziffer wie folgt zu ergänzen: "**Versicherungsunternehmen, welche im Rahmen eines Gesamtberichts gemäss Rz 115 veröffentlichen, können auf die entsprechenden Informationen des Versicherungskonzerns verweisen, sofern sie nicht wesentlich davon abweichen.**"

VII. Quantitative Vorlagen

Rz 119

Vgl. Rz 88

VIII. Verantwortung (Genehmigung, Sign-off)

Rz 120

Es ist zu prüfen, ob eine Genehmigung des Berichts durch die Geschäftsleitung nicht ebenfalls ausreicht.

IX. Veröffentlichungspflicht und –fristen

Rz 121

Die zusätzliche Erstellung des Berichts über die Finanzlage am Jahresanfang führt zu einer erheblichen Mehrbelastung von bereits stark in bestehenden Berichterstattungsprozessen eingebundenen Funktionen (Rechnungslegung, Aktuariat, Risikomanagement). Darüber hinaus erachten wir es als kritisch, die Veröffentlichung quasi parallel zur SST-Berichterstattung an die Finma laufen zu lassen. Wir schlagen daher vor, den Bericht über die Finanzlage zeitlich etwas von der SST-Berichterstattung zu entkoppeln und den Veröffentlichungstermin auf den 30. Juni festzulegen. Ein Phasing-in sollte ebenfalls im Rundschreiben verankert werden.

Rz 122

Die Frist sollte Solvabilität II konform auf zwanzig Tage geändert werden (Vgl. Delegated Acts 2015/35/EC Art. 301 Abs. 5).

Rz 124

Da eine Befreiung von der "Veröffentlichungspflicht" eine Befreiung von "Berichterstellungspflicht" (die erst eine tatsächliche Erleichterung für kleine Versicherungsunternehmen bringen würde) nicht explizit inkludiert, schlagen wir eine Präzisierung wie folgt vor: "Von der **Verpflichtung zur Erstellung und Veröffentlichung** können Versicherungsunternehmen ausgenommen werden, die in der Vorberichtsperiode und in der Berichtsperiode die folgenden Bedingungen erfüllen:"

Rz 125

Da für kleine Versicherungsunternehmen die Berichtsanforderungen eine erhebliche Belastung darstellen, schlagen wir eine Festlegung des Schwellenwertes bei 50 Mio. CHF vor.

Rz 126

Da für kleine Versicherungsunternehmen die Berichtsanforderungen eine erhebliche Belastung darstellen, schlagen wir eine Festlegung des Schwellenwertes bei 250 Mio. CHF vor.

Rz 127

Die Befreiung sollte bei unveränderter Erfüllung der Bedingungen unbefristet gelten. Falls die Finma eine Befreiung nicht verlängern sollte, wäre die Frist für die Erstellung des Berichts zu knapp. Wir schlagen daher folgende Anpassung vor: "Versicherungsunternehmen stellen einen entsprechenden Antrag auf Befreiung an die Finma. Spätestens 30 Tage nach Erstellung des Geschäftsberichts bestätigt das von der Pflicht zur Erstellung und Veröffentlichung befreite Versicherungsunternehmen der Finma, dass die Kriterien für die Befreiung weiterhin erfüllt werden. Ist dies nicht mehr der Fall, läuft die Befreiung auf Jahresende aus."

X. Prüfung

Rz 129/Rz 130

Eine externe Prüfung ist aus Gründen der Äquivalenz zu Solvabilität II nicht erforderlich. Darüber hinaus würde sie für das Unternehmen erhebliche Zusatzkosten verursachen, während der Mehrwert eines Audits sehr begrenzt ist, da bereits die Geschäftsberichte einem Audit unterliegen. Es sollte daher keine Anforderung hinsichtlich der externen Prüfung des Berichts geben. Die Verantwortung über den Bericht und auch die Entscheidung für einen Audit liegt beim Verwaltungsrat bzw. dem Generalbevollmächtigten.

XI. Übergangsbestimmungen

Rz 131

Die Vorlaufzeit für die Sammlung der notwendigen Inhalte (in der gewünschten Detailtiefe), die erstmalige Erstellung des Berichts und die Implementierung der notwendigen Prozesse erachten wir als äussert gering. Wir bitten Sie darum, die Randziffer wie folgt zu ändern: Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern reicht der Finma den Bericht über die Finanzlage zur Berichtsperiode 2016 spätestens am 30. Juni 2017 ein, wobei keine Veröffentlichung dieser Berichte durch die Versicherungsunternehmen erfolgt. Vergleiche mit Angaben zur Vorberichtsperiode werden bei der ersten Berichterstattung nicht eingefordert."

Rz 132

Wir wünschen, ebenso wie für 2017, eine längere Frist zur Abgabe des Berichtes an die Finma und schlagen den 30. Juni vor. Zumindest sollte ein entsprechendes "Phasing-in" verankert werden (Vgl. auch Randziffer 121).

Rz 133

Wir begrüssen diese Randziffer.

ANHANG 1

Wir schlagen vor, den Versicherungsunternehmen mehr Freiheit für die Gliederung der geforderten quantitativen Vorlagen zu gewähren. Sind einheitliche Vorlagen notwendig, bitten wir darum mit der Industrie und unter Berücksichtigung gängiger Berichtserstattungsstandards einen einvernehmlichen Vorschlag zu erarbeiten. Wir möchten die Finma ebenfalls darauf aufmerksam machen, dass mit Einführung von IFRS 4 Phase 2 die Informationen für die Ergebnisberichterstattung Konzern in der vorgeschlagenen Form nicht mehr vorliegen werden.

- Es sollten andere Währungen ausser CHF (konsistent zum Geschäftsbericht) möglich sein.
- Die Anforderungen in den quantitativen Vorlagen sollten besser erläutert werden.

Erfolg NL Solo

- Wir weisen darauf hin, dass die Positionen der Erfolgsrechnung nicht 100% identisch mit den Positionen der Erfolgsrechnung aus der Mindestgliederung der Jahresrechnung (AVO-FINMA) sind. Dies ist nicht sinnvoll.
- Es ist zu prüfen, ob für Rückversicherer eine eigene quantitative Vorlage erstellt werden sollte.
- Der Branchensplit zwischen direkten und indirekten Geschäft ist unterschiedlich. Dies ist nicht sinnvoll.
- Eine Aufteilung auf die Branchen sollte nur für die Prämien und Schäden bzw. Leistungen erfolgen. Eine Aufteilung bei den übrigen Positionen kann nur mit einem Schlüssel erfolgen, was dem Leser eine falsche Genauigkeit vermitteln würde.
- Eine Aufteilung der Aufwendungen für Versicherungsfälle in Vorjahr und Geschäftsjahr mit Split auf Inland und Ausland erscheint uns für den externen Leser als wenig sinnvoll und soll auf das nicht publizierte Reporting an Finma (analog heute) beschränkt werden."
- Der ausserordentliche Ertrag/Aufwand fehlt im Template. Die Steuern müssten analog zur Mindestgliederung als „direkte Steuern“ bezeichnet werden.

Erfolg L Solo

- Vgl. Erfolg NL Solo.

Marktnahe Bilanz Solo

Das Format der Bilanz sollte überarbeitet werden und einer reduzierten / vereinfachten Form des Fundamental Data Sheets (FDS) entsprechen (u.a. betrifft dies den Ausweis der latenten Steuerpflichtungen und des Mindestbetrages), welches bereits von der Finma als Teil des SST Berichts verlangt wird.

Solva Solo

Das Template ist auf das Standard Model ausgelegt. Eine Abbildung der Ergebnisse eines internen Modells muss möglich sein.

ANHANG 2

Erfolg Konzern

In der Darstellung des Konzernergebnisses sollte auf den veröffentlichten Finanzbericht verwiesen und/oder in den im veröffentlichten Finanzbericht enthaltenen Strukturen berichtet werden können. Die Einführung einer durch die Finma definierten Zweitstruktur bringt kein besseres Verständnis beim externen Leser und führt zu einem unverhältnismässig hohen Umsetzungsaufwand. Deshalb macht hier ein detailliert vorgegebenes Template keinen Sinn, und die Finma sollte sich auf die Vorgabe von Mindestanforderungen beschränken.

Auch wenn wir das Template nicht gutheissen, haben wir inhaltlich folgende Anmerkungen:

- Damit ein konsolidiertes Konzernergebnis ausgewiesen werden kann, fehlt jeweils (nach Sparten als auch nach Märkten) die Konsolidierungsspalte bzw. die Eliminationsspalte.
- In der Tabelle "Unternehmenserfolg Konzern" nach Sparten ist eine Spalte "Total" und eine Spalte "Konzern" enthalten. Warum?
- Für Gesellschaften mit sehr kleinen Portfolien z.B. in der Krankenversicherung macht eine Separierung der entsprechenden Sparte keinen Sinn.
- Was ist mit der gruppeninternen Vertragsrückversicherung? Sollen deren Annahmen von den Einheiten und Retrozessionen an Dritt-Rückversicherer auch auf die Sparten aufgeteilt werden?
- Wo soll das Ergebnis ausgewiesen werden, welches weder auf Leben, NL, Kranken oder Dienstleistungen zurückzuführen ist?
- Es sollten andere Währungen ausser CHF (konsistent zum Geschäftsbericht) möglich sein.

Marktnahe Bilanz Konzern

Vgl. Marktnahe Bilanz Solo

Solva Konzern

Vgl. Solva Solo

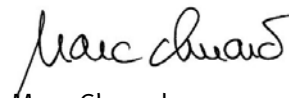
Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 24. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2016/xx „ORSA“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2016/xx „ORSA“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands zu den einzelnen Randziffern im Rundschreiben-Entwurf.

Rz 2 (Zweck)

Im Erläuterungsbericht unter 4.1.1 steht der Satz „Es ist nicht Zweck des ORSA, eine zusätzliche regulatorische Kapitalanforderung festzulegen“. Dieser Satz ist von solch zentraler Bedeutung für den Zweck des ORSA, dass es angebracht ist, dies im Rundschreiben festzuhalten (z.B. als zweiter Satz in Rz 2).

Rz 3 (Geltungsbereich)

Wir beantragen folgende Ergänzung (zusätzliche Sätze oder neue Rz): „Versicherer können die Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) an die Gruppe übertragen. Insofern diese der Finma-Gruppenaufsicht unterstellt ist, gelten die Kapitel III-VI sinngemäss“. Begründung: Das Kapitel II „Geltungsbereich“ definiert die ORSA-Pflicht für jede einzelne beaufsichtigte Einheit; wir beantragen in Kapitel VII „Bericht an die Finma“, dass Einzelunternehmen keinen Bericht erstellen müssen, falls sie im Gruppenbericht abgedeckt werden. Dies bedeutet jedoch nicht auch, dass sie von den anderen ORSA-Pflichten (Kapitel III-VI) befreit sind. Es soll explizit festgehalten werden, dass es für die Einzelgesellschaft ausreichend ist, wenn sie auf die Gruppenprozesse verweisen kann. Die Absicht wäre, dass nicht nur die Berichterstattung durch einen Bericht abgedeckt werden kann, sondern dass auch die Governance und Dokumentation auf Stufe Einzelgesellschaft wegfällt oder zumindest reduziert werden kann.

Rz 3 (Geltungsbereich)

Wir beantragen folgende Ergänzung (zusätzlicher Satz oder neue Rz): „Dieses Rundschreiben ist nicht anwendbar auf Schweizer Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen, die am Stammsitz einer vergleichbaren Aufsicht unterstellt sind. Die Befreiung kann sich auch aus staatsvertraglichen Bestimmungen ergeben.“ Art. 2 Abs.1 Bst b VAG verlangt ein ORSA auf Niederlassungs-Stufe. Um unnötige Doppelspurigkeiten in der Berichterstattung zu vermeiden, sollte eine Befreiung von der ORSA Pflicht für Niederlassungen vorgesehen werden, sofern die Niederlassung einer ORSA-Pflicht auf Stufe Stammsitz-Regulator unterstellt ist und ein Informationsaustausch im Rahmen staatsvertraglicher Vereinbarungen vorgesehen ist. Beispielsweise das Abkommen zwischen der Schweiz und der EU betreffend die Direktversicherung mit Ausnahme der Lebensversicherung (0.961.1) sieht ein Informationsaustausch zwischen den Aufsichtsbehörden vor. D.h. "die genannten Aufsichtsbehörden übermitteln einander alle Unterlagen und Auskünfte, die für die Ausübung der Aufsicht zweckdienlich sind." (Art 32). Das Thema ist im Erläuterungsbericht unter 4.1.1.1 thematisiert, leider aber in einer sehr unverbindlichen Art.

Rz 7 (Allgemeine Bestimmungen)

Die Formulierung „... der Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist, ausgesetzt werden soll und/oder ausgesetzt sein könnte, sowie die Berichterstattung darüber;“ lässt divergierende Interpretationen zu. Die Definitionen im Erläuterungsbericht unter 4.1.1.2 helfen nicht wirklich. Wir schlagen folgende Kürzung vor: „... der Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist, sowie die Berichterstattung darüber;“.

Rz 10 (Allgemeine Bestimmungen)

Die Bestimmung „Das ORSA ist ein Bestandteil der Geschäftsstrategie und der Geschäftsplanung“ scheint vom Ablauf nicht stimmig. Wir schlagen vor, diesen Satz so zu formulieren: „Das ORSA wird bei der Entwicklung der Geschäftsstrategie berücksichtigt und ist Bestandteil der Geschäftsplanung“.

Rz 11 (Allgemeine Bestimmungen)

Wir schlagen vor, „Der ORSA-Prozess“ durch „Der Prozess zur ORSA-Berichterstattung“ zu ersetzen.

Rz 13 (Elemente des ORSA)

Folgende Ergänzung ist erwünscht: „Das ORSA berücksichtigt alle wesentlichen Tätigkeiten des Versicherers“.

Rz 14 und 15 (Elemente des ORSA)

Unter dem SST gilt eine klare Definition der relevanten Bilanzen, die die Tätigkeiten des Versicherers berücksichtigen (beides auf Solo sowie auf Gruppenbasis). Der gleiche Ansatz soll für das

ORSA gelten. Wir verstehen nicht, wie und warum, „wirtschaftlich verbundene Gesellschaften“, „regulierte und nicht regulierte Einheiten bzw. Bereiche“, „ausserbilanzielle und nicht konsolidierte Bereiche“ sonst behandelt werden sollten. Wir beantragen die Streichung der Rz 14 und 15.

Rz 16 (Elemente des ORSA, Vorausschauende Perspektive)

Wir schlagen vor, das Wort „umfasst“ durch „berücksichtigt“ zu ersetzen.

Rz 17 (Elemente des ORSA, Vorausschauende Perspektive)

Wir schlagen vor, das Wort „Kausalität“ durch „Abfolge von Ereignissen innerhalb der Planungsperiode“ zu ersetzen. Neue Formulierung: „Die vorausschauende Perspektive des ORSA wird über verschiedene Szenarien über die ganze Planungsperiode bestimmt, bei denen die Abfolge von Ereignissen innerhalb der Planungsperiode zu berücksichtigen ist“. Szenarien berücksichtigen per se verschiedene Komponenten, die unterschiedlich voneinander abhängig sind. In diesem Kontext verstehen wir nicht, was eine „zeitliche Kausalität“ noch dazu beitragen soll.

Rz 18 (Elemente des ORSA, Vorausschauende Perspektive)

Wir schlagen eine kleine Korrektur vor: Das Wort „plausibler“ vor „adverser Szenarien“ sollte gestrichen werden. Unplausible Szenarien sollten nicht in den ORSA-Bericht einfließen.

Rz 18 und 19 (Elemente des ORSA, Vorausschauende Perspektive)

Die Ziele von der Finma und dem Management sind in diesem Punkt nicht identisch. Die Finma möchte eine Insolvenz verhindern, während das Management das Ziel der Unternehmensfortführung verfolgt. Existenzielle Szenarien, welche die Insolvenz verursachen können, sind über den SST direkt (Bedeckung über 100%) und indirekt (Monitoring mit Meldepflichten und Schwellenwerten) abgedeckt. Im ORSA verfolgt das Unternehmen u.a. das Ziel die Bedeckung operativ über 100% zu halten, weshalb anders kalibrierte und auf die unternehmenseigene Steuerungsprozesse abgestimmte Szenarien zielführender sind. Die Szenarien sollten deswegen vom Management festgesetzt werden. Wir schlagen deshalb vor, bei Rz 18 den letzten Halbsatz „und mindestens ein Szenario, das zu einer existentiellen Gefährdung führen kann“, sowie Rz 19 gänzlich zu streichen.

Rz 20 (Elemente des ORSA, Gesamtrisikoprofil)

Gleiche Bemerkung wie zu Rz 7. Kürzung auf „... denen der Versicherer ausgesetzt ist, unabhängig davon, ob diese Risiken quantitativ oder qualitativ beurteilt werden“.

Rz 22, erster Satz (Elemente des ORSA, Gesamtrisikoprofil)

Der Teilsatz „und Risiken über Risikokategorien hinaus vergleichbar macht“ sollte gestrichen werden. Wenn alle Risiken quantifiziert werden müssen, könnte das in dieser Form geschrieben

werden. In diesem Fall liessen sich diese Risiken über die Verlustauswirkungen vergleichen. Aufgrund der Möglichkeit ausschliesslicher qualitativer Beschreibung wird das nicht erreicht und darf somit auch nicht verlangt werden.

Rz 22, letzter Satz (Elemente des ORSA, Gesamtrisikoprofil)

Wir möchten darauf hinweisen, dass Abhängigkeiten bereits implizit in der Szenariodefinition berücksichtigt sein können.

Rz 23 (Elemente des ORSA, Gesamtrisikoprofil)

Wir schlagen vor, nach dem Wort „Jede“ noch „nach Einschätzung des Versicherers“ zu ergänzen. Die Materialitätseinschätzung einer Risikokonzentration sollte durch das Versicherungsunternehmen selbst erfolgen (im Sinne der Selbstbeurteilung der Risikosituation) und auf Anfrage seitens Finma vertreten werden können.

Rz 24 (Elemente des ORSA, Gesamtrisikoprofil)

Wir schlagen vor, am Ende noch folgenden Satz aufzunehmen: „In der Beurteilung des Liquiditätsrisikos ist insbesondere auf Fungibilitätsbeschränkungen einzugehen“. Begründung: Fungibilitätsbeschränkungen führen zu Liquiditätsrisiken; sie sollten daher explizit unter der Überschrift „Gesamtrisikoprofil“ erscheinen. Entsprechend ist die explizite Erwähnung in Rz 27 (unter „Kapitalbedarf“) zu streichen, da der Wert der entsprechenden Einheit vorhanden ist. Er ist in der Bewertung berücksichtigt. Der Frage, wie schnell dieser Wert liquidiert werden kann, wird in der Liquiditätsbetrachtung nachgegangen.

Rz 25 (Elemente des ORSA, Gesamter Kapitalbedarf)

Wir schlagen vor, „und in jeder relevanten Sichtweise“ durch „ und in den relevanten Sichtweisen“ zu ersetzen.

Rz 26 (Elemente des ORSA, Gesamter Kapitalbedarf)

Folgende Ergänzung ist erwünscht: „Bei den relevanten Sichtweisen sind die in der Schweiz geltenden regulatorischen Sichtweisen vorgeschrieben“.

Rz 27 (Elemente des ORSA, Gesamter Kapitalbedarf)

Das Wort „Fungibilität“ soll gestrichen werden. Die Begründung finden Sie unter Rz 24.

Rz 27 (Elemente des ORSA, Gesamter Kapitalbedarf)

Wir sind der Meinung, dass die „Mehrfachnutzung“ des verfügbaren Kapitals im Kontext des SST nicht relevant ist. Vielleicht wurde hier ein ungültiges Parallel zu Solvabilität II etabliert. Unter S2 dürfen Versicherer unter bestimmten Bedingungen die „Deduction and Aggregation“-Methode für

ihre Kapitalberechnung anwenden. Diese Art der Kapitalberechnung existiert unter dem SST nicht. Demzufolge empfehlen wir den Begriff „Mehrfachnutzung“ zu streichen.

Rz 29 (Elemente des ORSA, Risikomindernde Massnahmen)

Um unnötige Untersuchungen zu vermeiden, wünschen wir am Schluss des Satzes noch folgende Präzisierung „unter Berücksichtigung von unternehmensspezifischem Risikoappetit und Risikotoleranz“.

Rz 32 (Durchführung des ORSA) und 49, zweiter Satz (Einreichungspflicht und –fristen)

Wir schlagen vor, die ursprüngliche Fassung des Rundschreibens-Entwurfs zu verwenden. U.E. werden die Umstände besser umschrieben, wann ein ORSA ausserhalb des jährlichen Einreichungszyklus von der Finma verlangt werden kann. Vorschlag: „Signifikante Veränderungen der Risikosituation und/oder des Kapitalbedarfs können dazu führen, dass auf Anordnung der Finma Teile oder das gesamte ORSA in kürzeren Abständen durchzuführen ist“.

Rz 36 (Interne Dokumentation)

Nach Art. 29 Abs. 1 FINMAG ist diese Rz nicht notwendig und kann wegfallen.

Rz 38 (Bericht an die Finma)

Folgende Präzisierung ist erwünscht (zweiter Satz): „Die Granularität des Konzernberichts muss so gewählt werden, dass sowohl die konzernweite aggregierte Sicht als auch die für die Unternehmenssteuerung wichtigsten Einheiten, inkl. der unter Solo-Aufsicht der Finma stehenden Versicherungsunternehmen (sofern für die Unternehmenssteuerung relevant), getrennt aufgezeigt werden“. Der Umfang des ORSA sollte sich an der Unternehmenssteuerung orientieren und nicht zu künstlich aufgesetzten Prozessen führen, die aus rein regulatorischer Berichterstattungspflicht ausgeübt werden.

Rz 48 (Bericht an die Finma)

Die Unterzeichnung des ORSA-Berichts ausschliesslich durch den Verwaltungsrat in corpore scheint uns übertrieben. Die Solvabilität II-Anforderungen sehen dies auch nicht explizit vor. Wir schlagen deshalb vor, die Rz 48 zu ergänzen: „Der Bericht ist von mindestens einem Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung zu unterzeichnen“.

Rz 49 (Einreichungspflicht und –fristen)

Es wird im Rundschreiben nicht festgehalten, dass der Konzernbericht eine befreiende Wirkung für die dazugehörenden Solo-Versicherungsunternehmen hat. Die befreiende Wirkung wird im Erläuterungsbericht unter 4.1.1.9 behandelt. Deshalb schlagen wir vor, diesen Punkt unter Rz 49 klar festzuhalten, z.B. „Der Bericht eines Versicherungskonzerns, Konzernbericht genannt, hat eine befreiende Wirkung für die dazugehörenden Solo-Versicherungsunternehmen“.

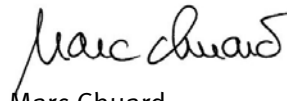
Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 31. August 2015

Stellungnahme zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2016/xx „Versicherungsgruppen und -konglomerate“

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Entwurf des neuen Rundschreibens 2016/xx „Versicherungsgruppen und -konglomerate“ Stellung nehmen zu können, von der wir gerne Gebrauch machen. Nachfolgend unterbreiten wir Ihnen die Stellungnahme des Schweizerischen Versicherungsverbands zu den einzelnen Randziffern im Rundschreiben-Entwurf.

Rz 2

Ein Kapitel VII wird erwähnt. Das neue Rundschreiben enthält aber nur 6 Kapitel.

Rz 21

Der Teilsatz „sowie nach örtlichen Tätigkeitsbereichen“ soll gestrichen werden. Für global ausgerichtete Konzerne welche ihre Geschäftsbereiche länderübergreifend ausrichten, macht eine zusätzliche Segmentierung nach örtlicher Tätigkeit keinen Sinn. Die alte Begriffsdefinition im Rundschreiben 2008/27 "Organisation Versicherungskonzerne" ist u.E. verständlicher ("Unter einer Organisationsstruktur ist die Darstellung der Aufteilung der Gruppe oder des Konglomerates in verschiedene Geschäftsbereiche wie beispielsweise Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung etc. oder andere separat geführte grosse Geschäftsbereiche sowie deren Beschreibung gemeint"). Im Weiteren soll es den Versicherungskonzernen selbst überlassen werden diejenige Darstellung zu verwenden, welche die Organisationsstruktur reflektiert.

Rz 23, 24 und 25

Der Begriff „Funktionsträger“ ist im Rundschreiben nicht definiert. Wörtlich interpretiert könnte er einen grossen Kreis von Mitarbeitenden umfassen. Wir schlagen vor, den Begriff „Funktionsträger“ zu definieren oder mit „obersten Verantwortlichen der Kontrollstruktur“ zu ersetzen.

Rz 26

Wir beantragen einen zusätzlichen Satz: „Sofern ein Konzern über viele Einzelgesellschaften verfügt, kann sie in Absprache mit der Finma das Konzernorganigramm auf die wesentlichen Beteiligungen beschränken“. Die Einreichung eines Konzernorganigramms mit Darstellung sämtlicher Unternehmen ist nicht praktikabel und sollte sich auf die wesentlichen Beteiligungen beschränken. Des Weiteren schlagen wir vor, die Begriffsdefinition, was eine Beteiligung konstituiert, wieder ins Rundschreiben aufzunehmen (z.B. stimmberechtigte Anteilsprozente). Die Konzernstruktur sollte vielmehr die wichtigsten Unternehmen des Konzerns und somit die Konzernstruktur übersichtlich abbilden.

Rz 27

Eine Definition fehlt, wann „Vorliegen einer entsprechenden Absicht“ gegeben ist. Vorschläge könnten sein: „spätestens vor der Unterzeichnung des entsprechenden Verpflichtungsgeschäfts“, oder „wenn ein definitiver Entschluss durch die zuständigen Gremien vorliegt“.

Rz 28

Art. 192 Abs. 3 AVO ist unmissverständlich: „Die FINMA legt im Einzelfall nach Massgabe der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist“. Das Rundschreiben kann also keinen einheitlichen Mindestwert geben, sind doch Grösse und Komplexität jedem Versicherungskonzern unterschiedlich. Die Finma muss dies individuell regeln.

Rz 29

Beteiligungen werden definiert als Anteile am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften. Es kann nicht sein, dass bei der Beurteilung der Wesentlichkeit einer Beteiligung nur auf den Kaufbetrag abgestützt wird. Bisher gab es noch eine NAV-Grösse von CHF 100 Mio., bei welcher vom Abzug der Minderheitsanteile die Rede war, was zumindest indirekt zum Ausdruck brachte, dass wir von Mehrheitsbeteiligungen sprechen, was nun gar nicht mehr der Fall ist. Zudem stellt sich die Frage, ob die 1%-Regel geeignet ist, wesentliche Beteiligungen zu beschreiben. Aus unserer Sicht liegt die Wesentlichkeitsgrenze weit darüber, weshalb wir einen höheren Prozentsatz begrüssen würden.

Zusammenfassend schlagen wir deshalb vor: Kumulative Voraussetzung von Beteiligungsquote > 20% plus 3%-Regel.

Es erscheint wenig sinnvoll, im selben Rundschreiben verschiedene Ausgangsdefinitionen beim Eigenkapital zu verwenden. Deshalb sollen diese Definitionen vereinheitlicht werden (siehe unser Kommentar zu Rz 42).

Rz 31

Diese Rz ist ersatzlos zu streichen. Sie ist sehr ungenau formuliert und bringt deshalb keinen Zusatznutzen. Es stellt sich die Frage, was unter risikobehafteter Beteiligung genau zu verstehen ist. Zusätzlich sollte die Terminologie und der Verweis auf NTNI nicht im Rundschreiben benutzt werden, da es weder ein einheitliches Verständnis noch eine klare Definition von NTNI gibt. Des Weiteren sind NTNI Aktivitäten nicht per se risikobehaftet. Im Rahmen des Recovery Planning, Resolution Reporting und Strategic Risk Management Planning werden diese Informationen bereits von den Versicherungskonzernen gemeldet.

Rz 32

Diese Rz ist ersatzlos zu streichen. Weder im Rundschreiben noch im Erläuterungsbericht ist definiert was unter Spezialgesellschaften zu verstehen ist. Gemäss unserer Interpretation wird wahrscheinlich bezweckt Special Purpose Vehicles (SPVs)/ Variable Interest Entities (VIEs) unter Spezialgesellschaften zu subsumieren. Je nach Ausgestaltung der Struktur des VIE und die Beziehung des Konzerns zum VIE, muss gemäss internationalen Rechnungslegung Standards der Versicherungskonzern evaluieren, ob sie die Meistbegünstigte (*primary beneficiary*) ist und die VIE konsolidieren. Im Rahmen des Ad-hoc Reportings und der jährlichen Bestandmeldung werden VIEs, welche den Schwellenwert überschreiten, bereits gemeldet.

Rz 34

Die Schwellenwerte 3, 15 und 25% sollten gestrichen werden. Börsenkotierte Unternehmen müssen bereits unter Art. 20 BEHG eine entsprechende Meldung bei zusätzlich 3, 15 und 25% machen. Das Rundschreiben sollte diese börsenrechtliche Meldepflicht nicht auf sämtliche Versicherungsunternehmen ausweiten.

Rz 37, 42, 47 und 48

Das Wort „Gruppe“ sollte aus Konsistenzgründen durch das Wort „Versicherungskonzern“ ersetzt werden.

Rz 38

Das Rundschreiben sollte an dieser Stelle klären, 1) was unter wichtigen gruppeninternen Vorgängen zu verstehen ist und 2) was "vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit" in Art. 194 Abs. 1 AVO bedeutet. Das Rundschreiben sollte über den Wortlaut der AVO hinausgehen und dabei folgende beiden Punkte klarer formulieren:

1) Welche gruppeninterne Vorgänge fallen unter die Definition von "gruppeninterne Vorgänge" gemäss Art. 193 Abs. 1 AVO?

Die Liste der gruppeninternen Vorgänge gemäss Art. 193 Abs. 1 AVO wird im jetzigen Entwurf Rundschriften (im Gegensatz zum alten Rundschriften 2008/29) nicht mehr näher konkretisiert. Gemäss unserer Interpretation von Art. 193 Abs. 1 AVO und altem Rundschriften 2008/29 fallen lediglich Vorgänge, die zu einer Veränderung des Kreditrisiko bei einer Gruppengesellschaft führen oder das Handeln in eigenen Aktien betreffen, in den Anwendungsbereich von Art. 193 Abs. 1 AVO. Demgegenüber sollten Transaktionen mit dem Zweck, Marktrisiken abzusichern, wie z.B. Währungs- oder Zinsabsicherungsgeschäfte / Derivate nicht in den Anwendungsbereich fallen. Ausserdem müssen Derivatgeschäfte in der EU (unter EMIR) und der USA (unter Dodd-Frank) bereits heute (bzw. in der Schweiz unter FINFRAG in naher Zukunft) rapportiert werden. Entsprechend verfügt die Finma bereits heute (bzw. in naher Zukunft) über hinreichend Informationen zu den Derivatgeschäften. Somit fallen u.E. die folgenden gruppeninternen Vorgänge per se nicht unter die Definition von "wichtige" gruppeninterne Vorgänge, weil sie "die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt nicht wesentlich verändern oder noch verändern werden":

- generell besicherte gruppeninterne Vorgänge / Transaktionen;
- generell gruppeninterne Vorgänge bzw. Transaktionen, welche jederzeit beendet werden können.

Entsprechend möchten wir anregen, dass die Kategorien von gruppeninternen Vorgängen im Rundschriften klarer umschrieben werden.

2) Was bedeutet "vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit"?

Es ist nicht immer eindeutig, was mit der Umschreibung "vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit" eines gruppeninternen Vorgangs gemeint ist. Unseres Erachtens muss beispielsweise klargestellt werden, dass im Zusammenhang mit einer gruppeninternen Securities Lending Vereinbarung, der Zeitpunkt relevant ist, ab welchem die berichterstattungspflichtige Borgerin tatsächlich über die Effekten der gruppeninternen Verleiherin verfügen kann bzw. sie ein entsprechendes Mandat von der Verleiherin erhalten hat. Das Eintreten in eine einzelne Transaktion unter dem Rahmenvertrag darf jedoch keine erneute Berichterstattungspflicht auslösen. Eine einzelne Securities Lending Transaktion muss jederzeit und sofort erfolgen können, sobald sich eine entsprechende Möglichkeit im Markt eröffnet. Ausserdem werden im Rahmen der Regulierungsinitiativen der FSB bezüglich Shadow-Banking in Zukunft Meldepflichten für sogenannte Securities Financing Transaktionen (im Wesentlichen Securities Lending und Repo Transaktionen, inklusive gruppeninterne Securities Financing Transaktionen) eingeführt werden. Wir würden empfehlen auf diesen internationalen Vorgaben aufzubauen und Doppelmeldepflichten zu vermeiden.

Gleichermassen sollen Kreditlinien bzw. Transaktionen unter einem gruppenweiten Cash Pooling zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kredit- bzw. Rahmenvertrages und nicht bei Ziehung bzw. anlässlich der einzelnen Zahlung unter dem Cash Pooling Vertrag gemeldet werden müssen.

Rz 41

Gemäss Rz 41 werde bei der Ermittlung des Mindestwertes sowohl das ausgewiesene Eigenkapital auf Konzernstufe als auch die Eigenkapitalsituation der beteiligten Parteien berücksichtigt. Rz 42 und 43 erwähnen aber nur noch das Eigenkapital des Versicherungskonzerns. Die beteiligten Parteien werden nirgends mehr erwähnt. Die Rz 41 kann also ersatzlos gestrichen werden.

Rz 42

Es erscheint wenig sinnvoll, im selben Rundschreiben verschiedene Ausgangsdefinitionen beim Eigenkapital zu verwenden. Deshalb soll diese Definition mit der Definition der Nettoaktiven gemäss Rz 29 ersetzt werden oder diese Definition auch für Rz 29 übernommen werden. Es ist wie im bisherigen Rundschreiben ein Stichtag festzulegen. Wir schlagen vor: Ende des vorangehenden Berichtsjahres.

Rz 43

Wir beantragen eine Änderung und eine Ergänzung. Änderungsantrag: Änderung des ad-hoc Mindestwerts von 2% auf 3%; Änderung des Mindestwerts für Bestandsmeldung von 0.1% auf 0.2%. Sowie Ergänzungsantrag: "Auf Antrag kann die FINMA für die Versicherungsgruppe / -konglomerat einen höheren Mindestwert für die IGT Ad-hoc-Meldung und IGT Bestandsmeldung mittels Verfügung festlegen."

Begründung: Die von der Finma vorgeschlagenen Mindestwerte von 2% respektive 0.1% sind sehr tief angesetzt und führen zu einer Ausweitung der Berichterstattungspflichten, welche aus Materialitätsüberlegungen nicht sinnvoll sind. Die vorgeschlagenen massvollen Erhöhungen der Limiten liegen hingegen im Bereich der von der Finma gewährten Limiten während der Übergangsphase (Inkrafttreten der AVO am 1. Juli 2015 bis Inkrafttreten des Rundschreibens am 1. Januar 2016). Dies ist angemessen, da die Meldepflicht zum Ziel hat, die Finma über interne Transaktionen zu informieren, welche zu einer wesentlichen Änderung des Kreditrisikos der Versicherungsgruppe bzw. des Versicherungskonglomerats führen können.

Art. 192 Abs. 3 AVO verlangt: „Die FINMA legt im Einzelfall nach Massgabe der Grösse und der Komplexität der Versicherungsgruppe fest, was als wesentliche Beteiligung zu verstehen ist“. Das Rundschreiben kann also keinen einheitlichen absoluten Mindestwert festlegen, sind doch Grösse und Komplexität von jedem Versicherungskonzern unterschiedlich. Die Finma muss dies individuell regeln. Dabei soll die Finma die bisherige Praxis fortführen, sich mit den Versicherungsgruppen bzw. Versicherungskonglomeraten auf fixe Mindestwerte für alle gruppeninterne

Transaktionen zu verständigen. Die Bestimmung eines fixen Schwellenwerts soll auf der Basis der im Rundschreiben definierten Bemessungsgrundlage erfolgen.

Rz 44

Diese Rz 44 ist zu streichen. Sie schießt mit dieser Formulierung über das Ziel hinaus, da jede ad-hoc Meldung aufgrund des Mindestwertes in Rz 43 eine grundlegende Veränderung im Bestand bedeutet und damit jede Ad-hoc-Meldung eine unterjährige Bestandmeldung auslösen würde. Dies muss vermieden werden, da es ein unverhältnismässiger Reportingaufwand mit sich bringt. Es ist ja gerade Sinn der Ad-hoc-Meldung, eine grundlegende Veränderung im Bestand abzudecken.

Rz 45

Diese Rz ist zu streichen. Das ist eine unnötige Anforderung, die über die Absichten der entsprechenden Verordnungsbestimmung hinausgeht und mit einem unverhältnismässigen Reportingaufwand verbunden wäre. Vgl. Auszug aus den damaligen Erläuterungen VE-AVO: „Konzerninterne Transaktionen und Geschäfte können die finanzielle Situation eines beteiligten Unternehmens verändern. Dies gilt insbesondere für Transaktionen zwischen Konzernunternehmen, die nicht zu marktüblichen Bedingungen bewertet sind. Sinn der jährlichen Meldepflicht über die wesentlichen, konzerninternen Transaktionen und Geschäfte ist es, der Aufsichtsbehörde die frühzeitige Erkennung schädlicher Einwirkungen auf die Solvenz eines Konzernunternehmens zu ermöglichen. Der Aufbau von bedeutenden Bilanz- und Ausserbilanzpositionen zwischen Konzernunternehmen vergrössert zudem die Ansteckungsgefahr innerhalb des Konzerns und kann somit die Solvenz des ganzen Konzerns gefährden.“

Rz 46

Ohne Kenntnis der noch nicht zur Verfügung gestellten, neuen separaten elektronischen Dokumente ist es nicht möglich, eine abschliessende Rückmeldung zum Kapitel „Konzerninterne Vorgänge“ zu geben. Wir wünschen, dass die Finma die elektronischen Meldeformulare vor der definitiven Veröffentlichung mit den Versicherungskonzernen abstimmt.

Rz 47

Kann ersatzlos gestrichen werden. Das Beispiel dient keiner weiteren Konkretisierung im Rundschreiben; Rz 42 in Kombination mit Rz 43 ist bereits klar genug.

Rz 48

Kann ersatzlos gestrichen werden. Das Beispiel dient keiner weiteren Konkretisierung im Rundschreiben; Rz 42 in Kombination mit Rz 43 ist bereits klar genug. Falls diese Rz nicht gestrichen wird, dann braucht es noch folgende Ergänzung vor (unterschriebener Teilsatz): „Erreicht oder

überschreitet z.B. ein Darlehen (Betrag) 0.1% des ausgewiesenen Eigenkapitals des Versicherungskonzerns abzüglich unrealisierter Gewinne und Verluste, so ist die Aufnahme in die Bestandsmeldung erforderlich“.

Rz 54-58

Diese Rz sind zu streichen. Die rechtliche Grundlage für die Erstellung eines Tätigkeitsberichts der internen Revision ist mit der Bündelung der Aufsicht über Revisionsunternehmen und Prüfungsgesellschaften entfallen.

Art. 13 Abs. 3 der Finanzmarktprüfverordnung verpflichtet die Beaufsichtigten nur dazu, die Berichte der internen Revision den Prüfungsgesellschaften rechtzeitig zuzustellen.

Somit ist ein Einverlangen sowohl von noch offenen in der Prüfperiode geplanten Prüfungen wie auch von künftig geplanten Prüfungen unseres Erachtens bereits eine sehr extensive Auslegung. Definitiv nichts mehr mit dem im Gesetz verlangten, rechtzeitigen Zustellen der Berichte an die Prüfungsgesellschaft, zu tun haben die verlangten Angaben zur internen Revision selber und die Anforderung, dass die interne Revision „gesamthaft die Einschätzung der Qualität der geprüften Prozesse und internen Kontrollen“ vornehmen solle. Dazu hätte der Gesetzgeber der Interner Revision – analog zur externen Prüfungsgesellschaft oder dem verantwortlichen Aktuar – explizit eine derartige Aufgabe zuweisen müssen, was aber nicht der Fall ist.

Rz 59

In Art. 25 Abs. 3 VAG steht, dass die Versicherungsunternehmen den Geschäftsbericht (die Konzernrechnung umfassend) spätestens am darauffolgenden 30. April einreichen. Spätestens kann nicht so interpretiert werden, dass die Finma einen früheren Termin vorschreiben darf. Der Termin ist entsprechend auf den 30. April anzupassen.


Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Marc Chuard
Leiter Ressort Finanz & Regulierung

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht
FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 31. August 2015

Stellungnahme zum neuen Rundschreiben 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer»

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Entwurf des Rundschreibens 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer» Stellung nehmen zu können. Unsere Anmerkungen und Anträge gliedern sich in Allgemeine Bemerkungen, materielle Kommentare zu einzelnen Randziffern und redaktionelle Bemerkungen.

Allgemeine Bemerkungen

a) zum Kapitel II. «Allgemeine Grundsätze für das Gesamtvermögen»

Mit dieser Totalrevision und mit dem neu geschaffenen Kapitel II. dehnt die Finma den Geltungsbereich der Anlagerichtlinien über das gebundene Vermögen auch auf das freie Vermögen aus. Die Vorschriften des bisher geltenden Rundschreibens 2008/18 «Anlagerichtlinien Versicherer» beschränken sich gesetzeskonform auf die **Sicherstellung der Ansprüche aus Versicherungsverträgen** (Art. 17ff und 18 VAG, Art. 76 Abs. 2 AVO) – also das gebundene Vermögen - und somit auf den objektiv in der Norm zum Ausdruck kommenden Zweck.

Für die Ausdehnung des Umfangs der Reglementierung auf das freie Vermögen fehlen unseres Erachtens die gesetzliche Grundlage, wie auch eine historische, systematische und teleologische Begründung. Das freie Vermögen zeichnet sich dadurch aus, dass diesem keine Verpflichtungen gegenüber stehen. Entsprechend ist dessen Verwendung im Gesetz nicht reglementiert oder eingeschränkt.

Dieser Regulierung sollte auch das totalrevidierte Finma Rundschreiben folgen, weshalb wir beantragen, das Rundschreiben weiterhin auf das gebundene Vermögen zu beschränken.

Wenn dieses Rundschreiben für das gebundene Vermögen sinngemäss durch Gesellschaften angewandt werden muss, die kein solches Vermögen ausweisen müssen (z.B. Rückversicherer), ist dies in einer separaten Bestimmung, welche sich auf diese Destinatäre beschränkt, zu beschreiben und zu regeln.

b) zum Kapitel II. Titel E. Derivative Finanzinstrumente

Der SVV begrüsst, dass dieser Titel nach Verabschiedung der Verordnungen zum Finfrag überarbeitet wird. Wir verzichten deshalb auf detaillierte Ausführungen in dieser Stellungnahme zu den Rz 39ff. Gleichzeitig regen wir aber eine zeitnahe Diskussion der Thematik zwischen dem SVV und der Finma an.

Wir würden eine grundlegende Revision der Bestimmungen zur Bedeckung von Derivaten begrüssen. Dabei sind wir der Meinung, dass die Voraussetzungen zur Bedeckung von Derivaten signifikant reduziert werden können, wobei die hauptsächliche Absicht der Finma beibehalten wird, Leverage aus dem Abschluss von Derivaten zu verbieten.

c) zum Kapitel III. Titel C. Weitere Bestimmungen

Rz 143 – 156

k) Eigene Bonitätseinschätzungen

Die neue Regelung ist in verschiedener Hinsicht problematisch und die Vorschriften sind in diversen Punkten unklar:

- Diverse Anforderungen stehen im Widerspruch zu den Regelungen im SST sowie zu den anerkannten Ratings etablierter Ratingagenturen. Im Sinne der Einfachheit und Klarheit sollten für das gebundene Vermögen zumindest dieselben Bonitätsbegriffe und -stufen verwendet werden wie im SST oder auch in anderen Wirtschaftsbereichen.
- Die Begrenzung auf anerkannte Ratingagenturen schränkt die Investitionsselektion unnötig ein oder erschwert und verteuert gewisse Kapitalanlagen. Verschiedene Emittenten verfügen seit Jahren ausschliesslich über ein Rating einer Bank oder einer anderen Agentur. Ein solches kann von den Versicherern nun nicht mehr ohne weitere aufwändige Abklärungen und Prüfungen im Rahmen einer eigenen Bonitätseinschätzung verwendet werden.

Die Bankenratings sind seit Jahren etabliert und ein bewährtes Instrument für die Anlageentscheide der Versicherer. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse vom übrigen Bankengeschäft hat die Schweizerische Bankiervereinigung schon 2002 die «Richtlinien

zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» erlassen und diese per 1. Januar 2008 revidiert. Die EBK (heute Finma) hat diese Richtlinien als aufsichtsrechtlichen Mindeststandard anerkannt. Es ist deshalb wenig verständlich, dass Bankenratings, welche unter Anwendung der geltenden Richtlinien erstellt wurden, nicht ebenfalls für eine summarische Plausibilisierung qualifizieren sollten.

- Gewisse Emittenten sind unter Umständen gezwungen, ihre jahrelang bewährte Ratingagentur zu ersetzen oder können gar kein Finma-anerkanntes Rating erlangen. Dies kann deren Zugang zum Investitionskapital der Versicherer erschweren oder verunmöglichen. Den Versicherern als Investoren wird ein bedeutender volkswirtschaftlicher Nutzen zugesprochen, der durch die neuen Auflagen beeinträchtigt wird: Den Versicherern entstehen zusätzliche Kosten zu Lasten des Kapitalertrags, Emissionen werden verteuert respektive können von den Versicherern eventuell nicht berücksichtigt werden.
- Insbesondere mittelgrosse oder kleinere Versicherer werden zu einer eigenen Bonitätseinschätzung gezwungen, verfügen im Credit Research aber nicht annähernd über die Kenntnisse von Ratingagenturen, oder gar über besseres Wissen. Es besteht die Gefahr vieler Doppelspurigkeiten.
- Die Begriffe und Vorgaben in den Rz 143 – 156 sind noch wenig ausformuliert und in verschiedenen Punkten interpretationsbedürftig.
- Insgesamt wird durch diese Vorschriften der Investitionsprozess bei vielen Versicherungsunternehmen verteuert.
- Viele Versicherungsunternehmen müssen ihre Anlageprozesse überarbeiten und ganz oder teilweise neu definieren. Dies benötigt entsprechend Zeit. Wir würden zumindest eine angemessene Übergangsfrist für die Umsetzung dieser Vorgaben wünschen.

d) zum Kapitel III. Titel E. Andere Schuldanererkennungen und Titel J. Derivative Finanzinstrumente

Der SVV begrüsst, dass diese Titel nach Verabschiedung der Verordnungen zum Finfrag überarbeitet werden. Er hofft, dass der SVV und das Fachwissen der Spezialisten aus seinen Mitgliedergesellschaften bei der Ausformulierung frühzeitig angehört werden, um möglichst rasch eine praxisnahe und -gerechte Regulierung zu erreichen (siehe auch b) oben).

Materielle Kommentare und Anträge

Rz 63

♦ **Änderungsantrag:**

«Unter dem Aspekt der Werterhaltung des Vermögens sind insbesondere folgende Kriterien zu beachten:

- eine ~~geringe~~ *der Risikofähigkeit entsprechende* Wertschwankung des gesamten gebundenen Vermögens;
- eine ~~hohe~~ *die Risikofähigkeit berücksichtigende* Qualität der Anlage
- eine zuverlässige Bewertungsmethode für die Anlage.»

- ♦ **Begründung:** Die angepasste Formulierung folgt der risikobasierten Aufsichtsphilosophie. Eine «geringe Wertschwankung» könnte in einer ausgeprägten oder kompletten Beschränkung der Anlagen in Aktien interpretiert werden.

Rz 117

- ♦ **Streichungsantrag:** Rz 117 soll gestrichen werden.

- ♦ **Begründung:** Entsprechend der risikobasierten Aufsicht müssen Versicherer unter dem SST Kapital für erhöhte Währungsrisiken stellen. Die Vorschrift in dieser Randziffer entspricht der alten Aufsichtsphilosophie und sollte ersatzlos gestrichen werden.

Rz 134

♦ **Änderungsantrag:**

«• wenn sie in einem Wertpapier verbrieft sind und ~~am Markt gehandelt werden, so dass sich ein Marktpreis beobachten lässt handelbar oder anderweitig verwertbar sind;~~ »

- ♦ **Begründung:** Der Zusatz des «beobachtbaren Marktpreises» für ausländische Anlagen geht weiter als die Vorschrift für inländische Anlagen. Es sollten für in- und ausländische Anlagen identische Voraussetzungen bezüglich der Handelbarkeit gelten.

Rz 149

♦ **Ergänzungsantrag:**

«...ist nicht zulässig. *Trifft das Versicherungsunternehmen Anlageentscheide basierend auf einem von der Finma bewilligten internen Modell, so kann dieses zur Einteilung in die Bonitätsstufen herangezogen werden.*»

- ♦ **Begründung:** Mindestens teilweise Gleichstellung zu den Prozessen im SST (siehe auch allgemeine Bemerkungen zu Rz 143 – 156 oben).

Rz 171

- ♦ **Streichungsantrag:** *Rz 171 soll gestrichen werden.*
- ♦ **Begründung:** Die Beschränkung der Anrechnung auf 50 % der jeweils anwendbaren Limite diskriminiert konzerninterne Rückversicherung ohne sachlichen Grund. Aus der Gruppenzugehörigkeit erwachsende Risiken können auf Einzelstufe bereits durch die Zuordnung des Rückversicherers zur jeweiligen Bonitätsstufe erfasst werden. Es ist daher unverständlich, warum die Finma zwischen Rückversicherung und konzerninterner Rückversicherung eine solche Unterscheidung in der Behandlung macht; vielmehr sollten gerade die konzerninternen Rückversicherungen bevorzugt behandelt werden. Die vorgeschlagene Anpassung der Limiten schränkt die Versicherungsgruppen und –konglomerate in ihrer Kapitalsteuerung ein. Diese erhebliche Einschränkung für das Capital Management von Versicherungsgruppen erschwert auch die Erzielung positiver Diversifikationseffekte auf Gruppenebene.

Rz 173

- ♦ **Änderungsantrag:** *«Die Finma kann auf Antrag die Anrechnungen über die genannten Limiten hinaus genehmigen, ~~wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und soweit die Sicherheit des gebundenen Vermögens dadurch nicht beeinträchtigt wird.~~»*
- ♦ **Begründung:** Richtigerweise sollte sich die Anrechnung der Rückversicherung über die Standardquoten hinaus alleine an der Finanzkraft und Durchsetzbarkeit des Rückversicherers orientieren.

Rz 226

- ♦ **Änderungsantrag:** *«Das Versicherungsunternehmen muss die Risiken verbriefter Forderungen **selbst** analysieren und verstehen. ...»*
- ♦ **Begründung:** Das Verständnis kann auf der Analyse von dritten Parteien basiert werden, die über die hier erwähnten Kompetenzen verfügen und keine Interessenskonflikte haben.

Rz 262 und Rz 267

- ♦ **Änderungsantrag Rz 262:**
«• ~~Alters- und Pflegeheime sowie Seniorenresidenzen~~ sind aus der Aufzählung der nicht zuweisbaren Objekte zu streichen.
- ♦ **Streichungsantrag Rz 267:** *In der Konsequenz dieser Änderung soll Rz 267 gestrichen werden.*
- ♦ **Begründung:** Alters- und Pflegeheime sowie Seniorenresidenzen haben eine übliche Bewertungssicherheit und können in der Regel ohne übermässigen Aufwand einer Umnutzung zugeführt werden. Die demographische Entwicklung für die nächsten Jahrzehnte lässt jedoch schliessen, dass der Bedarf an solchen Heimen oder Residenzen nicht nachlassen wird.

Rz 272

- ◆ **Streichungsantrag:** *Rz 272 soll gestrichen werden.*
- ◆ **Begründung:** Die Limitierung für die Kombination von Hypotheken und Immobilien erscheint wenig sinnvoll. Für Hypothekendarlehen haftet der Hypothekarschuldner. Ein tieferer Wert der belasteten Immobilie schlägt nicht direkt auf das gebundene Vermögen durch. Zudem ist bei der Belehnung bereits eine Sicherheitsmarge eingebaut.
Die Diversifikation in Immobilien und Hypotheken soll durch diese gemeinsame Höchstlimite nicht eingeschränkt werden.

Rz 299

- ◆ **Streichungsantrag:** *Rz 299 soll gestrichen werden.*
- ◆ **Begründung:** siehe Bemerkungen zu Rz 272 oben.

Rz 310

- ◆ **Änderungsantrag:** *«... Objekte, deren Belehnung über ~~20~~ 40 % oder über Fr. ~~50'000~~ 250'000 liegen. ...»*
- ◆ **Begründung:** Die von der Finma gewählten Grenzen sind zu tief. Da sie kumulativ unterschritten sein müssen, um auf eine Überprüfung verzichten zu können, gibt es in der Praxis kaum Fälle, die unter die im Entwurf genannten Schwellen fallen.

Rz 539

- ◆ **Änderungsantrag:** *«Die ausgeliehenen Basiswerte bleiben im gebundenen Vermögen zugewiesen. ~~Die Anrechnung erfolgt für alle Basiswerte insgesamt maximal zum aktuellen Marktwert bzw. maximal zum Anrechnungswert im Zeitpunkt der Austeile, sofern dieser tiefer ist.~~»*
- ◆ **Begründung:** Die Anrechnung der ausgeliehenen Titel soll weiterhin zum bisherigen Anrechnungswert erfolgen. Es ist nicht einzusehen, wieso ein allfällig tieferer Marktwert angewendet werden soll, da der Titel Eigentum des Versicherungsunternehmens bleibt und nach der Ausleihe wieder zurückkommt und dann wieder zum bisherigen Anrechnungswert angerechnet wird. Im Bedarfsfall kann er nach Rz 521 innert 7 Bankwerktagen zurückgeholt werden. Zudem wäre die Umsetzung aus technischer Sicht mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden.

Rz 568

- ◆ **Änderungsantrag:** *«Barsicherheiten können ~~in hoch liquide, kurzfristige Geldmarktanlagen und hoch liquide Obligationen mit einer (Rest-)Laufzeit bis maximal zwölf Monaten re-investiert werden. Aufgrund der jederzeitigen Rückrufbarkeit der Barmittel vom Pensionsnehmer muss das Versicherungsunternehmen über eine hinreichende Liquidität verfügen zur Deckung von kurzfristigen Liquiditätserfordernissen aus dem operativen Geschäft oder~~*

zur kurzfristigen Finanzierung von Anlagebedürfnissen verwendet werden, sofern das Versicherungsunternehmen bei Verfall des Pensionsgeschäftes über hinreichende liquide Mittel zum Rückkauf verfügt (vgl. Rz 553). Strategien und Richtlinien...»

- ♦ **Begründung:** Klarstellung, dass Barsicherheiten primär zur Deckung von kurzfristigen Liquiditätserfordernissen aus dem operativen Geschäft verwendet werden dürfen aber auch zur kurzfristigen Finanzierung von Anlagebedürfnissen, vorausgesetzt, dass im Zeitpunkt des Rückkaufs über genügend liquide Mittel verfügt werden kann.

Rz 573

- ♦ **Ergänzungsantrag:** *«Durch Repo-Geschäfte verkaufte Effekten bleiben im gebundenen Vermögen zugewiesen. ~~Die Anrechnung erfolgt maximal zum aktuellen Marktwert bzw. maximal zum Anrechnungswert im Zeitpunkt des Abschluss des Geschäfts, sofern dieser tiefer ist.~~ Die Rückzahlungsverpflichtung aus dem Repo-Geschäft ist bei der Berechnung der Deckung des gebundenen Vermögens in Abzug zu bringen.»*
- ♦ **Begründung:** Analog zu Rz 539 macht es keinen Sinn, den Anrechnungswert auf einen allfälligen tieferen Marktwert zu reduzieren, da die Titel im gebundenen Vermögen verbleiben und nach Ablauf des Pensionsgeschäftes wieder zurückgeliefert werden. Bei Ausfall des Pensionsnehmers kann derselbe Titel über den Markt durch die erhaltenen Barmittel zurückgekauft werden. Im Fall von höheren Zinsen würde dies ausserdem dazu führen, dass Repo-Geschäfte faktisch verunmöglicht würden, was wiederum negative Auswirkungen auf die Liquidität des Versicherungsunternehmens hätte. Die von uns vorgeschlagene Formulierung stellt zudem sicher, dass sich bei der Aufnahme und der Rückzahlung eines Repo-Geschäfts weder eine Erhöhung noch eine Minderung des gebundenen Vermögens ergibt.

Redaktionelle Bemerkungen und Vorschläge

Allgemeiner Hinweis zu diversen Rz

- ♦ **Änderungsantrag zur Verschlinkung und Vereinfachung:** In verschiedenen Rz werden in den einzelnen Anlagekategorien identische Vorgaben zur Organisation, zum Anlagemanagement, Risikomanagement oder auch zur Infrastruktur gemacht (Beispiel Rz 54, 217, 225, 343, 524, 557). Diese Vorgaben sollten einmal allgemein definiert sein und für alle Anlageformen gelten.

Rz 66

- ♦ **Änderungsantrag in Anpassung an Rz 2:** *«Die Bestellung des gebundenen Vermögens ~~muss~~ soll sich an der Struktur...»*

Rz 186

- ♦ **Änderungsantrag zur Klarstellung:** «...Insbesondere muss in der ~~MusterZusatzvereinbarung~~ jegliches...»

Rz 192 (siehe auch Rz 196)

- ♦ **Ergänzungsantrag zur Klarstellung:** Definition der EStV als Fussnote: «Cocos werden bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (z.B. Unterschreiten einer bestimmten Eigenkapitalquote) in Eigenkapital umgewandelt.»

Rz 194

- ♦ **Ergänzungsantrag zur Klarstellung in Anlehnung an Art. 53 Abs. 3 lt. b BVV 2:** «...Beispiele dafür sind Bonds, welche von einer Zweckgesellschaft (SPV) aufgrund eines Risikotransfers emittiert werden...»

Rz 196 (siehe auch Rz 192)

- ♦ **Ergänzungsantrag zur Klarstellung:** Definition der EStV als Fussnote: «Write-off Bonds werden bei Eintritt eines bestimmten Ereignisses (z.B. Unterschreiten einer bestimmten Eigenkapitalquote) nicht in Eigenkapital umgewandelt, sondern abgeschrieben.»

Rz 283

- ♦ **Änderungsantrag zur Klarstellung:** «...als Anrechnungswert eingesetzt. ~~ist der so bestimmte Wert höher als der Marktwert, so wird die Immobilie maximal zum Marktwert an gerechnet.~~»
- ♦ **Begründung:** Dieser Satz ist nicht sinnvoll – wie soll man in der Abwesenheit eines Marktwerts einen solchen anwenden?

Rz 295

- ♦ **Änderungsantrag zur Klarstellung:** «Nicht zuweisbar sind Hypotheken deren Grundpfand sich auf nicht zuweisbare Immobilien bezieht (Rz 261-262, Rz 264). Ausnahmen richten sich nach den Bestimmungen zu den Immobilien (Rz 266ff.) (~~Rz 261-262, Rz 264~~).»

Rz 301

- ♦ **Änderungsantrag zur Klarstellung:** «...selbstgenutztem Wohneigentum ~~oder~~ bzw. Ertrags- und Kostenkomponenten...»

Rz 306

- ♦ **Änderungsantrag, klarere Formulierung:** «Der Marktwert der Pfandliegenschaft wird von einem Immobilienschätzer ermittelt. Die für die Kreditprüfung und –bewilligung massge-

bende Schätzung basiert auf dessen Fachexpertise und erfolgt neutral sowie nach bestem Wissen und Gewissen.»

Rz 317

- ♦ **Ergänzungsantrag zur Klarstellung:** «...geleistet werden und für den *nach Abzug der Zusatzsicherheiten* über 66 2/3 % liegenden Teil...»

Rz 338

- ♦ **Ergänzungsantrag zur Klarstellung:** «Direktanlagen (bspw. in einzelne Private Equity- oder *nicht kotierte* Infrastruktur-Unternehmen) können nicht zugewiesen werden.»

Rz 379

- ♦ **Änderungsantrag zur Richtigstellung:** «...Kursschwankungen, Zahlungs*un*fähigkeit oder Währungsschwankungen...»

Rz 523

- ♦ **Ergänzungsantrag zur Klarstellung:** «...daher nicht zulässig. *Eine Ausnahme bilden ausgeliehene Titel, wenn der kurzfristige Rückruf dieser Titel uneingeschränkt möglich ist. Den durch diese Geschäfte erhöhten operationellen Risiken ist Rechnung zu tragen (vgl. Rz 45).*»

Rz 532

- ♦ **Änderungsantrag zu Klarstellung:** «...Sofern eine CHF Obligation mit der Bonitätsstufe 3 oder besser ausgeliehen wird, *mus*s darf der Wert der Sicherheiten mindestens 102 Prozent...»

Wir bitten Sie um wohlwollende Prüfung unserer Anträge und danken Ihnen für deren Berücksichtigung im definitiven Rundschreiben.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Alex Schönenberger
Leiter Wirtschaft und Arbeitgeber-
fragen

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht Finma
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Zürich, 31. August 2015

Stellungnahme zu den revidierten FINMA-Rundschreiben «Lebensversicherung», «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge» und «Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge»

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Entwürfen der drei genannten Rundschreiben Stellung nehmen zu können, und machen gerne davon Gebrauch.

Der SVV begrüsst die Überarbeitung und Zusammenlegung der Rundschreiben «Anteilgebundene Lebensversicherung» (2008/39) und «Lebensversicherung» (2008/40) im neuen Rundschreiben «Lebensversicherung» (16/xx) und die dabei vorgenommenen Vereinfachungen und Präzisierungen. Er beurteilt die überwiegende Mehrheit der vorgeschlagenen Anpassungen als sinnvoll. Dasselbe gilt in Bezug auf die Revision der Rundschreiben «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge» (08/12) und «Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge» (08/13).

Sämtliche Bemerkungen zu den drei Rundschreiben haben wir in je einer separaten Beilage in Tabellenform festgehalten. Zu den beiden Rundschreiben «Drehtürprinzip berufliche Vorsorge» und «Tarifizierung Risikoversicherung berufliche Vorsorge» ergeben sich nur wenige, eher kleine Hinweise. Zum Rundschreiben «Lebensversicherung» dagegen drängen sich einige substantielle Bemerkungen auf. Besonders hervorheben möchten wir:

1. Generell macht das aktuelle ökonomische Umfeld die Entwicklung von Produkten, die einerseits aus Risiko- und Solvenz­sicht vertretbar und andererseits für Kunden und Vertrieb attraktiv sind, bereits jetzt zu einer grossen Herausforderung. Die FINMA wird daher gebeten, die unternehmerische Freiheit der Versicherer gegenüber den bisherigen Rundschreiben nicht noch zusätzlich einzuschränken.

2. Der Abschnitt II («Tarifizierung von Lebensversicherungsverträgen») gilt nun explizit auch für Kollektivverträge. Dies ist eine wesentliche Änderung. Der SVV würde im Hinblick auf die Reform Altersvorsorge 2020 eine klare Trennung (wie bisher) zwischen der beruflichen Vorsorge und ausserhalb der beruflichen Vorsorge begrüssen.
3. Randziffer 13 schreibt vor, dass alle Teilprozesse sich selbst finanzieren müssen. Die AVO sieht eine solche weitgehende Vorschrift nicht vor. Art. 120 AVO bezieht sich nur auf Biometrie und Zins. Es ist lediglich die Rede von risikogerechten Grundlagen.
4. Vorschüssige Kommunikation von Überschüssen (siehe Randziffer 121) ist häufig im Kundeninteresse – v.a. auch bei Renten – und erhöht die Transparenz. Zudem dient das gebundene Vermögen dazu, sämtliche vertraglichen Ansprüche der Kunden sicherzustellen. Eine Kompensation erfolgt bereits über den Überschussfonds mit seiner Glättungsfunktion.
5. Die Genehmigungspflicht von einfachen Parameteränderungen gemäss Randziffer 64 würde zu einem unangemessenen Aufwand sowohl seitens der FINMA als auch seitens der Lebensversicherungsgesellschaften führen.
6. Es versteht sich von selbst, dass der verantwortliche Aktuar auf bestimmte Grössen wie den BVG-Mindestzinssatz oder den BVG-Mindestumwandlungssatz keinen Einfluss hat. Falls es gemäss dem FINMA-Entwurf dabei bleiben sollte, dass neu auch Kollektivverträge im Abschnitt II zu berücksichtigen sind (siehe Ziffer 2), wäre es wünschenswert, auf diese Besonderheiten in den Randziffern 13 und 15 des Rundschreibens «Lebensversicherung» hinzuweisen. Dadurch würden Missverständnisse und Inkonsistenzen vermieden.

Wir bitten Sie um eine wohlwollende Prüfung unserer Vorschläge und Anliegen. Gerne stehen wir Ihnen für allfällige Fragen und Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Versicherungsverband SVV



Lucius Dürr
Direktor



Adrian Gröbli
Leiter Ressort Personenversicherung

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
VIII. Vertragsindividuelle Vereinbarungen			
Es können vertragsindividuelle Vereinbarungen getroffen werden, sofern sie für das ausscheidende Kollektiv im Vergleich zu den Regelungen in diesem Rundschreiben mindestens gleichwertig sind. Dabei müssen die gesetzlichen Vorgaben eingehalten werden. Ausser für künftige Teuerungsanpassungen dürfen keine Prämien mehr für zurückbleibende Rentenbestände erhoben werden. Die Vereinbarungen müssen bei Vertragsabschluss und nicht erst im Rückkaufsfall festgelegt werden. Dabei dürfen andere Versicherungsnehmer nicht benachteiligt werden.	9	Satz „Die Vereinbarungen müssen bei Vertragsabschluss und nicht erst im Rückkaufsfall festgelegt werden.“ streichen.	Vertragsindividuelle Vereinbarungen sind <u>nicht</u> in jedem Fall bereits <u>bei Vertragsabschluss bekannt</u> . Beispiel: Vertrag sieht vor, dass Altersrente bei Vertragsauflösung beim bisherigen Versicherer bleibt, im Zeitpunkt der Vertragsauflösung soll jedoch eine Abgabe (unter Einhaltung Drehtürprinzip) vereinbart werden. Anm.: Hierdurch werden auch andere VN nicht benachteiligt.
XII. Weitergabe des Deckungskapitals bei Invalidenrenten			
Ändert der Invaliditätsgrad eines Versicherten, so geht die Leistungsdifferenz zu Lasten oder zu Gunsten des Versicherers der Aktiven, unabhängig davon, wer Versicherer beim ursprünglichen Eintritt der Invalidität war. Diese Regelung beruht auf dem Urteil des Eidg. Versicherungsgerichtes vom 22. Dezember 2003 (B 57/00).	15	Diese Randziffer komplett streichen	Es hat sich zwischen den LV eine differenzierte und verbindliche Praxis entwickelt (siehe SVV-R 2016, Punkt 5.3 und 5.4). Dabei wird insbesondere auch unterschieden zwischen Gradänderung nach "gleicher" und "neuer" Ursache. Die Aufnahme der aktuellen Praxis in das RS ist nicht erforderlich und sinnvoll, da sie in den SVV-R geregelt und sperrig ist. Anm.: Selbstverständlich wird eine allenfalls anderslautende Rechtsprechung auch in der Praxis mitberücksichtigt.
XVI. Dauer von Kinderrenten und Pensioniertenkinderrenten			
Bei der Weitergabe von laufenden Invalidenkinderrenten und Pensioniertenkinderrenten muss das	19	Ergänzung: "... Falls das voraussichtliche Endalter der Kinderrente nicht feststeht (etwa	Die "vertragliche Leistungsdauer" ist bei Weitergabe oft nicht exakt bestimmbar (z.B. Kind ist bei Abgabe 15, ordentliches vertragliches (und gesetzliches) Endalter ist 18, bei Ausbildung

Drehtürprinzip berufliche Vorsorge

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
Deckungskapital auf die vertragliche, mindestens jedoch auf die gesetzliche Leistungsdauer abgestimmt sein.		infolge ausgedehnter Rentenberechtigung infolge möglicher Ausbildung), kann bei der Weitergabe auf statistischen Grundlagen basierende durchschnittliche Endalter abgestellt werden."	besteht Anspruch bis Endalter' 25), daher wenden die LV " <u>abgestimmte</u> ", d.h. durchschnittliche Endalter an (vgl. SVV-R 2016). Im Beispiel: Endalter 21.

Tarifierung Risikoversicherung berufliche
Vorsorge

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
I. Zweck und Begriffe			
<p>Tarifklassentarifierung:</p> <p>Die Tarifklassentarifierung ist eine Art der Tarifierung, bei der die Risikoprämie durch Multiplikation der Basisprämie mit einem Klassenfaktor berechnet wird. Der Klassenfaktor kann dabei von der Branche, von der Vertragsgrösse, von der Region und von anderen vertragsabhängigen Faktoren abhängen, beispielsweise Raucher / Nichtraucher. Der Bestand wird dadurch in Tarifklassen unterteilt.</p>	4	<p>„beispielsweise Raucher / Nichtraucher.“</p> <p>streichen.</p>	<p>Das Beispiel Raucher / Nichtraucher ist äusserst untypisch für die Kollektivversicherung, um welche es in diesem RS geht, sondern trifft eher auf die Einzelleben-Versicherung zu.</p>

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
	6 ff.	Titel II „Tarifizierung von Lebensversicherungsverträgen ausserhalb der beruflichen Vorsorge“ Gilt nicht für die berufliche Vorsorge	siehe Begleitschreiben
Das Versicherungsunternehmen ordnet Lebensversicherungen, bei denen die vertraglichen Leistungen von der Wertentwicklung von Aktiven oder Indices abhängen, der anteilgebundenen Lebensversicherung, Versicherungszweig A2, zu.	10	Versicherungszweig A1 und Index-abhängige Überschussbeteiligung ausschliessen oder alten Text beibehalten oder folgende Formulierung ..., bei welchen die vertraglichen Leistungen überwiegend von der Wertentwicklung von Aktiven oder Indizes abhängen ...	Hintergrund für die Neuformulierung ist unklar. Wenn damit gemeint ist, dass auch eine Index-abhängige Überschussbeteiligung zur Zuordnung in A2 führt, wäre das problematisch. Ein Produkt bei welchem z.B. nur der Überschuss von einer Indexentwicklung abhängt, soll nicht einem anteilgebundenen Typ zugeordnet werden. Aufgrund der neuen Systematik würde auch eine Vorsorgestiftung, bei der das rückgedeckte Kapital an den Markt „gebunden“ ist, gleichzeitig als A1 und A2 qualifizieren.
Das Versicherungsunternehmen verwendet nur aktuariell anerkannte Tarifizierungsmodelle und Tarifizierungsgrundlagen, welche ausreichen, damit sich die Teilprozesse der Produkte jeweils selbst finanzieren können. Die Parameter der Tarifizierungsgrundlagen sind dabei vorsichtiger als die zugehörigen Schätzwerte festzulegen.	13	Neuer Nebensatz des ersten Satzes („welche ausreichen, damit sich die Teilprozesse der Produkte jeweils selbst finanzieren können“) sollte gestrichen werden. Der letzte Satz muss wie folgt abgeändert werden: „Die Parameter der Tarifizierungsgrundlagen für Biometrie und Zins sind dabei vorsichtiger festzulegen als die zugehörigen Schätzwerte.“	Die Kompetenz der AVO bezieht sich lediglich auf Biometrie und Zins. (Ergänzung mit der Stellungnahme zur AVO durch den SVV)
Es ist ein maximaler technischer Zinssatz einzuhalten. Die FINMA bestimmt den maximal zulässigen technischen Zinssatz	21	Es ist ein maximaler technischer Zinssatz einzuhalten. Die FINMA bestimmt basierend auf Rz 23 den maximal	Prozess zur Festlegung des maximalen technischen Zinssatzes sollte für alle Beteiligten transparent, nachvollziehbar und planbar sein.

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
und veröffentlicht ihn auf ihrer Webseite.		zulässigen technischen Zinssatz und veröffentlicht ihn auf ihrer Webseite. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Limite ändern. Die geänderte Limite wird ebenfalls auf die Webseite veröffentlicht.	
Während einer ausserordentlichen Tiefzinsphase kann die FINMA den maximalen technischen Zinssatz auch unter 60 % des rollenden Zehnjahresmittels des Referenzzinssatzes absenken.	24	Während einer begründeten und ausserordentlichen Zinsphase kann die FINMA die Limite gemäss Rz 23 anpassen.	<p>Ausnahmen müssen gemäss Art 121 AVO Abs. 2 begründet sein. Vorschrift sollte symmetrisch bei tiefen oder hohen Zinsen gelten.</p> <p>Eine Arbeitsgruppe bestehend aus Versicherungsindustrie und FINMA wurde gebildet, um gemeinsam den Mechanismus zur Anpassung der Limite zu behandeln.</p>
Die FINMA kann auf begründeten Antrag des Versicherungsunternehmens bei vorgegebenen Policendauern oder einzelnen Produkten höhere technische Zinssätze genehmigen. Eine Ausnahme kann insbesondere genehmigt werden bei Einmaleinlageverträgen mit einer Dauer, für welche zeitlich kongruente Kapitalanlagen zur Verfügung stehen, die effektiv gekauft und über die entsprechende Vertragsdauer gehalten werden.	27	<p>Weitere aufsichtsseitig vertretbare „Ausnahmen“ sollten definiert werden, nachdem einige gestrichen wurden.</p> <p>„insbesondere“ sollte durch „beispielsweise“ ersetzt werden etwa wie: solange die Solvabilität, finanzielle Stabilität und Interessen anderer Kunden nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Der letzte Satz muss wie folgt abgeändert werden:</p> <p>„Eine Ausnahme kann beispielsweise genehmigt werden bei Verträgen mit einer Dauer, für welche zeitlich kongruente Kapitalanlagen zur Verfügung stehen, die effektiv gekauft und über die entsprechende Garantiedauer gehalten werden.“</p>	<p>Im aktuellen Tiefstzinsumfeld ist es wichtig moderne, adäquate Garantiekonzepte wie z.B. variable technische Zinsen (was u.E. unter dem neu gestrichenen „c“ liefe) zu ermöglichen. AVO, Art.121, Abs.3 für das VA-Geschäft wird nicht berücksichtigt: <i>„Werden Garantien abgegeben, deren Tarifierung sich auf andere kapitalmarktbedingte Grundlagen als auf technische Zinssätze stützt, so sind diese Grundlagen nach Massgabe der Garantien vorsichtig festzulegen“.</i></p>
Bei Anpassungen von Produkten, deren Abfindungswerte bereits von der FINMA	64	alten Text beibehalten oder die neue Vorschrift unmissverständlich präzisieren	Grund für den neuen Begriff „Parametrisierung“ ist nicht klar. Exakte Bedeutung ist zu klären.

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
<p>genehmigt wurden, sind die Abfindungswerte der FINMA nur dann erneut zur Genehmigung einzureichen, wenn sich die Definition oder Parametrisierung der Abfindungswerte ändert.</p>			<p>Strukturelle Änderungen am Produkt sind bereits über „Definition“ abgedeckt.</p> <p>RZ könnte so interpretiert werden, dass jede geringfügige Änderung eines Parameterwerts und damit jede Tarifänderung faktisch genehmigt werden muss also eigentlich immer. Das geht entschieden zu weit, denn das wäre die vollständige Rückkehr zur materiellen Aufsicht. Genehmigungspflicht von einfachen Parameteränderungen führt zu unangemessenem Aufwand (auf beiden Seiten).</p> <p>Wie geht man z.B. mit variablen Abschlusskosten oder variablen Garantiekosten bei VA-Produkten, die einen Einfluss auf den Abfindungswert haben, um?</p>
<p>Um bei kleinen Abfindungswerten unverhältnismässige Verwaltungskosten zu vermeiden, kann die FINMA einen Maximalbetrag genehmigen, bis zu welchem immer ein Rückkauf statt einer Umwandlung erfolgt. Dies muss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart sein.</p>	85	<p>Der letzte Satz muss wie folgt abgeändert werden:</p> <p>Diese Möglichkeit die Methodik zu ändern muss in den allgemeinen Versicherungsbedingungen vereinbart sein.</p>	<p>Grundsätzlich positiv, dass kleine Verträge eliminiert werden können. Die Interpretation von "Dies" im letzten Satz ist aber etwas schwammig. Wenn gemeint ist, dass die Methodik, aber nicht der Maximalbetrag gemeint ist, dann ist es in Ordnung. Die Pflicht, diesen Betrag in die AVB aufzunehmen, ist eher störend. Ein heute sinnvoller Betrag kann in weiterer Zukunft viel zu klein sein. Insbesondere bei Risikoversicherungen ist das relevant.</p>
<p>Die Überschusszuteilung auf die Teilbestände hat nach anerkannten aktuariellen Methoden zu erfolgen. Die Gewinne und Verluste der Teilbestände sind dabei angemessen zu berücksichtigen.</p>	104	<p>Der letzte Satz muss wie folgt abgeändert werden:</p> <p>Die Beiträge der Teilbestände sollen dabei angemessen berücksichtigt werden.</p>	<p>Die Formulierung passt besser zur Ausgleichsfunktion des Überschussfonds über die Zeit.</p>
<p>Eine vorschüssige Überschussbeteiligung ist beispielsweise möglich bei reinen Todesfallversicherungen gegen Jahresprämie. Die Überschussbeteiligung</p>	121	<p>Randziffer streichen</p>	<p>Rz 121 dient lediglich als Ergänzung von Rz 120. Vorschüssige Kommunikation von Überschüssen ist häufig im Kundeninteresse – v.a. auch bei Renten – und erhöht Transparenz. Zudem dient das gebundene Vermögen dazu,</p>

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
<p>kann dann vorschüssig mit der Jahresprämie verrechnet werden. <u>Nicht möglich ist ein vorschüssiger Zinsüberschuss.</u></p>			<p>sämtliche vertraglichen Ansprüche der Kunden sicherzustellen.</p> <p>Jedes Jahr ist nur jeweils eine einzige Überschusszuweisung betroffen. Dieses Risiko wird bereits jetzt über den Überschuss-Fonds mit seiner Glättungsfunktion erfolgreich kompensiert.</p> <p>Umstellung wäre auch grösserer Eingriff in Verwaltungssysteme.</p> <p>Bei der Zuweisung von Zinsüberschüssen werden meist Mehrerträge aus Vorjahren weitergegeben. Das kann sehr wohl auch mit vorschüssigen Überschüssen erfolgen.</p> <p>Aufgrund des Mechanismus, dass Überschüsse via Überschussfonds zugewiesen werden, ist automatisch eine Nachschüssigkeit gegeben und sollte auch entsprechend zulässig sein.</p>
<p>Im Sollbetrag der separaten gebundenen Vermögen sollen sämtliche Rückstellungen für den jeweiligen Bestand berücksichtigt werden (insbesondere Risiko- und Kostenkomponenten zusammen mit dem Sparteil).</p>	149	<p>Grundsätzlich sollten beide Varianten (alte und neue Regelung) zulässig sein. Je nach Versicherungsunternehmen kann die eine oder die andere Variante sinnvoller sein.</p>	<p>Das ist komplett das Gegenteil zur bisherigen Regelung. Dort wurden Kosten- und Risikokomponenten explizit nicht dem gebundenen Vermögen zugeordnet.</p> <p>Daher kann im neuen Rundschreiben zwar eine "Sollzuordnung" formuliert sein, es muss aber auch die andere Zuordnung zugelassen werden, und zwar nicht nur über eine Ausnahmeregelung in den Schlussbestimmungen.</p> <p>In keinem Fall sollte eine zwangsweise Neuordnung notwendig werden.</p>
<p>Gemäss Art. 1 Abs. 2 AVO-FINMA entfällt der Zuschlag von 1 % zum Sollbetrag, falls das Versicherungsunternehmen kein Anlagerisiko trägt. Für die gebundenen Vermögen für anteilgebundene Versicherungen ist die Bedingung nur für denjenigen Teil erfüllt, bei dem die Bestellung vollständig durch die den Verträgen unterliegenden Aktiven erfolgt. Unter „unterliegende Aktiven“ werden die</p>	153	<p>Begriff „Anlagerisiko“ sollte präzisiert werden.</p>	<p>Das ist zu wenig klar, wann und für welchen Teil der Zuschlag von 1% bei anteilgebundenem Geschäft entfällt. Wie ist der Begriff „Anlagerisiko“ definiert? Ist ein Anlagerisiko nur dann gegeben wenn eine Inkongruenz zwischen versprochenen Leistungen und unterliegenden Assets vorhanden ist? Was ist mit Garantie- und Kreditrisiken?</p>

Neuer Text	RZ	Vorschlag	Kommentare
Aktiven verstanden, auf der die Versicherung beruht und welche die Leistungen aus dem Vertrag bestimmen.			
Macht das Versicherungsunternehmen bei anteilgebundenen Versicherungen gegenüber dem Versicherungsnehmer vor dem Vertragsabschluss Angaben zur Höhe einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung der Anteile, dann muss es dem Versicherungsnehmer mehrere Beispielrechnungen zur möglichen zukünftigen Wertentwicklung, unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen versicherungstechnischen Entnahmen und mit unterschiedlichen Renditen, zukommen lassen.	155	"Für die Angaben zur Höhe einer möglichen zukünftigen Wertentwicklung der Anteile gemäss RZ 69 muss das Versicherungsunternehmen dem Versicherungsnehmer mehrere Beispielrechnungen zur möglichen zukünftigen Wertentwicklung, unter Berücksichtigung der vertraglich vorgesehenen versicherungstechnischen Entnahmen und mit unterschiedlichen Renditen, zukommen lassen".	Zwar ist der Text unverändert. Zur Wahrung der Konsistenz zu RZ 69 (<u>vorvertragliche Informationspflichten</u>) schlagen wir die nebenstehende Neuformulierung vor.
Die Bestimmungen zur Beteiligung an den Überschüssen in der Lebensversicherung (Kapitel IV) gelten auch für bereits bestehende Verträge, unter Vorbehalt von Rz 162.	161	Entweder das Verbot in RZ 121 streichen oder dieses in RZ 162 analog zum mechanischen System als zusätzliche Ausnahme definieren	Kritisch in Verbindung mit Verbot vorschüssiger Zinsüberschuss in RZ 12, insbesondere auch wegen grossem Aufwand im Verwaltungssystem. Zudem ist es gemäss VVG nicht zulässig.
Für vor dem 1. Januar 2011 abgeschlossene Verträge entfällt die Unterscheidung der Überschusskomponenten nach Zinsüberschuss und sonstigem Überschuss bei der Berechnung der Überschusszuteilung auf Vertragsebene (vgl. Rz 105, 106) und bei der jährlichen Information der Versicherungsnehmer (vgl. Rz 143, 144) bei mechanischen Überschussystemen.	162	Für vor dem 1. Januar 2016 abgeschlossene Verträge ist ein bisher verwendeter vorschüssiger Zinsüberschuss weiterhin zulässig.	Falls in RZ 121 die vorschüssigen Zinsüberschüsse weiterhin untersagt bleiben, ist hier eine zusätzliche Ausnahme notwendig.

EINSCHREIBEN

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Swiss Re AG
Mythenquai 50/60
P.O. Box
8022 Zurich
Switzerland
Phone +41 43 285 2121
Fax +41 43 285 2999
www.swissre.com

August 19, 2015

Stellungnahme zur Anhörung neuer sowie Revision und Aufhebung diverser FINMA Rundschreiben

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, unsere Kommentare zu den neuen sowie diversen revidierten FINMA Rundschreiben zur Versicherungsaufsicht einbringen zu können.

Die Swiss Re begrüsst grundsätzlich die vorliegende Teilrevision und Implementierung zwei neuer Rundschreiben als logische Umsetzung der revidierten Aufsichtsverordnung (AVO), welche ein wichtiger Schritt war, um von der EU-Kommission als äquivalent mit der in der EU massgeblichen Solvenz II Richtlinien anerkannt zu werden.

Die Umsetzung gewisser Vorschläge, die im Rahmen der Anhörung vorgelegt wurden, würde jedoch für die Versicherungsindustrie zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand führen, ohne dass u.E. ein wesentlicher Nutzen für die Aufsicht dies rechtfertigen würde. Im Anhang zu diesem Schreiben möchten wir Ihnen daher unsere grundsätzlichen Überlegungen und Bedenken zu den einzelnen Themenbereichen zusammen mit entsprechenden Änderungsanträgen unterbreiten. Wir haben uns dabei auf die nach unserer Einschätzung wesentlichen Themenfelder beschränkt und haben uns erlaubt, die Änderungsanträge direkt auszuformulieren.

Die Auflistung der Änderungsanträge ist anhand der Reihenfolge der Randziffern im entsprechenden Rundschreiben gegliedert und bedeutet keine Gewichtung nach Wichtigkeit der Kommentare.

Wir danken Ihnen für Ihre aufmerksame Prüfung unserer Anträge. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Re AG



Patrick Raaflaub
Group Chief Risk Officer



Lutz Wilhelmy
Head International Governmental Affairs
& Consulting

Anhang 1 – Entwurf neues Rundschreiben 2016/xx Offenlegung

Grundsätzliche Anmerkungen

Das Ziel dieses Rundschreibens, nämlich die Umsetzung der Äquivalenz sowie Erzielung erhöhter Markttransparenz, sollten klar im Fokus stehen. Aufgrund der internationalen Wettbewerbssituation ist unbedingt zu vermeiden, dass die Anforderungen nach Schweizer Recht über die europäischen Anforderungen hinausgehen.

Die vorgeschlagene Offenlegung bedeutet für die Unternehmen einen erheblichen zusätzlichen Reportingaufwand. Wir vertreten daher die Meinung, dass die Unternehmung bei der Berichterstattung entsprechend Verweise auf andere öffentlich zugängliche Berichte und Dokumente möglich sein sollten. Damit lassen sich unnötige Doppelspurigkeiten vermeiden, ohne die Markttransparenz in irgendeiner Form einzuschränken. Die verlangte Prüfung des Berichts über die Finanzlage durch die Prüfgesellschaft ist nicht angebracht und geht ausserdem über die derzeitigen Solvency II Vorgaben hinaus. Die Verantwortung über die Richtigkeit und Qualität des Berichts sowie der damit verbundene Entscheid über eine externe Prüfung sollten weiterhin bei der Unternehmung (Stufe Verwaltungsrat / Generalbevollmächtigter) liegen.

Nachfolgend finden Sie unsere Änderungsanträge im Detail.

Rz 3 (II. Geltungsbereich)

Änderungsantrag:

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a ~~und b~~ des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie an die der Gruppen- bzw. Konglomerataufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (Versicherungskonzerne) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG.

Begründung:

Niederlassungen von ausländischen Versicherungsunternehmen sollten ganz von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen werden. Mit der Veröffentlichung würde der Anschein erweckt, dass Niederlassungen im Obligationenrecht und von der FINMA gleich behandelt werden wie Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a, obwohl beispielsweise keine handelsrechtlichen Eigenkapitalvorschriften und keine Solvenzvorschriften nach SST auf Niederlassungsstufe existieren. Es geht insbesondere darum, dass das Verständnis für die Unterschiede zwischen Niederlassungen und Versicherungsunternehmen für Kunden nicht einfach verständlich sind. So sind Niederlassungen von ausländischen Unternehmen nicht verpflichtet, einen handelsrechtlichen Abschluss zu erstellen.

Alternativ

Ergänzungsantrag:

Dieses Rundschreiben richtet sich an alle Versicherungsunternehmen nach Art. 2 Abs. 1 Bst. a und b des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG; SR 961.01) sowie an die der Gruppen- bzw.

Konglomeratsaufsicht unterstellten Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate (Versicherungskonzerne) nach Art. 2 Abs. 1 Bst. d i.V.m. Art. 65 und 73 VAG.

Die FINMA kann Versicherungsunternehmen mit Sitz im Ausland (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) von der Veröffentlichungspflicht in der Schweiz befreien, sofern sie am Stammsitz einer vergleichbaren Offenlegungspflicht unterstellt sind.

Begründung:

Die Veröffentlichung im Rahmen der äquivalenten Stammsitzaufsicht genügt.

Rz 7 (III. Allgemeine Bestimmungen)

Änderungsantrag:

Als Geschäftsbericht gilt grundsätzlich der statutarische Einzelabschluss oder ein geprüfter zusätzlicher Abschluss nach anerkanntem Standard zur Rechnungslegung gemäss Verordnung über die anerkannten Standards zur Rechnungslegung.

Begründung:

Der Begriff Geschäftsabschluss existiert rechtlich so nicht, man spricht jeweils vom Geschäftsbericht, vgl. Art. 958 OR.

Im Rundschreiben ist demzufolge aus Konsistenzgründen in sämtlichen Randziffern die Terminologie "Geschäftsabschluss" mit "Geschäftsbericht" zu ersetzen: betrifft Rz 7, 8, 9, 29, 33, 67, 71, 80, 82

Rz 9 (III. Allgemeine Bestimmungen)

Änderungs- und Ergänzungsantrag:

Sofern das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern den Geschäftsbericht separat zum Bericht über die Finanzlage veröffentlicht, kann ~~im Bericht über die Finanzlage in diesem überall dort auf den veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen werden, sofern er wo die zu veröffentlichenden Informationen bereits enthält in der gleichen Form publiziert wurden.~~

Sofern die zu veröffentlichenden Informationen des Versicherungsunternehmens mit denjenigen des Versicherungskonzerns übereinstimmen, so besteht die Möglichkeit, auf die entsprechenden Stellen im Geschäftsbericht oder im Bericht über die Finanzlage des Versicherungskonzerns zu verweisen.

Begründung:

Die vorgeschlagene Änderung knüpft an den Begriff "Geschäftsbericht" des Schweizerischen Obligationenrechts an (vgl. Art. 958 OR). Sie bezweckt die Klarstellung, dass im Bericht über die Finanzlage auf Angaben in einem veröffentlichten Geschäftsbericht verwiesen werden darf. Die Form der Veröffentlichung sollte dabei keine Rolle spielen. Wichtiger ist, dass es sich inhaltlich um die gleiche Information handelt.

Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, sollte es Versicherungsunternehmen erlaubt sein, auf den Geschäftsbericht und den Bericht der Finanzlage des Konzerns zu referenzieren. Der Geschäftsbericht beinhaltet bereits umfassende Informationen zur Geschäftstätigkeit. Der Bericht

über die Finanzlage würde in diesem Fall eine Wiederholung darstellen und keine nützlichen zusätzlichen Informationen bereitstellen. Für Einheiten in der Schweiz ist der Gruppenbericht weitgehend repräsentativ.

Alternativ zu einer generellen Regelung unter Rz 9 könnte eine punktuelle Referenzierung auf die Konzernberichte zugelassen werden, welche für die Rz 17, Rz 38, Rz 45, Rz 49 anwendbar ist.

**Rz 33 (IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen – B. Unternehmenserfolg)
Änderungsantrag:**

Angaben zu Erträgen und Aufwendungen aus/für Kapitalanlagen während der Berichtsperiode (wie sie im Geschäftsbericht stehen), nach Anlageklassen (~~inkl. Verbriefungen~~)

Begründung:

Anpassung an FINMA-AVO Mindestgliederung: Die FINMA-AVO sieht bei der Mindestgliederung des (statutarischen) Einzelabschlusses keinen separaten Ausweis der Verbriefungen vor. Diese sind in der entsprechenden Anlagekategorie gemäss Mindestgliederung enthalten.

**Rz 42 (IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunt. – C. Governance und Riskikom.)
Streichungsantrag:**

Randziffer 42 ersatzlos streichen

Begründung:

Die ersatzlose Streichung rechtfertigt sich, da die explizite gesetzliche Grundlage für das unter Rz 42 aufgeführte Erfordernis der Offenlegung der Vergütungspolitik in Bezug auf Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, sofern es sich beim Versicherungsunternehmen nicht um eine Publikumsgesellschaft handelt, nicht ersichtlich ist. Weder das VAG, noch die revidierte AVO enthalten ein entsprechendes Erfordernis. Für Publikumsgesellschaften in der Schweiz ergibt sich diese Pflicht immerhin aus Verfassung und bundesrätlicher Ausführungsverordnung (VegüV).

Sofern diesem Antrag nicht stattgegeben wird, ist das Rundschreiben wie folgt zu ändern:

Änderungsantrag:

(sofern die Gesellschaft nicht zu einem Konzern gehört, dessen kotierte Muttergesellschaft einen Vergütungsbericht gemäss der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften vom 20. November 2013 (VegüV) veröffentlichen muss) Angaben zur Vergütungspolitik in Bezug auf Verwaltungsrat und Geschäftsleitung, inklusive Beschreibung der relativen Bedeutung fixer und variabler Bestandteile

Begründung:

Sollte dem Streichungsantrag nicht gefolgt werden, sollte folgende Klarstellung erfolgen: das betroffene Versicherungsunternehmen muss keine Angaben zur Vergütungspolitik veröffentlichen, wenn es einem Konzern angehört, dessen Muttergesellschaft an der Börse kotiert und gemäss VegüV verpflichtet ist, einen Vergütungsbericht mit entsprechenden Angaben zu veröffentlichen.

Zudem scheint diese Klarstellung umso mehr gerechtfertigt, da im Konzernverhältnis eine gruppenweite Vergütungspolitik besteht.

Rz 43 (IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunt. – C. Governance und Riskikom.)

Streichungsantrag:

Randziffer 43 ersatzlos streichen.

Begründung:

Es sei an dieser Stelle auf die Ausführung unter Rz 42 zur mangelnden expliziten gesetzlichen Grundlage verwiesen. Auch ist unter Solvency II keine derartige Offenlegung vorgesehen. Zudem kann es im Konzernverhältnis zu Abgrenzungsschwierigkeiten kommen, wenn eine Person gleichzeitig mehrere Ämter ausführt (so ist es nicht selten, dass z.B. ein GL-Mitglied in der Muttergesellschaft, zeitgleich VR-Mitglied in einer Tochtergesellschaft ist).

Rz 67 (IV. Bericht über die Finanzlage von Versicherungsunternehmen – E. Bewertung)

Änderungsantrag:

~~Getrennt für jede Anlageklasse,~~ Quantitative und qualitative Erläuterungen, falls wesentliche Unterschiede in den Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen zwischen der Bewertung der Anlagen für Solvabilitätszwecke und der Bewertung der Anlagen für den Geschäftsabschluss bestehen.

Begründung:

Da in Rz 66 die Beschreibung der zur Bewertung verwendeten Grundlagen, Methoden und Hauptannahmen gefordert ist, würde die Ausweisung getrennt für jede Anlageklasse zu einer erheblichen Redundanz in der Berichterstattung führen.

Rz 129 (X. Prüfung)

Streichungsantrag:

Randziffer 129 ersatzlos streichen.

Begründung:

Mit Verweis auf Rz 120 dieses Rundschreibens liegt die Verantwortung über die Richtigkeit und Qualität des Reports in der Verantwortung des Unternehmens und des Verwaltungsrats / Generalbevollmächtigten. Unter Solvency II ist es ebenfalls dem "administrative, management and supervisory body" überlassen, wie die Qualität und Richtigkeit sichergestellt werden. Eine Prüfung des Bericht über die Finanzlage bedeutet für das Unternehmen erhebliche Zusatzkosten während der Mehrwert eines Audits sehr begrenzt ist, da bereits die Geschäftsberichte einem Audit unterliegen.

Rz 131 (XI. Übergangsbestimmungen)

Änderungsantrag:

Das Versicherungsunternehmen bzw. der Versicherungskonzern reicht der FINMA den

Bericht über die Finanzlage zu Berichtsperiode 2016 spätestens am 30. April 2017 ein, wobei keine Veröffentlichung dieser Berichte erfolgt. Die FINMA entscheidet anhand einer Prüfung dieser Berichte, ob und wann diese gesamthaft durch die Unternehmen zu veröffentlichen sind (Art. 216b Abs. 3 AVO).

Begründung:

Da das Rundschreiben erst 2016 in Kraft tritt, lässt dies dem Unternehmen nur eine kurze Zeit zur erstmaligen Erstellung des Berichts und Anpassung der internen Prozesse. Damit sichergestellt werden kann, dass der Bericht Qualitätsanforderungen genügt, die der Verwaltungsrat verantworten kann, ist von einer zwingenden Veröffentlichung im 2017 abzusehen.

Es soll nicht der FINMA unterliegen, potenziell finanz- und börsenrelevante Informationen in Eigenregie zu veröffentlichen. Die FINMA muss bei der Wahl des Veröffentlichungszeitpunktes berücksichtigen, dass börsenrelevante Informationen nicht unkoordiniert an die Öffentlichkeit gelangen.

Generelle Bemerkungen zu den Anhängen

Swiss Re würde die Einführung eines separaten Tabs für die Rückversicherung sehr begrüßen, da die Vorlagen eine zu starke Erstversicherer-Perspektive einnehmen. Zusätzlich betrachten wir die momentan vorgeschlagenen Excel Anhänge als noch nicht vollständig ausgereift. Gerne möchten wir dazu anregen, dass sich die Anhänge in den nächsten Jahren weiterentwickeln können um möglichst auch Anpassungen in anderen Berichten, z.B. beim SST, entsprechend zu reflektieren und vereinheitlichen. Ausserdem möchten wir anmerken, dass die Unternehmen nicht zwingend in CHF berichten müssen. Die Währung des Berichts zur Finanzlange sollte konsistent sein mit der Währung des Geschäftsberichts. Dies ist so ebenfalls unter Solvency II vorgesehen.

Anhang 1: Solo Leben / Solo Nichtleben

Änderungsantrag:

Eine zusätzliche quantitative Vorlage für die Versicherungsunternehmen die ausschliesslich die Rückversicherung betreiben. Die Vorlage kann zwischen L und NL in den technischen Erfolgspositionen unterscheiden, jedoch nicht bei Aufwendungen und Erträgen aus Kapital- und Finanzanlagen sowie sonstigen Aufwendungen und Erträgen.

Begründung:

Im Gegensatz zu den Erstversicherungsunternehmen dürfen die Rückversicherungsunternehmen sowohl L wie auch NL betreiben. Daher soll auch L und NL u.E. nicht auf unterschiedlichen Vorlagen aufgeführt, sondern gemeinsam veröffentlicht werden. Eine Aufteilung der Kapital- und Finanzanlagen und somit deren Erfolgskomponenten werden im statutarischen Einzelabschluss üblicherweise nicht in L und NL aufgeteilt und sollen daher auch nur im Total ausgewiesen werden.

Anhang 1 und 2: Tabs betreffend Marktnahe Bilanz Solo / Konzern

Änderungsantrag:

Das Format der Bilanz sollte überarbeitet werden und einer reduzierten / vereinfachten Form des Fundamental Data Sheets (FDS) entsprechen, welches bereits von der FINMA als Teil des SST

Berichts verlangt wird. Zudem sollte es nur SST relevante Konten beinhalten, z.B. latente Steuerverpflichtungen sollten nicht gezeigt werden da dies im Widerspruch zur SST Methodologie steht (siehe auch AVO Anhang 3).

Anhang 1 und 2: Tabs betreffend Solva Solo / Konzern

Änderungsantrag:

Die Darstellung des risikotragenden Kapitals und des Zielkapitals ist zu überarbeiten.

Die veröffentlichten Informationen bezüglich risikotragendem Kapital und Zielkapital sollten für das Zielpublikum, den Policyholder, leicht verständlich sein. Die Veröffentlichung des Mindestbetrags im risikotragendem Kapital sowie Zielkapital erscheint jedoch eher verwirrend. Daher sollte im risikotragendem Kapital der Mindestbetrag mit der Differenz der marktnah bewerteten Aktiven und Verbindlichkeiten gruppiert werden. Dies würde dann den SST NAV reflektieren. Im Zielkapital sollte der Mindestbetrag mit dem erwarteten Ergebnis (Teil der sonstigen Effekte auf das ZK) gruppiert werden. Dies ist zwingend erforderlich um eine Veröffentlichung des geplanten Erfolgsergebnisses zu vermeiden.

Anhang 2 – Revision Rundschreiben 2016/xx Anlagerichtlinien Versicherer

Grundsätzliche Anmerkungen

Wir möchten neben unseren konkreten Änderungsanträgen eine grundlegende Revision der Bestimmungen zur Bedeckung von Derivaten anregen. Swiss Re vertritt die Meinung, dass die Bestimmungen zu den Derivaten nicht mehr zeitgemäss sind und die Gesellschaften erheblich in ihren Absicherungstätigkeiten (Hedging) zwecks Risikoreduktion einschränken. Unser Verständnis ist, dass die FINMA den Themenkreis der Derivate im Zusammenhang mit der Implementierung des Finanzmarktinfrastruktur-Gesetz (FinfraG) aufnehmen möchte. Wir haben deshalb in unserer Stellungnahme auf grundsätzliche Änderungsanträge im Bereich der Derivate verzichtet und gehen davon aus, dass wir unsere Überlegungen im Rahmen der Arbeiten zu den Ausführungsbestimmungen zum FinfraG einbringen können.

Art. 68 Abs. 2 AVO erlaubt es einem Nicht-Lebensversicherer zu beantragen, dass die Forderungen gegen die Rückversicherer aus Rückversicherungsverträgen ganz oder teilweise zur Bestellung des gebundenen Vermögens zugelassen werden. Die Einführung von Rückversicherungs-Konzentrationslimiten steht u.E. nicht in Einklang mit einem risikobasierten Aufsichtssystem, wie es der SST vorsieht. Aufgrund des SST wird das Ausfallrisiko von Rückversicherungen bei der Zielkapitalberechnung berücksichtigt. Wir begrüssen, dass die FINMA auf Antrag die Anrechnung über die genannten Limiten hinaus genehmigen kann. Die vorgeschlagene Ungleichbehandlung der internen Rückversicherung gegenüber externer Rückversicherung ist jedoch abzulehnen.

Die jeweiligen Änderungsanträge finden Sie nachfolgend im Detail aufgeführt.

Rz 66 (Orientierung an den Verpflichtungen)

Änderungsantrag:

"Die Bestellung des gebundenen Vermögens ~~muss~~ soll sich an der Struktur und der erwarteten Entwicklung der sicherzustellenden Versicherungsverpflichtungen orientieren. ..."

Begründung:

Damit Wortlaut konsistent ist mit Rz 2.

Rz 171 (Anrechnung und Limiten)

Streichungsantrag:

Rz 171 ist zu streichen.

Begründung:

Die Beschränkung der Anrechnung auf 50% der jeweils anwendbaren Limite diskriminiert konzerninterne Rückversicherung ohne sachlichen Grund und sendet im internationalen Kontext ein falsches Signal aus: Aus der Gruppenzugehörigkeit erwachsende Risiken können auf

Einzelstufe bereits durch die Zuordnung des Rückversicherers zur jeweiligen Bonitätsstufe erfasst werden. Es ist daher unverständlich, warum FINMA zwischen Rückversicherung und konzerninterner Rückversicherung eine solche Unterscheidung in der Behandlung macht; vielmehr sollten eigentlich gerade die konzerninternen Rückversicherungen bevorzugt behandelt werden. Eine solche Anpassung der Limiten schränkt Versicherungsgruppen und –konglomerate in ihrer Kapitalsteuerung ein, da die gruppeninternen Rückversicherungen ein wichtiges Element zur konzerninternen Kapitalsteuerung sind. Somit würde dies zu erheblichen Einschränkungen für das Kapitalmanagement von Versicherungsgruppen führen und die Erzielung positiver Diversifikationseffekte auf Gruppenebene würde dadurch erschwert.

Rz 173 (Anrechnung und Limiten)

Änderungsantrag:

Die FINMA kann auf Antrag die Anrechnungen über die genannten Limiten hinaus genehmigen, ~~wenn besondere Umstände dies rechtfertigen und~~ soweit die Sicherheit des gebundenen Vermögens dadurch nicht beeinträchtigt wird. *Dies bemisst sich in erster Linie an der Finanzkraft des Rückversicherers.*

Begründung:

Richtigerweise sollte sich die Anrechnung der Rückversicherung über die Standardquoten hinaus alleine an der Finanzkraft und Durchsetzbarkeit des Rückversicherers orientieren.

Anhang 3 – Revision Rundschreiben 2016/xx Versicherungsgruppen und –konglomerate

Grundsätzliche Anmerkungen

Swiss Re begrüsst die Zusammenfassung der Rundschreiben in Bezug auf die Gruppen/Konglomerat Aufsicht in einem Rundschreiben. Die nachfolgenden Änderungsanträge bringen unsere Bedenken zum Ausdruck, dass durch die geplanten Änderungen in Bezug auf das Intra-Group Transaktions- und Gruppenstrukturreporting vom Pfad der Wesentlichkeit im Rahmen einer risikobasierten Aufsicht abgewichen wird. Die geplanten Änderungen würden zu einem erheblichen Mehraufwand für die Versicherungsgruppen und –konglomerate führen.

Rz 21 (III. Organisation des Versicherungskonzerns – b) Kontrollstruktur)

Änderungsantrag:

Die Organisationsstruktur gemäss operativer Führung nach Geschäftsbereichen ~~sowie nach örtlichen Tätigkeitsbereichen~~ ist darzustellen und zu beschreiben.

Begründung:

Für global ausgerichtete Konzerne welche ihre Geschäftsbereiche länderübergreifend ausrichten, macht eine zusätzliche Segmentierung nach örtlicher Tätigkeit keinen Sinn. Die alte Begriffsdefinition im FINMA RS 08/27 "Organisation Versicherungskonzerne" ist u.E. verständlicher ("Unter einer Organisationsstruktur ist die Darstellung der Aufteilung der Gruppe oder des Konglomerates in verschiedene Geschäftsbereiche wie beispielsweise Lebensversicherung, Nichtlebensversicherung etc. oder andere separat geführte grosse Geschäftsbereiche sowie deren Beschreibung gemeint"). Im Weiteren soll es den Versicherungsgruppen selbst überlassen werden, diejenige Darstellung zu verwenden, welche die Organisationsstruktur reflektiert.

Rz 26 (IV. Struktur des Versicherungskonzerns – A. Konzernorganigramm)

Ergänzungsantrag:

Nach Art. 192 Abs. 1 i.V.m. Art. 204 AVO reicht ein Versicherungskonzern der FINMA jährlich innert drei Monaten nach Jahresabschluss ein vollständiges Konzernorganigramm ein, in dem alle Unternehmen des Versicherungskonzern verzeichnet sind. Die FINMA kann dieses jedoch in kürzeren Abständen verlangen. Sofern ein Konzern über viele Einzelgesellschaften verfügt, kann sie in Absprache mit FINMA das Konzernorganigramm auf die wesentlichen Beteiligungen beschränken.

Begründung:

Die Einreichung eines Konzernorganigramms mit Darstellung sämtlicher Unternehmen ist nicht praktikabel und sollte sich auf die wesentlichen Beteiligungen beschränken. Das Konzernorganigramm sollte vielmehr die wichtigsten Unternehmen des Konzerns und somit die Konzernstruktur übersichtlich abbilden. Des Weiteren schlagen wir vor, die Begriffsdefinition, was eine Beteiligung konstituiert, wieder ins RS aufzunehmen (z.B. stimmberechtigte Anteilsprozente).

Rz 27 (IV. Struktur des Versicherungskonzerns – B. Wesentliche Beteiligungen)**Ergänzungsantrag:**

Eine entsprechende Absicht liegt vor, wenn für eine Schaffung, Erwerb oder Veräusserung (inkl. Fusion oder Liquidation) durch die zuständigen Gremien ein definitiver Entschluss vorliegt.

Begründung:

Eine Spezifizierung der Formulierung "entsprechende Absicht" ist notwendig, da sonst ein grosser Interpretationsspielraum offen gelassen wird. Es muss konkretisiert werden, dass bei einer Unternehmung erst dann eine konkrete Absicht vorliegt, wenn das leitende Gremium zu einer wesentlichen Beteiligung/Veräusserung (Schaffung, Erwerb, etc.) einen definitiven Entschluss fasst. Vorangehende Abklärungen und interne Diskussionen können nicht zum Anlass einer Meldung an die FINMA genommen werden, da sie nur als Grundlage für eine Beratung und schlussendliche Entscheidungsfindung dienen.

Rz 29 (IV. Struktur des Versicherungskonzerns – B. Wesentliche Beteiligungen)**Änderungsantrag:**

Der Anteil der Nettoaktiven der Beteiligung ~~am~~ an dem gemäss anerkannten Rechnungslegungsstandard ausgewiesenen Eigenkapital (~~abzüglich unrealisierte Verluste/Gewinne~~) des Versicherungskonzerns (basierend auf dem letzten Jahresabschluss) beträgt 1% oder mehr (unter Nettoaktiven ist das Total der Aktiven abzüglich der kurz- und langfristigen Verbindlichkeiten sowie der Minderheitsanteile zu verstehen)."

Begründung:

Im RS sowie im Erläuterungsbericht ist nicht ersichtlich, warum das ausgewiesene Eigenkapital um die unrealisierte Verluste/ Gewinne adjustiert werden soll. Diese sind Teil des Eigenkapitals und sollten entsprechend berücksichtigt werden. Eine klare Stichtagsdefinition, welche sich einmal jährlich ändert, erleichtert die Definition des Schwellenwerts. Es ist ausserdem nicht klar, auf welchen Rechnungslegungsstandard sich diese Formulierung beziehen soll.

Rz 31 (IV. Struktur des Versicherungskonzerns – B. Wesentliche Beteiligungen)**Streichungsantrag:**

Rz 31 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Rz 31 ist sehr ungenau formuliert und bringt deshalb keinen Zusatznutzen. Es stellt sich die Frage, was unter risikobehafteter Beteiligung genau zu verstehen ist. Zusätzlich sollte die Terminologie und der Verweis auf NTNI nicht im Rundschreiben benutzt werden, da es weder ein einheitliches Verständnis noch eine klare Definition von NTNI gibt. Des Weiteren sind NTNI Aktivitäten nicht per se risikobehaftet. Im Rahmen des Recovery Planning, Resolution Reporting und Strategic Risk Management Planning werden diese Informationen bereits von den Versicherungsgruppen gemeldet.

Rz 32 (IV. Struktur des Versicherungskonzerns – B. Wesentliche Beteiligungen)**Streichungsantrag:**

Rz 32 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Weder im RS noch im Erläuterungsbericht ist definiert was unter Spezialgesellschaften zu verstehen ist. Gemäss unserer Interpretation wird wahrscheinlich bezweckt Special Purpose Vehicles (SPVs)/ Variable Interest Entities (VIEs) unter Spezialgesellschaften zu subsumieren. Je nach Ausgestaltung der Struktur des VIE und die Beziehung der Gruppe zum VIE, muss gemäss internationalen Rechnungslegung Standards die Versicherungsgruppe evaluieren, ob sie die Meistbegünstigte (*primary beneficiary*) ist und die VIE konsolidieren. Im Rahmen des Ad-hoc Reportings und der jährlichen Bestandsmeldung werden VIEs, welche den Schwellenwert überschreiten, bereits gemeldet.

Rz 34 (IV. Struktur des Versicherungskonzerns – B. Wesentliche Beteiligungen)**Änderungsantrag:**

eine Veränderung führt zur Erreichung, Über- oder Unterschreitung der Schwellenwerte von 3, 5, 10, 15, 20, 25, 33 1/3, 50 oder 66 2/3% der Stimmrechte am Mutterunternehmen,

Begründung:

Börsenkotierte Unternehmen müssen bereits unter Art. 20 BEHG eine entsprechende Meldung bei zusätzlich 3, 15 und 25% machen. Das Rundschreiben zur Gruppenstruktur sollte diese börsenrechtliche Meldepflicht nicht auf sämtliche Unternehmen ausweiten.

Rz 38 (V. Konzerninterne Vorgänge)**Änderungsantrag und/oder Ergänzungsantrag**

Das Rundschreiben sollte an dieser Stelle klären, 1) was unter wichtigen gruppeninternen Vorgängen zu verstehen ist und 2) was "vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit" in Art. 194 Abs. 1 AVO bedeutet;

Begründung:

Das Rundschreiben sollte über den Wortlaut der AVO hinausgehen und dabei folgende beiden Punkte klarer formulieren:

Zu Punkt 1 Welche gruppeninterne Vorgänge unter die Definition von "gruppeninterne Vorgänge" gemäss Art. 193 Abs. 1 AVO fallen:

Die Liste der gruppeninternen Vorgänge gemäss Art. 193 Abs. 1 AVO wird im jetzigen Entwurf Rundschreiben (Gegensatz zum alten FINMA Rundschreiben 2008/29) nicht mehr näher konkretisiert.

Gemäss unserer Interpretation von Art. 193 Abs. 1 AVO und altem FINMA Rundschreiben 2008/29 fallen lediglich Vorgänge, die zu einer Veränderung des Kreditrisiko bei einer Gruppengesellschaft führen oder das Handeln in eigenen Aktien betreffen, in den Anwendungsbereich von Art. 193 Abs.

1 AVO. Demgegenüber sollten Transaktionen mit dem Zweck, Marktrisiken abzusichern, wie z.B. Währungs- oder Zinsabsicherungsgeschäfte / Derivate nicht in den Anwendungsbereich fallen.

Ausserdem müssen Derivatgeschäfte in der EU (unter EMIR) und der USA (unter Dodd-Frank) bereits heute (bzw. in der Schweiz unter FINFRAG in naher Zukunft) rapportiert werden. Entsprechend verfügt die FINMA bereits heute (bzw. in naher Zukunft) über hinreichend Informationen zu den Derivatgeschäften.

Somit fallen u.E. die folgenden gruppeninternen Vorgänge per se nicht unter die Definition von "wichtige" gruppeninterne Vorgänge, weil sie "die finanzielle Situation eines einzelnen Unternehmens oder der Versicherungsgruppe insgesamt nicht wesentlich verändern oder noch verändern werden":

* generell besicherte gruppeninterne Vorgänge / Transaktionen;

* generell gruppeninterne Vorgänge bzw. Transaktionen, welche jederzeit beendet werden können.

Entsprechend möchten wir anregen, dass die Kategorien von gruppeninternen Vorgängen im FINMA Rundschreiben klarer umschrieben werden

Zu Punkt 2 – was bedeutet "vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit"

Es ist nicht immer eindeutig, was mit der Umschreibung "vor Eintritt der rechtlichen Wirksamkeit" eines gruppeninternen Vorgangs gemeint ist. Unseres Erachtens muss beispielsweise klargestellt werden, dass im Zusammenhang mit einer gruppeninternen Securities Lending Vereinbarung, der Zeitpunkt relevant ist, ab welchem die berichterstattungspflichtige Borgerin tatsächlich über die Effekten der gruppeninternen Verleiherin verfügen kann bzw. sie ein entsprechendes Mandat von der Verleiherin erhalten hat. Eine einzelne Securities Lending Transaktion muss jederzeit und sofort erfolgen können, sobald sich eine entsprechende Möglichkeit im Markt eröffnet. Das Eintreten in eine einzelne Transaktion unter dem Rahmenvertrag darf jedoch keine erneute Berichterstattungspflicht auslösen. Ausserdem werden im Rahmen der Regulierungsinitiativen der FSB bezüglich Shadow-Banking in Zukunft Meldepflichten für sogenannte Securities Financing Transaktionen (im Wesentlichen Securities Lending und Repo Transaktionen, inklusive gruppeninterne Securities Financing Transaktionen) eingeführt werden. Wir würden empfehlen auf diesen internationalen Vorgaben aufzubauen und Doppelmeldepflichten zu vermeiden.

Gleichermassen sollen Kreditlinien bzw. Transaktionen unter einem gruppenweiten Cash Pooling zum Zeitpunkt des Abschlusses des Kredit- bzw. Rahmenvertrages und nicht bei Ziehung bzw. anlässlich der einzelnen Zahlung unter dem Cash Pooling Vertrag gemeldet werden müssen.

Rz 42 (V. Konzerninterne Vorgänge)

Änderungsantrag:

Der Mindestwert orientiert sich am ausgewiesenen Eigenkapital der Gruppe (basierend auf dem letzten Jahresabschluss), ~~abzüglich unrealisierter Gewinne und Verluste.~~

Begründung:

Da sich das ad-hoc Reporting auf einen prozentualen Mindestwert des Eigenkapitals bezieht, untersteht dieser Betrag ohne weiterer Festlegung der genauen Reporting Periode ungewissen Schwankungen. Aus Konsistenzgründen für das Reporting und der internen Prozesse sollte jeweils zu Beginn des Kalenderjahres fixiert sein, was der Mindestwert der IGT Ad-hoc Meldung ist. Dieser Mindestwert zur Berichterstattung sollte sich dann unterjährig auch bei grösseren Veränderungen im Eigenkapital (Zu- oder Abnahme) nicht mehr verändern.

Rz 43 (V. Konzerninterne Vorgänge)**Änderungsantrag:**

Änderung des ad-hoc Mindestwerts auf: ~~2%~~ 3%; Änderung des Mindestwerts für Bestandsmeldung auf: ~~0.1%~~ 0.2%

Sowie

Ergänzungsantrag:

Auf Antrag kann die FINMA für die Versicherungsgruppe / -konglomerat den Mindestwert für die IGT Ad-hoc-Meldung und IGT Bestandsmeldung mittels Verfügung festlegen.

Begründung:

Die von FINMA vorgeschlagenen Mindestwerte von 2% respektive 0.1% sind ziemlich tief angesetzt und führen zu einer Ausweitung der Reportinganforderungen, welche aus Materialitätsüberlegungen nicht sehr sinnvoll ist. Die vorgeschlagenen Erhöhungen der Limiten; 3% für die IGT Ad-hoc-Meldung und 0.2% für die Bestandsmeldung liegen hingegen im Bereich der FINMA Limiten während der Übergangsphase (Inkrafttreten der AVO am 1. Juli 2015 bis Inkrafttreten RS am 1. Januar 2016). Dies erscheint aus unserer Sicht angemessen, da die Meldepflicht zum Ziel hat, die FINMA über interne Transaktionen zu informieren, welche zu einer wesentlichen Änderung des Kreditrisikos der Versicherungsgruppe bzw. des Versicherungskonglomerats führen können. Im Allgemeinen sollten aber die Mindestwerte im Verhältnis zu den Grössenordnungen der IGTs der Versicherungsgruppe /-konglomerate stehen. Da IGTs in der Grösse und Verwendung zwischen Versicherungsgruppen sehr unterschiedlich sind, ist eine gewisse Flexibilität in der Mindestwertbestimmung angebracht und zu berücksichtigen. Wir plädieren deshalb für eine Fortführung der bisherigen Praxis der FINMA, sich im Anschluss an das revidierte Rundschreiben mit den Versicherungsgruppen bzw. Versicherungskonglomeraten auf fixe Mindestwerte für alle gruppeninterne Transaktionen zu verständigen. Als Ergänzung zu einer prozentualen Bemessungsgrundlage mit einer Stichtagsbetrachtung, würde dies für die Gesellschaften mehr Klarheit schaffen, welche Geschäftsvorgänge meldepflichtig sind. Die Bestimmung eines fixen Schwellenwerts kann dann wieder auf der Basis der im Rundschreiben definierten Bemessungsgrundlage erfolgen.

Rz 44 (V. Konzerninterne Vorgänge)**Streichungsantrag:**

Rz 44 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Dieses Rz schießt mit dieser Formulierung über das Ziel hinaus, da jede ad-hoc Meldung aufgrund des Mindestwertes in Rz 43 eine grundlegende Veränderung im Bestand bedeutet und damit jede Ad-hoc-Meldung eine unterjährige Bestandsmeldung auslösen würde. Dies muss vermieden werden, da es ein unverhältnismässiger Reportingaufwand mit sich bringt. Es ist ja gerade Sinn der Ad-hoc-Meldung, eine grundlegende Veränderung im Bestand abzudecken.

Rz 45 (V. Konzerninterne Vorgänge)**Streichungsantrag:**

Rz 45 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung:

Die Meldung sämtlicher IGTs in der Anzahl und in der Summe ist nicht aussagekräftig und führt zu keinem Mehrwert. Für die Gruppen bringt dies einem unverhältnismässigen Reportingaufwand mit sich. Sinn und Zweck der Bestandsmeldung ist ja, basierend auf einem Mindestwert den Bestand zu rapportieren. Da die Bestandsmeldung bereits auf einem sehr kleinen Mindestwert beruht, ist zu erwarten, dass in der Summe fast alle Transaktionen bereits berücksichtigt sind. Es ist daher nicht verständlich, warum nun zusätzlich auch sämtlichen kleineren Transaktionen in der Anzahl und Summe aufgelistet werden sollen.

Anhang 4 – Revision Rundschreiben 2013/5 Liquidität Versicherer

Grundsätzliche Anmerkungen

Swiss Re vertritt die Meinung, dass eine Verschiebung des Abgabedatums auf den 31. Januar nicht zur Aussagekraft und Qualität des Liquiditätsberichts beiträgt. Dies, weil wir davon ausgehen, dass der Liquiditätsbericht ein faktischer Bericht ist, der auf Datenbasis per 31. Dezember basiert; dies gilt insbesondere für die Risikokalkulationen.

Im Gegensatz dazu ist der ORSA Bericht ein subjektiver Planungsreport, der eine Solvenz- und Liquiditätskomponente enthält. Diese beziehen sich auf die Planung die gewöhnlich Ende Jahr von den Unternehmen finalisiert wird und auf einer Datenbasis per 30. Juni basiert.

Um zu verhindern, dass das vorgeschlagene Abgabedatum auf 31. Januar den Charakter und die Aussagekraft des Liquiditätsreports verändert, schlagen wir die Beibehaltung der bisherigen Abgabefrist per 30. April vor. Nur so ist gewährleistet, dass die gleiche Aussagekraft und Datenbasis wie bis anhin erhalten bleibt.

Entsprechend würden wir es begrüßen, wenn Rz 35 folgendermassen geändert wird:

Rz 35 (Einreichungspflichten und -fristen)

Änderungsantrag:

Versicherungsunternehmen der Aufsichtskategorie 2 sowie in der Schweiz beaufsichtigte Versicherungsgruppen und Versicherungskonglomerate erstatten der FINMA Bericht über die Liquiditätssituation. Die Berichterstattung erfolgt spätestens bis am ~~31. Januar~~ 30. April. ~~Der Bericht kann als getrenntes Kapitel in den ORSA-Bericht (FINMA RS 16/xx "ORSA für Versicherer") integriert werden.~~

19. August 2015

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Ausschliesslich per E-Mail an: renato.degliuomini@finma.ch

Versicherungsaufsicht: neue FINMA-Rundschreiben sowie Revision und Aufhebung diverser Rundschreiben – Eingabe zum Finma-RS 2016/xx „Anlagerichtlinien Versicherer“

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben am 8. Juli 2015 die interessierten Kreise eingeladen, zum Entwurf des totalrevidierten *FINMA -Rundschreibens 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer»* Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit zur Anhörung wahr und äussern uns zu den für unsere Mitgliedfirmen direkt relevanten Änderungsvorschlägen.

Vorbemerkungen

SwissHoldings umfasst 61 grosse schweizerische Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Die börsenkotierten Mitglieder unserer Vereinigung repräsentieren ca. 65% der gesamten Börsenkaptalisierung aller an der SIX Swiss Exchange kotierten Publikumsgesellschaften.

Zu einzelnen interessierenden Bestimmungen

Die meisten unserer Mitglieder sind Emittenten am Kapitalmarkt. Die Versicherungsunternehmen zählen mit Ihren Kapitalanlagen zu den wichtigsten Investoren. Deren Engagement hat oft wegweisende Bedeutung bei der Lancierung einer Transaktion. Im Rahmen dieser Transaktionen sind die Ratings von spezialisierten Agenturen und der Finanzanalysten von Banken ein wichtiges Element in der Entscheidungsfindung.

Mit dem FINMA-Rundschreiben 2012/1 wurde der Bezug von Bonitätsbeurteilungen (Ratingagenturen) für Anlageentscheide von Versicherungen präzisiert. Die Praxis hat in der Folge deutlich gezeigt, dass Emissionen nur mit Bankenratings gegenüber den Ratings von FINMA- anerkannten Agenturen klar unattraktiver sind. Daraus resultieren für die Unternehmen Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Investitionskapital. Das FINMA-Rundschreiben 2016/xx «Anlagerichtlinien Versicherer» sieht nun vor, dass die Versicherer nur noch bedingt – nach einer eigenen Bonitätseinschätzung – auf externe Ratings zurückgreifen können. Immerhin ist eine erleichterte Prüfung zugelassen, wenn ein Anlageentscheid auf dem Rating einer FINMA- anerkannten Gesellschaft basiert. Diese Erleichterung in Form einer «summarischen Prüfung» gilt aber nicht für die seit Jahren etablierten und bewährten Ratings der Banken, obwohl diese

nach einem engen Branchenstandard arbeiten und damit die erforderliche Unabhängigkeit gewährleisten.

Die Bankenratings sind eine grundlegende Basis für die Investorensuche. Für viele Emittenten ist der Beizug der Banken und deren sachkundigen Analysedienste fast die einzige Möglichkeit, mit vertretbarem Aufwand ein Rating zu erlangen. Diese Bankenratings haben sich in der Schweiz seit Jahrzehnten bewährt. Die Schlechterstellung der Ratings von Banken gegenüber jenen von FINMA-anerkannten Ratingagenturen erstaunt umso mehr, als die «Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse» von Swiss Banking durch die EBK/Finma anerkannt sind.

Für die Emittenten bedeutet diese Regelung, dass sie, wenn überhaupt möglich, bei Emissionen auf teurere Analysen von wenigen FINMA-anerkannten Ratingagenturen zurückgreifen müssen.

Für die Anlageentscheide der Versicherungen bedeutet die neue Regulierung einen bedeutenden Mehraufwand bei der Beurteilung von Emissionen, für die «nur» ein Bankenrating zur Verfügung steht. Es besteht die Gefahr dass einzelne Versicherungsunternehmen zukünftig auf Investitionen in solche Anlagen verzichten müssen.

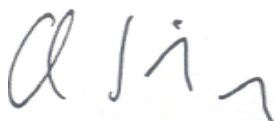
Zudem besteht auch im internationalen Vergleich kein zwingender Anlass, auf einer derartigen einschneidenden, potentiell auch den Wettbewerb verzerrenden Massnahme zu beharren.

Entsprechend beantragen wir, dass das FINMA-Rundschreiben 2016/xx „Anlagerichtlinien Versicherer“ im Bereich der eigenen Bonitätseinschätzungen (Rz 146) dahingehend angepasst wird, dass Bankenratings, welche nach den Unabhängigkeitsrichtlinien der SBVg erstellt wurden, den Ratings von FINMA-anerkannten Agenturen gleichgestellt sind.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Für allfällige Erläuterungen unserer Ausführungen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

SwissHoldings
Geschäftsstelle



Christian Stiefel
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Jacques Beglinger
Mitglied der Geschäftsleitung

cc SH-Vorstand

LSI/EINSCHREIBEN
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ihre Referenz

Unsere Referenz

Datum

19. August 2015

**ZIG: Anhörung in Sachen Revision des FINMA Rundschreibens 2013/5
Liquidität Versicherer**

Zurich Insurance Group Ltd

Mythenquai 2
Postfach
CH-8022 Zürich

Telefon +41 (0)1 625 25 25
<http://www.zurich.com>

Tel. direkt +41 44 625 21 67
Fax direkt +41 44 625 01 67
felix.kueng@zurich.com

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zusammenhang mit der Anhörung in Sachen „FINMA Rundschreiben 2013/5 Liquidität Versicherer“ („Rundschreiben Liquidität“) bedanken und möchten zum Rundschreiben Liquidität wie folgt Stellung nehmen:

1. Einreichungsfristen

Am Abgabetermin der Liquiditätsberichterstattung von Ende April soll unverändert festgehalten werden, da die Erstellung des Liquiditätsreports in der gewünschten und geforderten Qualität entsprechend Zeit und Ressourcen benötigt. Ebenso würde die Vorverschiebung des Zeitpunkts bedeuten, dass die Liquiditätsberichterstattung nicht mit Stichtag per 31.12. machbar ist.

Daher stellen wir den Antrag, dass am Abgabetermin der Liquiditätsberichterstattung von Ende April festgehalten werden soll.

2. Einreichungspflichten

Wir begrüssen die prinzipielle Möglichkeit, den Liquiditätsreport im ORSA zu integrieren. In diesem Fall sollte dem Versicherungsunternehmen jedoch die Möglichkeit gegeben werden, die Stichtage entsprechend denen der sonstigen Berichterstattung im ORSA zu wählen (bspw. H1 Zahlen).

Seite 2

Wir ersuchen Sie höflich um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer
Stellungnahme in der Revision des Rundschreibens Liquidität.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Group Ltd



Andy Jackson
Head of Capital & Liquidity Management



Felix Küng
Group Supervision

LSI/EINSCHREIBEN
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Datum 19. August 2015

**ZIG: Anhörung in Sachen Versicherungsaufsicht - Revision des FINMA
Rundschreibens 2016/xx ORSA**

Zurich Insurance Group Ltd

Mythenquai 2
Postfach
CH-8022 Zürich

Telefon +41 (0)1 625 25 25
<http://www.zurich.com>

Tel. direkt +41 44 625 30 54
Fax direkt +41 44 625 01 67
stefan.humm@zurich.com

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zusammenhang mit der Anhörung in Sachen „FINMA Rundschreiben 2016/xx ORSA Grundlagen für die Durchführung einer Selbstbeurteilung der Risikosituation und des Kapitalbedarfs (ORSA) und für die Berichterstattung an die FINMA“ („Rundschreiben ORSA“) bedanken und nehmen dazu wie folgt Stellung:

1. Einleitende Bemerkungen

- Aus dem Rundschreiben ORSA sollte klar hervorgehen, dass dieses für Versicherer keine regulatorischen Kapitalanforderungen aufstellt. Die Beurteilung des Kapitalbedarfs gemäss Rundschreiben ORSA darf überdies nicht die Basis für einen allfälligen Kapitalaufschlag unter dem SST bilden (dies in Anlehnung an die Solvency II Bestimmungen).
- Die Resultate der ORSA Stress-Test Szenarien dürfen nicht dazu führen, dass von den Versicherern ein zusätzlicher Kapital-Puffer geschaffen werden muss, der über die SST-Anforderungen hinausgeht (> 100% SST-Quote).
- Die Analysen des Kapitalbedarfs unter Berücksichtigung verschiedener Sichtweisen (bspw. interne Sicht oder Rating Agency Sicht) sollten nicht als Argument herangezogen werden können, um höheres regulatorisches Kapital (über die gesetzlichen Anforderungen hinaus) von den Versicherern zu verlangen.

2. Allgemeine Bestimmungen (Randziffer 7)

Wir beantragen in Randziffer 7 „und/oder ausgesetzt sein könnte“ zu streichen und den Wortlaut wie folgt zu ändern:

„für die Identifikation, Bewertung, Überwachung und Bewirtschaftung der Risiken, denen der Versicherer ausgesetzt ist oder werden soll, sowie die Berichterstattung darüber; und“

Zur Begründung: Der Wortlaut ist zu offen formuliert und würde in der vorliegenden Fassung sämtliche, auch nur hypothetischen oder potentiellen Risiken, miteinbeziehen.

3. Elemente des ORSA (Randziffern 14 und 15)

Die Randziffern 14 und 15 sind ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Unter dem SST werden die relevanten Bilanzen klar definiert, welche vom Versicherungsunternehmen zu berücksichtigen sind (Solo- wie auch auf Gruppenebene). Der gleiche Ansatz sollte auch für das ORSA gelten. Es ist unklar, wie und warum „wirtschaftlich verbundene Gesellschaften“, „regulierte und nicht regulierte Einheiten bzw. Bereiche im In- und Ausland“, „ausserbilanzielle und nicht konsolidierte Bereiche“, berücksichtigt werden sollen.

4. Elemente des ORSA / Vorausschauende Perspektive (Randziffer 17)

Der Teilsatz „*bei denen die zeitliche Kausalität zu berücksichtigen ist*“ ist ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Im vorliegenden Zusammenhang berücksichtigen Szenarien per se verschiedene Risikoaspekte über einen bestimmten Zeitraum (vorliegend den Planungshorizont). Was in diesem Kontext mit „zeitlicher Kausalität“ gemeint ist, ist unklar.

5. Elemente des ORSA / Vorausschauende Perspektive (Randziffer 19)

Die Randziffer 19 ist ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Wir sind der Auffassung, dass die Verantwortung für die korrekte Durchführung des ORSA alleine beim Versicherungsunternehmen, respektive dessen Verwaltungsrat liegt. Wenn die Randziffer 19 hingegen trotzdem beibehalten wird sollte der Wortlaut dahingehend angepasst werden, dass sowohl die Kriterien und Voraussetzungen einer allfälligen Rückweisung, als auch die damit verbundenen Konsequenzen, klar geregelt werden.

6. Elemente des ORSA / Gesamtrisikoprofil (Randziffer 20)

Wir beantragen im zweiten Satz in Randziffer 20 „*und/oder ausgesetzt sein könnte*“ zu streichen und den Wortlaut wie folgt zu ändern:

„Das Gesamtrisikoprofil deckt die Risiken ab, denen der Versicherer ausgesetzt ist oder ausgesetzt werden soll unabhängig davon, ob diese Risiken quantitativ oder qualitativ beurteilt werden.“

Zur Begründung: Der Wortlaut ist zu offen formuliert und würde in der vorliegenden Fassung sämtliche, auch nur hypothetischen oder potentiellen Risiken, miteinbeziehen.

7. Elemente des ORSA / Gesamter Kapitalbedarf (Randziffer 27)

Der Begriff „*Mehrfachnutzung*“ im zweiten Satz von Randziffer 27 ist ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Der Begriff „Mehrfachnutzung“ ist im SST-Kontext nicht relevant. Im Rahmen von Solvency II ist es dem Versicherungsunternehmen hingegen unter bestimmten Voraussetzungen erlaubt, die „Deduction and Aggregation“ Methode für die Kapitalberechnung anzuwenden. Diese Erleichterung existiert jedoch nicht unter dem SST Regime.

8. Bericht an die FINMA (Randziffer 38)

Ausländische Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen erstellen das ORSA grundsätzlich gemäss den lokalen gesetzlichen und regulatorischen Bestimmungen. Aus dem Wortlaut sollte klar hervorgehen, dass die Anforderungen des Rundschreibens ORSA nicht auf diese ausländischen Tochtergesellschaften und Zweigniederlassungen anwendbar sind.

9. Bericht an die FINMA (Randziffer 48)

Die Randziffer 48 ist ersatzlos zu streichen.

Zur Begründung: Sowohl der SST-Bericht als auch der Risikobericht erfordert keine Unterzeichnung durch den Verwaltungsrat. Der gemäss Randziffern 37ff. des Rundschreibens ORSA einzureichende Bericht wird vom Management erstellt und dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht, welcher darauf basierend die notwendigen strategischen Entscheidungen trifft (dies in Anlehnung an Solvency II). Unserer Auffassung nach sollte der im Rahmen des ORSA einzureichende Bericht gleich behandelt werden wie der SST- und der Risikobericht. Damit werden weder die Aufsichtsfunktion noch die Verantwortlichkeit des Verwaltungsrates in Bezug auf das ORSA geschwächt. Auf eine Unterzeichnung des ORSA Berichts durch den Verwaltungsrat ist demzufolge zu verzichten.

Seite 4

Wir ersuchen Sie höflich um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer
Stellungnahme in der Revision des Rundschreibens ORSA.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Group Ltd

Stefan Humm
Senior Legal Counsel
Group Supervision

Jerôme Berset
Head of Risk Governance and Reporting
Group Risk Management

LSI/EINSCHREIBEN
Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Herr Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
3003 Bern

Ihre Referenz

Unsere Referenz

Datum 19. August 2015

**ZIG: Anhörung in Sachen Versicherungsaufsicht - Revision des FINMA
Rundschreibens 2016/xx Versicherungsgruppen – und -konglomerate**

Zurich Insurance Group Ltd

Mythenquai 2
Postfach
CH-8022 Zürich

Telefon +41 (0)1 625 25 25
<http://www.zurich.com>

Tel. direkt +41 44 625 21 67
Fax direkt +41 44 625 01 67
felix.kueng@zurich.com

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Wir möchten uns für die Möglichkeit der Stellungnahme im Zusammenhang mit der Anhörung in Sachen „FINMA Rundschreiben 2016/xx Versicherungsgruppen und -konglomerate“ („Rundschreiben Gruppen“) bedanken und nehmen zum Rundschreiben Gruppen wie folgt Stellung:

1. Schwellenwerte (Konzerninterne Vorgänge Randziffer 43)

In Randziffer 43 sind die prozentualen Mindestwerte für die Ad-hoc-Meldungen auf mind. 3% zu erhöhen. Ebenso sind die prozentuale Mindestwerte der IGT Bestandsmeldung auf mind. 0.2% zu erhöhen.

Zur Begründung möchten wir Folgendes anbringen: Im Einklang mit den Diskussionen in den FINMA Roundtables und um dem Aspekt des Erfordernisses der vorgängigen Berichterstattung Rechnung zu tragen, gilt es einen für die Wichtigkeit angemessen hohen Schwellenwert zu definieren. Zudem ist der Mindestwert aufgrund von Materialitätsüberlegungen anzupassen, um den administrativen und operationellen Aufwand auf Seiten der Versicherungen zu minimieren. Der vorgesehene Schwellenwert von 0.1% für die Bestandsberichterstattung würde eine Verschärfung gegenüber der heute vereinbarten Mindestwerte bedeuten. Ein Erhöhung des Prozentsatzes auf mindestens 3% (Ad-hoc) und 0.2% (Bestand) erscheint daher als vernünftig, denn die Meldepflicht hat zum Ziel, die FINMA über interne Transaktionen zu informieren, welche die finanzielle Situation der Versicherungsgruppe wesentlich verändern können. Dies ist auch in Anlehnung an den Schwellenwert der EU-Regulierung, welche die Wesentlichkeit höher ansetzt.

2. Bestandsmeldungen (Konzerninterne Vorgänge Randziffer 45)

Randziffer 45 ist ersatzlos zu streichen.

Begründung: Das Erfordernis der Meldung der Anzahl und Summe aller interner Transaktionen unter dem Mindestwert, widerspricht der Verordnungsbestimmung, welche festlegt, dass Mindestwerte unter Berücksichtigung der Grösse und Komplexität festzulegen sind, und zudem auch dem risikobasierten Aufsichts-Ansatz. Der Nutzen dieser Meldepflicht ist nicht klar und steht in keinem Verhältnis zum administrativen Mehraufwand der Versicherungsgruppe.

3. Wesentliche Beteiligungen (Randziffer 31 und 32)

Die Randziffern 31 und 32 sind ersatzlos zu streichen.

Diese Streichungsbegehren begründet sich wie folgt: Zur Erfüllung von Meldepflichten benötigt es klare und quantifizierbare Kriterien. Die beiden Ziffern 31 und 32 erfüllen dies nicht, sind unklar formuliert und bringen deshalb keinen Zusatznutzen. Fraglich ist beispielsweise, was unter „überdurchschnittlich risikobehafteter Beteiligung“ genau zu verstehen ist. Zusätzlich ist der Verweis auf NTNI schon im Grundsatz nicht dienlich, da es weder ein einheitliches Verständnis noch eine klare Definition von NTNI gibt. Des Weiteren sind NTNI Aktivitäten nicht per se risikobehaftet. Dasselbe gilt für die Spezialgesellschaften, welche weder im Rundschreiben noch im Erläuterungsbericht definiert sind.

4. Mindestwert (Konzerninterne Vorgänge Randziffer 42)

Für die Quantifizierung der Schwellenwerte braucht es klare und verständliche Kriterien. Daher sind wir der Ansicht, dass es für die Bestimmung des Mindestwertes (siehe Punkt 1) einen konkreten Stichtag benötigt. Somit schlagen wir als Stichtag das dem Berichtsjahr vorangegangene Jahresende vor.

Wir ersuchen Sie höflich um wohlwollende Prüfung und Berücksichtigung unserer Stellungnahme in der Revision.

Freundliche Grüsse
Zurich Insurance Group Ltd

Olivier Hirsbrunner
Head Group Supervision

Felix Küng
Group Supervision

Kontakt Stephanino Isele
Telefon 044 292 45 00
Fax 044 448 96 81
E-Mail stephanino.isele@zkb.ch
Adresse Josefstrasse 222, 8005 Zürich

Per E-Mail: renato.degliuomini@finma.ch

Briefadresse: Postfach, 8010 Zürich

Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA
Renato Degli Uomini
Laupenstrasse 27
CH-3003 Bern

Zürich, 19. August 2015

**Anhörung Rundschreiben 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer"
(Totalrevision des FINMA-RS 08/38)**

Sehr geehrter Herr Degli Uomini

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat interessierte Kreise eingeladen, zum Entwurf des rubrizierten Rundschreibens Stellung zu nehmen. Da wir als eine der drei bedeutendsten Schweizer Emissionsbanken im Rahmen von Kapitalmarkttransaktionen sowohl mit Emittenten als auch mit Versicherungsunternehmen als grosse Investoren in engem Kontakt stehen, haben wir den Entwurf des oben genannten Rundschreibens mit Interesse zur Kenntnis genommen. Gerne nehmen wir deshalb Ihre Einladung wahr und lassen Ihnen hiermit unsere Stellungnahme zum Entwurf des Rundschreibens zukommen. Wir beschränken uns auf die Aspekte des Rundschreibens, bei welchen wir direkte Auswirkungen auf das Verhalten der Akteure am Kapitalmarkt erwarten.

1. Grundsätzliches

Förderung des Kapitalmarktzugangs für kleinere und mittlere Unternehmen

Nicht nur in der Schweiz ist es erklärtes politisches Ziel, den kleineren und mittleren Unternehmen (KMU) den Zugang zum Kapitalmarkt zu erleichtern und sie dadurch weniger abhängig von der Kreditfinanzierung durch Banken zu machen. Die Kapitalmarktpräsenz für klein- bis mittelkapitalisierte Unternehmen wird aber zunehmend schwierig. Nebst regulatorischen Hürden reduziert sich aus Kostenüberlegungen zunehmend auch die Research-Abdeckung durch die Banken sowie die Berichterstattung in den Medien. Das Bedürfnis der Emittenten nach regelmässiger Berichterstattung ist aber unverändert hoch.

Das Emissionsvolumen von KMUs¹ macht heute zwar erst einen kleinen Teil am Schweizer Kapitalmarkt aus, ist in den letzten Jahren aber stetig gewachsen. Mit Erstemissionen ist für die Emittenten ein erheblicher Aufwand verbunden (Prospekterstellung, Einhaltung von Rechnungslegungsvorschriften, Roadshows, etc.). Dies kann sich jedoch durch einen erhöhten Bekanntheitsgrad, die Unabhängigkeit von Bankkrediten sowie je nach Marktverhältnissen durch attraktive Konditionen auszahlen.

¹ Im Kapitalmarkt entspricht dies Unternehmen mit Unternehmenswerten zwischen rund CHF 200 - 1'000 Mio.

Bedeutung der Ratingeinschätzung für den Anlageentscheid

Institutionelle Anleger beschränken sich oft auf Anlagen in Finanzinstrumenten, die über ein Rating verfügen. Kann ein Schuldner kein solches vorweisen, steigt seine vom Markt geforderte Risikoprämie häufig derart, dass eine Kapitalmarktfinanzierung unattraktiv wird. Da KMUs aus Kapazitäts- und Kostengründen oft nicht auf die von der FINMA anerkannten internationalen Ratingagenturen zurückgreifen können, erstellen spezialisierte Credit Research Teams von Banken zuhanden der Investoren in der Schweiz kostenlose Ratings, welche bislang äquivalent zu den Agenturratings verwendet wurden. Von rund CHF 46 Mrd ausstehenden Anleihen von Unternehmen (Corporates und Versorger) waren zum Zeitpunkt der Emission 60% ausschliesslich durch Bankenratings abgedeckt. Bei den 37% an Schuldnern, welche über ein Agenturrating verfügten, handelt es sich um 13 grosskapitalisierte Emittenten. In 2014 wurden 34 von 46 durch Schweizer Unternehmen begebene Anleihen ohne Rating einer internationalen, durch die FINMA anerkannten Ratingagentur und damit überwiegend auf Basis von Bankenratings emittiert. Gleiches gilt für diverse Städte, welche regelmässig den Kapitalmarkt beanspruchen. Aus den knapp CHF 10 Mrd an ausstehenden Anleihen verfügen 26% der Emittenten über ein Agenturrating und 74% über ein Bankenrating. Die Fedafin ist für das Segment der öffentlich-rechtlichen Körperschaften zwar als Ratingagentur anerkannt. Sie erstellt ihre Ratings aber mit dem Investor Pays Modell, weshalb die Ratings nicht öffentlich publiziert werden. Neben dem Vorhandensein eines Ratings ist für viele Investoren ebenfalls die Indexzugehörigkeit relevant. Insofern keine Ratings durch eine anerkannte Agentur vorliegen (Fedafin Ratings werden nur für öffentlich-rechtliche und staatsnahe Unternehmen verwendet), wird bei der Komposition des Schweizer Bond Index (SBI) auf Bankenratings zurückgegriffen. Da rund 60% des Schweizer Kapitalmarktes nicht durch eine international anerkannte Agentur abgedeckt werden, tragen Bankenratings wesentlich zur Kapitalmarkttransparenz bei. Die „Anlagerichtlinien Versicherer“ sehen nun vor, nur für Emittenten, welche von anerkannten Ratingfirmen bewertet wurden, erleichterte Prüfungen zuzulassen. Es besteht die Gefahr, dass die Attraktivität der Kapitalmarktfinanzierung für KMUs, Versorgungsunternehmen sowie Städte und Gemeinden zurückgeht, wenn die aus Emittentensicht kostengünstigen Bankenratings bei gewissen Investorensegmenten an Bedeutung verlieren.

Versicherungen als Kerninvestoren

Das Segment der Versicherungen stellt insbesondere für Kapitalmarkttransaktionen mit längeren Laufzeiten eine zentrale Investorengruppe dar. Auch wenn bei KMU-Emissionen aufgrund ihrer absoluten Rendite in einem Niedrigzinsumfeld ein Grossteil der Anleihe auch von privaten Investoren gezeichnet wird, bilden die Versicherungen oft die Investorenbasis, welche die Lancierung einer Transaktion überhaupt erst ermöglicht. In den längeren Laufzeiten liegt der Anteil der platzierten Titel, welche von Versicherungen/Institutionellen gekauft werden für 5 Jahre bei gut 30% und darüber und beträgt bei Laufzeiten über 10 Jahre oft mehr als 50%.

Eingeschränktes Investitionsverhalten bereits heute beobachtbar

In Erwartung einer ausschliesslichen Anerkennung der Ratings von durch die FINMA anerkannten Rating-Agenturen haben die Versicherungen bereits begonnen, ihr Investitionsverhalten anzupassen. Gewisse Versicherungen investieren nicht mehr in Anleihen, welche „nur“ über Bankenratings verfügen. Kleinere Versicherungen haben teilweise begonnen, ihr Investitionsuniversum auf bestimmte Branchen einzuschränken, da die geforderte eigene Bonitätseinschätzung bei nicht durch anerkannte Ratings abgedeckten Anleihen aus Kostengründen zukünftig eine Fokussierung erfordert.

Einhergehend mit einem höheren Arbeitsaufwand sind höhere Renditeerwartungen, was sich negativ auf das Segment der klein- bis mittelkapitalisierten Unternehmen, Versorgungsunternehmen sowie Städte und Gemeinden auswirken wird. Viele Versicherungen zählen noch darauf, dass eine gangbare und gute Lösung für die Beziehung von Bankenratings beim Investitionsentscheid gefunden wird. Gibt es eine vergleichbare Investitionsmöglichkeit mit offiziellem Rating, wird diese aber heute schon vorgezogen.

2. Vorgeschlagene Ergänzung

Aufgrund der Bedeutung der durch Banken erstellten Ratings für den Schweizer Kapitalmarkt schlagen wir vor, die Randziffer 146 wie folgt zu ergänzen:

„Das Versicherungsunternehmen verwendet für aufsichtsrechtliche Zwecke im Zusammenhang mit der Bestellung des gebundenen Vermögens einzig eigene Bonitätseinschätzungen, die folgenden Voraussetzungen genügen:

144. Sie werden in eigener Verantwortung nach nachvollziehbaren Kriterien erstellt.
145. Sie stellen die Beurteilung des Ausfallrisikos aus Sicht des Versicherungsunternehmens dar.
146. Herangezogene Informationsquellen werden in Bezug auf die Art ihres Zustandekommens, ihre Objektivität und ihre Verlässlichkeit hinterfragt. Sind externe Ratings von anerkannten Ratingagenturen (vgl. FINMA-Rundschreiben 2012/1 Ratingagenturen) **oder Bankenratings, welche nach den Unabhängigkeitsrichtlinien der SBVg erstellt wurden**, vorhanden, so genügt eine summarische Plausibilisierung.
147. Sie werden laufend überprüft und gegebenenfalls angepasst.
148. Die Prozesse zu ihrer Erstellung und Nutzung sind dokumentiert.
149. Externe Ratings von anerkannten Ratingagenturen und von anderen Anbietern dürfen nicht unbesehen übernommen werden (Umetikettierung), sollen aber als Informationsquellen verwendet werden. Ein mechanistisches Abstützen auf externe Ratings ist nicht zulässig.
150. Die Auslagerung des Prozesses ist zulässig. Das Versicherungsunternehmen trägt die Verantwortung für die Qualität der Bonitätseinschätzungen weiterhin.“

Unabhängigkeit der Bankenratings durch FINMA geregelt und geprüft

Die Richtlinien zur Sicherstellung der Unabhängigkeit der Finanzanalyse, welche per 1. Juli 2003 in Kraft traten (revidierte Fassung per 1. Juli 2008) sind im FINMA-RS 08/10 „Selbstregulierung als Mindeststandard“ anerkannt. Die Prüfgesellschaften prüfen die Einhaltung der als Mindeststandard anerkannten Selbstregulierung nach Massgabe des FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ und halten das Ergebnis allfälliger Prüfhandlungen im Prüfbericht fest.

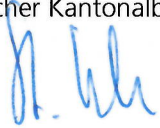
Die Richtlinien zur Unabhängigkeit wurden vom Verwaltungsrat der Schweizerischen Bankiervereinigung (SBVg) erlassen, um die Unabhängigkeit der Finanzanalyse sicherzustellen. Dabei geht es unter anderem darum, mögliche Interessenkonflikte im Zusammenhang mit der Ausarbeitung von Finanzanalysen zu vermeiden, zu begrenzen oder mindestens deren Offenlegung zu erwirken. Nebst der Schaffung entsprechender Transparenz soll grundsätzlich die Gleichbehandlung der Empfänger von Finanzanalysen sichergestellt werden. Kunden, die ihre Anlageentscheide u.a. aufgrund von Empfehlungen von Finanzanalysten treffen, sollen sich darauf verlassen können, dass diese ihre Analysen unvoreingenommen und nach bestem Wissen und Können durchführen. Die übergeordnete Zielsetzung besteht darin, durch die Erhaltung bzw. Stärkung des Vertrauens der Anleger in die Funktionsfähigkeit des Kapitalmarktes die Reputation der Finanzanalyse auf dem Finanzplatz Schweiz bzw. die Reputation des Finanzplatzes als Ganzes zu bewahren und stärken.

Damit ist sichergestellt und durch die Prüfgesellschaften bestätigt, dass Bankenratings, welche nach den Unabhängigkeitsrichtlinien erstellt worden sind, den Unabhängigkeitskriterien genügen und gleich wie Ratings von anerkannten Ratingagenturen behandelt werden können. Eine Auswertung der 2014 erstellten Ratings von Banken und anerkannten Ratingagenturen hat in sämtlichen Anlagekategorien eine hohe Übereinstimmung von Ratings von Ratingagenturen mit Bankenratings ergeben (Abweichung kleiner gleich ein Notch bei 49 von 52 Emittenten, wobei Banken bei 12 von 52 Emittenten kritischer und bei 15 von 52 Emittenten positiver waren). Dadurch ist sichergestellt, dass die wichtige Vergleichbarkeit der Ratings gegeben ist, unabhängig davon, ob diese durch Ratings von anerkannten Ratingagenturen oder durch Banken unter den Richtlinien zur Unabhängigkeit der Finanzanalyse erstellt worden sind.

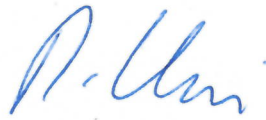
Bankenratings werden seit über zwanzig Jahren durch spezialisierte Credit Research Teams aus der Schweiz heraus erstellt. Die Einschätzungen fassen auf einer stabilen und nachhaltigen Basis und die für eine fundierte Einschätzung notwendige Vertrautheit mit den lokalen Gegebenheiten des Schweizer Kapitalmarktes und seinen Emittenten ist gewährleistet. Eine Gleichbehandlung von Bankenratings mit Agenturratings fördert den Zugang für KMU, Versorgungsunternehmen sowie Städte und Gemeinden zum Kapitalmarkt. Den Versicherungsunternehmen steht zu einem guten Kosten-/Nutzen Verhältnis weiterhin eine breite Anlagepalette für ihre Anlagen des gebundenen Vermögens zur Verfügung.

Wir danken Ihnen, wenn Sie unser Anliegen in der finalen Fassung des Rundschreibens 2016/xx "Anlagerichtlinien Versicherer" berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Zürcher Kantonalbank



Dr. Stephanino Isele
Mitglied der Generaldirektion
Leiter Institutionals & Multinationals



Dr. Richard Schindler
Leiter Kapitalmarkt